

# Anlage 1

## Darstellung und Prüfung der im Rahmen der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der öffentlichen Auslegung gemäß § 16 bzw. § 17 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW eingegangenen Stellungnahmen

Nachfolgend werden die Inhalte der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen in tabellarischer Form zusammengefasst dargestellt und per numerischer Kennung der jeweiligen Einwendung zugeordnet. Die seitens der Verwaltung vorgenommene Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken ist in der rechten Spalte eingetragen.

Aus Datenschutzgründen werden keine personenbezogenen Daten (Name und Adresse) aufgeführt. Den Fraktionen der zuständigen Bezirksvertretungen, des Stadtentwicklungsausschusses, des Ausschusses für Umwelt und Grün und des Rates sowie dem Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde wird eine vollständige Übersicht der Absender der Stellungnahmen zur Verfügung gestellt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
1	Es werden keine Bedenken vorgetragen.	
2	Es werden keine Bedenken vorgetragen.	
3	Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.	
4	<p>Nach eingehender Prüfung der textlichen Änderung des LP mit Angleichung an das Landesnaturschutzgesetz haben wir keine Einwendungen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass spätere Ausbaumaßnahmen des ÖPNV und des SPNV hiervon betroffen sein könnten. Beispielhaft wäre hier eine Verlängerung einer Stadtbahnlinie im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes oder Ausbauten/Erweiterungen der S-Bahn-Strecken im Bereich des „Knoten Kölns“, sowie deren Zulaufstrecken.</p> <p>Wir bitten hier ein besonderes Augenmerk auf die Formulierungen im Abschnitt Nr. 5 „Bauliche Anlagen errichten“ zu achten, ob sie zu einem späte-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Verbot Nr.5 wird unverändert beibehalten.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	ren Zeitpunkt sich negativ auf eine Planfeststellung auswirken könnten.	
5	<p>Die Bundeswasserstraßen sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) neben den Seewasserstraßen die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen. Die Bundeswasserstraßen stehen gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 89 GG im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen (§ 7 Abs. 1 WaStrG), ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 Abs. 1 WaStrG). Eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen einschließlich ihres Zubehörs ist grundsätzlich unzulässig, wenn dadurch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung beeinträchtigt wird. Die der WSV verfassungsrechtlich zugewiesenen und durch Bundeswasserstraßengesetz sowie Binnenschifffahrtsgesetz konkretisierten Aufgaben dürfen nicht durch Landesplanung eingeschränkt werden. Dabei ist zu beachten, dass sich die hoheitlichen Aufgaben der WSV nicht nur auf das Gewässerbett ihrer Bundeswasserstraßen samt ihren Ufern und Betriebswegen erstrecken, sondern darüber hinaus auch den für eine ordnungsgemäße Unterhaltung nach §§ 7 ff. WaStrG erforderlichen Uferstreifen erfasst.</p> <p>Die Unterhaltung der Wasserstraße umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss und die Erhaltung der Schiffbarkeit.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass die WSV zu jeder Zeit ihre gesetzlich vorgegebenen Aufgaben am Gewässer und seinem Ufer wahrnehmen kann.</p> <p>Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Köln, führt in Rahmen der oben genannten Aufgaben verschiedene Maßnahmen zu Unterhaltung der Wasserstraße und seiner Ufer durch. Dazu zählen z.B.:</p> <p>Nassbaggerarbeiten</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bundeswasserstraßen zählen zu den Flächen für öffentliche Zwecke, die in § 4 Bundesnaturschutzgesetz aufgelistet sind und eine sog. Privilegierung eingeräumt bekommen. Der Landschaftsplan formuliert für diese privilegierten Nutzungen bereits eine allgemeine Unberührtheit Nr. 11 bei Landschaftsschutzgebieten (LSG); sie sind demnach zulässig.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>Freischneiden der Schifffahrtszeichen und Vermessungspunkte von Bewuchs</p> <p>Herstellung von Sichtschneisen mit einem Öffnungswinkel von 45° zu den Schifffahrtszeichen vom Rhein aus gesehen</p> <p>Unterhaltung der Schifffahrtszeichen und Vermessungspunkte</p> <p>Gehölzpflege im Rahmen eines ordnungsgemäßen Mittelwasserabflusses</p> <p>Unterhaltungsmaßnahmen an Bühnen und Böschungen, Mäharbeiten</p> <p>Unterhaltungsarbeiten an Betriebswegen</p> <p>Gehölzpflege im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht</p> <p>Befahren der Ufergrundstücke mit Fahrzeugen, auch außerhalb von festen Wegen</p> <p>Die durch die WSV geplanten Maßnahmen werden zwar in einer jährlichen Bereisung mit den Unteren Landschaftsbehörden abgestimmt, diese Abstimmung ist aber nicht als Voraussetzung zum Durchführen der Maßnahmen zu werten. Dass die Maßnahmen durch die WSV durchgeführt werden dürfen, ergibt sich, wie bereits oben beschrieben, aus dem Bundeswasserstraßengesetz.</p> <p>Für die Beantwortung von Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
6	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen (wie die Telekommunikation) bleiben unberührt. Die formulierten Empfehlungen zur Aufnahme in den Landschaftsplan sind nicht verfahrensgegenständlich.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>Belange der Telekom -z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.</p> <p>Für einen rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mildern Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West, PTI 22 Innere Kanalstr. 98</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>50672 Köln</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung von Neubaugebieten mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p>	
7	<p>Ich danke Ihnen für die Zusendung des Entwurfs der 12. Änderung des Landschaftsplans Köln.</p> <p>Ich habe ihn mit Interesse durchgelesen und habe keine prinzipiellen Änderungsvorschläge.</p> <p>Eine kleine Anmerkung besteht darin. Sie zu bitten zu prüfen, ob der Ausdruck "kurzweiliges Lichtspektrum" durch "kurzweilige Lichtanteile" ersetzt werden kann. Das wäre für einen Physiker befriedigender, da unter "Spektrum" die Gesamtheit der Wellenlängen (oder Frequenzen) der ausgesandten Strahlung verstanden wird. Diese Anmerkung betrifft auf der CD die Seite 70 im Punkt 24, die Seite 117 im Punkt 13 und die Seite 156 im Punkt 7 jeweils in den Erläuterungen.</p> <p>Zwei kleine textliche Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- S.156: Pkt 7:</li> </ul> <p><b>(In den Naturschutzgebieten ist geboten:)</b> bei Errichtung, Sanierung und Wartung von Beleuchtungsanlagen <u>ist</u> den Belangen des Artenschutzes Rechnung zu tragen, [<u>ist</u> löschen!]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- S.164: Pkt 3:<b>(Zum Schutz der Naturdenkmäler ist insbesondere verboten:)</b> Befestigungen oder Versiegelungen im Kronentraufbereich der Bäume sowie im Schutzbereich der Quelle im Königsforst mit der Kennung 808.01 — . <i>Hier (---) evtl. noch ein Verb einfügen, z.B. herbeizuführen.</i></li> </ul>	<p>Der Anregung zu Gebot 24 LSG, 13 LB und 7 NSG wird gefolgt und der gewünschte Ausdruck „kurzweilige Lichtanteile“ in die Gebotserläuterung übernommen. Die beiden sprachlichen Korrekturen werden ebenfalls getätigt.</p>
8	<p>Es wird eine Karte mit im Geltungsbereich des Landschaftsplans liegenden Versorgungsanlagen zur Verfügung gestellt. Bedenken/Anregungen werden</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	nicht vorgebracht.	
9	Es werden keine Anmerkungen oder Ergänzungen vorgetragen.	
10	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	
11	Es werden keine Bedenken vorgebracht.	
12	Es werden keine Anregungen vorgebracht.	
13	<p>Sie erhalten hiermit fristgerecht meine Anregung zur Ausweisung von Naturdenkmalen (ND) in Geschützten Landschaftsbestandteilen (LB).</p> <p>Mit der vor Jahren getroffenen Entscheidung, auf die separate Ausweisung von Naturdenkmalen in Geschützten Landschaftsbestandteilen zu verzichten, sind viele Naturdenkmale aus dem Blickwinkel der Öffentlichkeit verschwunden und auch nicht mehr separat im Landschaftsplan gelistet.</p> <p>Das war ein schwerer Fehler, denn der Schutzstatus LB wird von der Öffentlichkeit in seiner besonderen Bedeutung nicht wahrgenommen und dadurch gehen die NDs aus dem Blickwinkel von Bürgern und Bürgerinnen verloren.</p> <p>Die genau gegenteilige Entwicklung ist geboten, die Naturdenkmale müssen als unersetzliche Schutzgüter zurück ins Auge des Betrachters gerückt werden.</p> <p>Daher rege ich an, die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen sicherzustellen und die Naturdenkmale in allen Geschützten Landschaftsbestandteilen der Stadt unter den objektspezifischen Festsetzungen wieder aufzunehmen.</p> <p>Bitte nehmen Sie diese Anregung jetzt bereits auf, auch wenn die objektspezifischen Festsetzungen möglicherweise erst Gegenstand eines späteren Verfahrens sind.</p>	<p>Der Anregung zum sogenannten doppelten Schutzstatus der Naturdenkmäler kann im Rahmen der 12. Landschaftsplanänderung nicht gefolgt werden. Die vorgeschlagene Vorgehensweise kann nicht im allgemeinen Teil des Landschaftsplans behandelt werden, sondern muss jeweils in dem konkret betroffenen Schutzgebiet überprüft werden. Die Anregung wird von daher im Rahmen der anstehenden gebietsspezifischen Landschaftsplanänderungen Berücksichtigung finden.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
14	<p>Im Zuge der Fortschreibung des Landschaftsplanes soll der Passus Allgemeiner Baumschutz entfallen.</p> <p>Der Passus Allgemeiner Baumschutz war in der Vergangenheit vor allem für zwei Kölner Flächen von Bedeutung, Zoo und Flora.</p> <p>Ich rege daher an, beide Flächen mit Schutzstatus zu versehen und als Landschaftsschutzgebiet oder als Geschützten Landschaftsbestandteil auszuweisen, um für den Baumschutz keine Nachteile entstehen zu lassen.</p> <p>Die aus der Nutzung kommenden Besonderheiten beider Flächen wären unter den gebietsspezifischen Festsetzungen zu regeln.</p> <p>Die separate Ausweisung der Naturdenkmale wäre beizubehalten und im Falle eines LBs entsprechend zu regeln, siehe Anregung zum Thema "doppelter Schutzstatus".</p> <p>Bitte nehmen Sie diese Anregung jetzt bereits auf, auch wenn die gebiets-spezifischen Festsetzungen möglicherweise erst Gegenstand eines späteren Verfahrens sind.</p>	<p>Siehe lfd. Nummer 13. Auch die angesprochene Thematik der Schutzausweisung kann nur im Rahmen der anstehenden gebietsspezifischen Landschaftsplanänderung Berücksichtigung finden.</p>
15	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 21.02.2019 beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) am o. g. Landschaftsplanverfahren und bitten um Prüfung bzw. um Abgabe einer Stellungnahme.</p> <p>Aufgrund von Personalengpässen in dem für dieses Verfahren zuständigen Fachbereich 22 des LANUV besteht zurzeit keine Möglichkeit - im Sinne einer Regelbeteiligung - eine Stellungnahme zum o. g. Verfahren abzugeben. Hierfür bitte ich um Ihr Verständnis.</p> <p>Für die Beantwortung konkreter Rückfragen zu den Inhalten des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftsplanung gemäß § 8 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) als Grundlage der Landschaftspläne in Nordrhein-Westfalen steht Ihnen der Fachbereich 22 auch weiterhin gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
16	Es werden keine Anregungen vorgebracht.	
17	<p>Der Kölner Eifelverein führt seit 1888 Wanderungen in Köln und Umgebung für seine Mitglieder auch durch die Naturschutzgebiete. Die durchgeführten Wanderungen dienen zur Erholung der Mitwanderer und zur Erzielung eines besseren Verständnisses für die Natur und die Umwelt. Der Verein verfolgt damit keine kommerziellen Interessen. Die Förderung von Natur- Umwelt- und Denkmalschutz sind dabei in unserer Satzung verankert. Unsere Touren werden immer von qualifizierten ausgebildeten Wanderführern geleitet.</p> <p>Weiterhin haben wir mit Genehmigung des Regierungspräsidenten Köln die satzungsgemäße Aufgabe, den rechtsrheinischen Raum und das Kölner Stadtgebiet als Wandergebiete insbesondere durch den Ausbau des Wegenetzes zu erschließen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
17.1	<p>Da sich bei extrem einseitiger Auslegung des Landschaftsplanes Diskrepanzen ergeben können, bitten wir, bei den Verboten sowohl in Landschaftsschutzgebieten als auch in Naturschutzgebieten folgende Ergänzungen vorzunehmen:</p> <p>Ausgenommen von der Antrags- und Genehmigungspflicht sind geführte Wanderungen mit bis zu 50 Personen, sofern sie keinen kommerziellen Zielen dienen.</p> <p>Dass geführte Wanderungen mit bis zu 50 Teilnehmern keine meldepflichtigen Veranstaltungen sind, ist bereits mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis und den anliegenden Regionen vereinbart worden.</p>	<p>Der Anregung wird in geänderter Form gefolgt. In Naturschutzgebieten wird das Verbot 11, welches ein Betreten sämtlicher Flächen – mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Wege – als Verbot formuliert, um eine textliche Erläuterung ergänzt, die klarstellt, dass das Wandern, Spaziergehen, Radfahren, etc. auf den ausgewiesenen Wegen nicht den Schutzzwecken des Gebietes widerspricht und somit zulässig ist. Wanderveranstaltungen, die normalerweise über einen Event-Charakter mit Begleitprogramm verfügen und nicht nur auf den Wegeflächen stattfinden können, sind in Naturschutzgebieten unzulässig.</p> <p>In Landschaftsschutzgebieten besteht kein Wegegebot, Wandern ist in diesen grundsätzlich gestattet. In der für Landschaftsschutzgebiete allgemein geltenden Unberührtheitsregelung 9 wird klargestellt, dass Wanderveranstaltungen unter Berücksichtigung bestimmter Rahmenbedingungen den Traditionsveranstaltungen zuzuordnen und somit</p>



Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
		mit den Vorgaben des Landschaftsplans vereinbar sind.
17.2	<p>Ferner bitten wir, bei den Ausnahmen zum Verbot, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen, die Markierung und Pflege der Wanderzeichen von Wanderwegen zu berücksichtigen.</p> <p>Als in Köln ansässiger Gebietsverein werden unsere Wünsche bezüglich des Landschaftsplanes Köln selbstverständlich von unseren Dachverbänden, Landeswanderverband NRW und dem Deutschen Wanderverband, unterstützt.</p>	Der Anregung wird gefolgt. Verbot 1 wird mit Ausnahme der Naturschutzgebiete um eine Unberührtheitsregelung zur Markierung und Pflege der Wanderzeichen ergänzt. In den Naturschutzgebieten erfolgt eine gebietsspezifische Regelung. Auf die artenschutzrechtlichen Bestimmungen wird verwiesen.
18	Es werden keine Anregungen vorgebracht.	
19	Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	
20	Unsere Stellungnahme bezieht sich auf das Schreiben der Stadt Köln - Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Stadtgrün und Forst (67) vom 21.02.2019 über die Offenlegung der Fortschreibung des Landschaftsplans Köln, 12. Änderung. Die 12. Änderung befasst sich mit Aktualisierung und Fortschreibung der allgemeinen Regelungen für die Schutzgebietskategorien und mit dem allgemeinen Baumschutz.	
20.1	<p><b>Unzureichende Transparenz des Verfahrensgangs</b></p> <p>Bereits bei der Behandlung der Fortschreibung des Landschaftsplans Köln (12. Änderung) - Überarbeitung der allgemeinen textlichen Festsetzungen für die Schutzgebiete (2034/2018) in der Sitzung des Naturschutzbeirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 08.10.2018 unter TOP 4.1 wurde die unzureichende Transparenz mit dem Umgang der bereitgestellten Untergagen bemängelt. Aufgrund dessen hatte der Naturschutzbeirat eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel gebildet „die Kritik am Verfahren zu klären und die weitergehenden Anregungen des Beirats zur Thematik nach Beratung an die bestehende</p>	<p>Der Hinweis bezüglich einer unzureichenden Transparenz im Verfahrensgang wird zur Kenntnis genommen, kann aber nicht nachvollzogen werden.</p> <p>In der Sitzung der Arbeitsgruppe vom 29.10.2018 wurde geklärt, dass die Naturschutzverbände im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der 12. Landschaftsplanänderung ordnungsgemäß beteiligt wurden, aber keine Stellungnahme abgegeben haben. Die seitens des Beirates seinerzeit ein-</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>Beiratsstellungnahme anzuhängen.</p> <p>Die Verwaltung ist dem Beschluss des Naturschutzbeirates nicht gefolgt und hat die Ergebnisse der Arbeitsgruppe (vom 29.10.2018 - Niederschrift vom 09.11.2018) bis heute nicht zu der Stellungnahme der Arbeitsgruppe des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde (2800/2013) angehängt oder die Synopse aktualisiert. Von der Sitzung des Naturschutzbeirates vom 19.11.2018 ist bis heute keine Niederschrift erstellt worden.</p> <p>Weiter ist zu bemängeln, dass die Tabelle der Einwendungen (Anlage 1) sich nicht auf die Gegenüberstellung der alten und neuen Regelungen (Anlage 2) bezieht. Die Einwendungen beziehen sich auf den textlichen Entwurf der Änderung des Landschaftsplans aus dem Jahr 2013 (2800/2013). Bei der Anlage 2 handelt sich um ein abgeändertes Schriftstück. Die Änderung ist nicht gekennzeichnet.</p>	<p>gereichte Stellungnahme wurde von der Verwaltung geprüft und berücksichtigt, sie findet sich in Anlage 1 unter der dortigen lfd. Nummer 22 der Verfahrensunterlagen zur öffentlichen Auslegung. Zu der Arbeitsgruppensitzung vom 29.10.2018 wurde eine Niederschrift erstellt, die allen Beiratsmitgliedern mit E-Mail vom 14.11.2018 zugesandt wurde. In der Beiratssitzung vom 08.11.2018 wurde die Vorlage der 12. LP-Änderung mehrheitlich zustimmend zur Kenntnis genommen. Ein nochmaliges Einbringen der „alten“ Beiratsstellungnahme war nicht Gegenstand der Abstimmung.</p> <p>Der unterstellte Mangel, dass die Einwendungen der Anlage 1 sich nicht auf die Inhalte der Anlage 2 beziehen, beruht auf einem Missverständnis. Die in Anlage 1 zusammengefassten Einwendungen können sich nur auf die alte Textfassung der frühzeitigen Beteiligung beziehen. Für die öffentliche Auslegung wurde der Text fortgeschrieben und der überarbeitete Entwurf steht nun erneut zur Diskussion.</p>
20.2	<p><b>Einwände zu textlichen Änderungen und Ergänzungsvorschläge</b></p> <p><b><u>Hinsichtlich Gebot 5/ N a t u r s c h u t z g e b i e t e</u></b></p> <p>ist auf S. 152 unzutreffend ausgeführt, das Gebot sei „inhaltlich nicht verändert.“</p> <p>Aus Sicht der anerkannten Naturschutzverbände ist nicht nachvollziehbar, warum es nun heißen soll:</p> <p>»Die Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen unter Beteiligung der die Naturschutzgebiete betreuenden Institutionen«.</p> <p>Zuvor stand hier »Naturschutzverbände«. Wir bitten dringend, den Passus wie folgt zu ändern:</p> <p>»Die Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen unter Beteiligung <b>aner-</b></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der seitens der Verwaltung gewählte Begriff Institutionen subsummiert die im Stadtgebiet Köln zuständigen Naturschutzvereinigungen und die NABU-Naturschutzstation Leverkusen-Köln. Da diese Begrifflichkeit offensichtlich zu Missverständnissen führt, wird das Wort Institution durch Naturschutzvereinigungen, NABU-Naturschutzstation Leverkusen-Köln und das LANUV als maßgebliche Fachbehörde ersetzt.</p> <p>Die NABU-Naturschutzstation Leverkusen-Köln wird mit aufgeführt, weil diese für die fachliche Betreuung der Kölner Naturschutzgebiete verantwortlich zeichnet.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p><b>kannten Naturschutzverbände und des LANUV.</b> «.</p> <p>Begründung: Das Recht der Naturschutzverbände auf Beteiligung muss eindeutig verankert sein.</p> <p>Ihre Unabhängigkeit und Fachkenntnis garantiert, dass die anerkannten Verbände als unbestechliche Anwälte der Natur das naturschutzfachliche Optimum in die Diskussion tragen. Die Pflege- und Entwicklungspläne sind maßgebliches Instrument des Naturschutzes und entfalten ihre Wirkung nicht nur lokal begrenzt, sondern haben Wirkung für das gesamte Ökosystem der Stadt.</p> <p>Wir ermutigen die Verwaltung, nicht nur in Einzelflächen zu denken, sondern Vernetzung und Verflechtung der Schutzgüter zur Strategie im Landschaftsschutz zu erheben.</p>	
20.3	<p>Der gültige Landschaftsplan, ein zu seiner Entstehungszeit beachtliches Werk, ist nach mehr als einem Vierteljahrhundert veraltet.</p> <p>Daher begrüßen wir es sehr, dass die Verwaltung sich engagiert der Herausforderung stellt, den Landschaftsplan hinsichtlich seiner allgemeinen und gebietsspezifischen Regelungen und Festsetzungen zu erneuern.</p> <p>Wir möchten die Verwaltung ermutigen, einen wahrhaft nachhaltigen und zukunftsfähigen Plan zu entwickeln, der auf die Herausforderungen für den Schutz der inzwischen mitunter stark bedrohten Natur, den Umweltgefahren antwortet und im Sinn der Daseinsvorsorge für das hohe Gut der menschlichen Gesundheit für ein weiteres Vierteljahrhundert eine wirksame und vorausschauende Grundlage ist.</p> <p>Daher möchten wir die Verwaltung dabei unterstützen, nicht nur die »traditionellen« Belange zu überarbeiten, sondern vielmehr mit schöpferischer Gestaltungskraft gegenwärtige und innovative Aspekte des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes zu entwickeln und den künftigen Landschaftsplan der Stadt Köln zu einem guten Beispiel für Landschaftspläne in NRW, im Bun-</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>desgebiet, aber auch international zu machen.</p> <p>Als ausgezeichnete »<i>Global Nachhaltige Kommune</i>« hat die Stadt diese Herausforderung bereits angenommen. Hier gilt es nun, die löblichen Absichten in wirksame Taten umzusetzen.</p> <p>Mit einem solchen Ansatz würde die Stadt zudem ihren Verpflichtungen nachkommen, die sich aus der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung ergeben und die sich ausdrücklich an die Kommunen weltweit wendet. Auch hierzu hat sich die Stadt als eine von 100 Zeichnungskommunen der Musterresolution des Deutschen Städtetags und des RGRE „2030 - Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“ bereits förmlich bekannt.</p> <p>Damit ist der politische Handlungsrahmen für einen starken, nachhaltigen Landschaftsplan bereits aufgespannt.</p>	
20.4	<p>Wir regen daher an, zu prüfen, wie neue fachliche Erkenntnisse, biologische Trends und technische Entwicklungen der letzten Jahre sowie die Verpflichtung zu nachhaltiger kommunaler Planung noch zielgenauer in den Landschaftsplan eingearbeitet werden können.</p> <p>Dabei empfehlen wir, beispielsweise planerische Grundlagen zum Schutz des lokalen Klimas, der Luft und vor Lichtverschmutzung zu identifizieren und zu schaffen.</p> <p>Köln ist durch seine geografische Kessellage eine der deutschen Städte mit den größten Problemen hinsichtlich Luftreinheit und Belüftung. Angesichts der sich rasant entwickelnden Klimaveränderung, gepaart mit der demografischen Entwicklung und einer »älter werdenden« Bevölkerung, drohen der Stadt gravierende Zukunftsprobleme bei der Daseinsvorsorge - nicht nur bei der menschlichen Gesundheit, sondern auch konkret für die wirtschaftliche Entwicklung. Umwelterstörung entzieht den Wirtschaftskreisläufen langfristig die nötigen Ressourcen. Der Landschaftsplan spielt eine erhebliche Rolle dabei, den Naturhaushalt mit seinen biotischen und abiotischen öffentlichen</p>	<p>Der Anregung zu den Themen Klima, Luft- und Lichtverschmutzung kann in dieser Landschaftsplanänderung nicht gefolgt werden. Belange des Klimas und des Klimaschutzes, der Luftreinhaltung und „lichtarmer Räume“ können aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur Ausgestaltung der Landschaftspläne nicht per se in diesen festgeschrieben, sondern müssen an „gezielter Stelle“ eingeflochten werden. So sieht der Gesetzgeber die Möglichkeit der Festlegung räumlich differenzierter Entwicklungsziele vor, wie beispielsweise das zur „Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas“. Die Überarbeitung der Entwicklungsziele ist allerdings nicht Gegenstand der vorliegenden 12. Landschaftsplanänderung, von daher kann diese Möglichkeit in diesem Verfahren nicht umgesetzt werden.</p> <p>Des Weiteren besteht die Möglichkeit, klima- und immissionsschutzrelevante Themen als gebietsspezifische Schutz-</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>Gütern im Sinn der Gemeinwohlorientierung vor der Zerstörung zu bewahren.</p> <p>Daher empfehlen wir dringend, planerische Grundlagen zum Schutz des lokalen Klimas, z.B. zum Schutz von Geländesenken im Landschaftsbild zu schaffen. Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete dienen der Klimawandel-Folgenanpassung, dem Schutz der Stadt, ihrer Bewohner sowie der Flora und Fauna.</p> <p>Wegen ihrer herausragenden Ökosystemleistungen sind z.B. klimaaktive Senken im Gelände vor Inanspruchnahme konkurrierender Nutzungen wie etwa Aufschüttungen oder die Kälteentstehung behindernden Bepflanzungen zu bewahren. Überdies sind lokale Windsysteme zu schützen.</p>	<p>zwecke zu formulieren und ihnen dadurch einen rechtsverbindlichen Charakter zu verleihen. Dies ist beispielsweise für Gebiete denkbar, die eine wichtige Rolle bei der Entstehung von Kaltluft haben oder als Kaltluftbahn fungieren. Die gebietsspezifischen Festsetzungen – wie auch die Entwicklungsziele - sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Von daher wird eine Vertiefung der Themen Klima, „Luft- und Lichtreinhaltung“ Gegenstand der noch anstehenden Landschaftsplanänderungsverfahren werden, die sich mit den gebietsspezifischen Festsetzungen und den Entwicklungszielen befassen.</p>
20.5	<p>Auch Biodiversität und Artenvielfalt müssen wirkungsvoll geschützt werden.</p> <p>Dazu trägt auch die enorm zunehmende Lichtverschmutzung bei, deren Auswirkungen auf das Insektensterben mit den bekannten Folgen für Nahrungsketten nicht unterschätzt werden darf.</p> <p>Ein eindrucksvolles Beispiel dieses Versagens des Schutzes der Biodiversität ist die kurzweilige, nächtelange Bestrahlung des Rheinufer während der GamesCom mit besonders schädlichem blauem Licht.</p> <p>Festzuhalten ist mit Blick auf den überarbeiteten allgemeinen Teil des LPs, dass bei NSG, LSB und LB die neuen fachlichen Erkenntnisse zur schädlichen Wirkung von künstlichem Licht auf die Biodiversität noch nicht hinreichend zum Tragen gekommen sind.</p> <p>So heißt es im Textentwurf lediglich und unzureichend:</p> <p><i>»Bei Errichtung, Sanierung und Wartung von Beleuchtungsanlagen ist den Belangen des Artenschutzes Rechnung zu tragen. Dieses Gebot dient insbesondere dem Schutz von Vögeln und nachtaktiven Insekten. Durch einfache technische Maßnahmen, z.B. Vermeidung von kurzweiligem Lichtspektrum oder Vermeidung der Lichtabstrahlung nach oben, können die negativen Auswirkungen der Lichtimmissionen verringert werden.«</i></p>	<p>Der Anregung zum Erläuterungstext des Gebots „Beleuchtungsanlagen“ wird gefolgt und der Text konkreter gefasst. Lediglich der Begriff Lichtspektrum wird durch Lichtanteile ersetzt, da das Gebot sich auf kurzweilige Strahlung bezieht und unter dem Begriff Spektrum die Gesamtheit der Wellenlängen der ausgesandten Strahlung zu verstehen ist.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>Zunächst die Beschränkung der Begründung auf nachtaktive Insekten und Vögel aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollziehbar.</p> <p>So werden nach heutiger Forschung einige Fledermausarten durch Lichteinwirkung unmittelbar bedroht. Auch Amphibien und Reptilien sind gefährdet.</p> <p>Auch die Einschränkung auf »<i>Beleuchtungsanlagen</i>« ist naturschutzfachlich nicht relevant. Vielmehr ist auf die Lichteinwirkungen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes unabhängig von deren Quellen abzustellen.</p> <p>Fachlich nicht nachvollziehbar ist auch der alleinige Hinweis auf die - jedenfalls vermeidbare - schädliche Lichtabstrahlung »<i>nach oben</i>«. Die ebenfalls immer vermeidbare seitliche Abstrahlung gefährdet den Bestand der Artenvielfalt gleichfalls. Lichteinwirkungen sind allenfalls dann nach Verbandsbeteiligung und durch vom Beirat zu genehmigende Befreiungen zuzulassen, wenn sie im Interesse des Allgemeinwohls zwingend notwendig sind und dann auf diesen konkreten Nutzen zeitlich und räumlich einzuschränken.</p> <p>Der Sinn des empfehlenden »<i>Kann</i>«-Satzes im LP-Entwurf erschließt sich ebenfalls nicht. Es sind Ver- oder Gebotstatbestände zu definieren.</p> <p>Gefordert ist hier eine naturschutzfachliche Reglementierung von Leuchtwirkungen auf dem Stand des heutigen Wissens und der Technik.</p> <p>In den fünf Jahren seit Entwurf des Textes haben sich Beleuchtungstechnik und das Wissen um Leuchtwirkungen erheblich weiter entwickelt.</p> <p>Gebot 24. „Beleuchtungsanlagen“</p> <p>Wir empfehlen, die bestehende Erläuterung zu konkretisieren in der Form:</p> <p>Dieses Gebot dient insbesondere dem Schutz von Vögeln und nachtaktiven <del>Insekten</del> Tieren wie beispielsweise Insekten, Fledermäusen, Amphibien oder Reptilien. <del>Durch einfache technische Maßnahmen, z.B. Vermeidung von kurzwelligem Lichtspektrum oder Vermeidung der Lichtabstrahlung nach oben, können die negativen Auswirkungen der Lichtimmissionen verringert werden.</del> Grundsätzlich sind Beleuchtungssysteme zu vermeiden, die das</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p><u>kurzwellige Lichtspektrum nutzen. Ebenso muss Lichtabstrahlung nach oben oder seitlich unbedingt vermieden werden.</u>«</p> <p>Begründung: Die unter der derzeitigen Erläuterung gelisteten Tiergruppen stellen nur einen Teil der schutzbedürftigen Arten daher. Daher sollte die Erläuterung verallgemeinert werden. Der derzeitige zweite Satz besitzt lediglich beschreibenden Charakter und ist daher durch eine konkrete Gebots- bzw. Verbotsformulierung in eine verbindliche Aussage zu ändern.</p>	
20.6	<p>Neben Lichteinwirkungen sind auch Lärmeinwirkungen strenger im Sinn von Ver- und Geboten zu fassen. Das gilt auch für die immer weitere Verbreitung findenden Vergrämungseinrichtungen auf Ultraschall-Basis. Diese Einrichtungen liegen zwar für die meisten (älteren) Menschen über der Frequenzwahrnehmungsschwelle, arbeiten jedoch mit oft enormen Schalldrücken, z.T. über der eines startenden Düsenjets, und beeinträchtigen und schädigen jedenfalls Tiere mit hohen Frequenzwahrnehmungen erheblich. Das gilt nicht nur für Fledermäuse, deren Jagd- und Orientierungsorgane erheblich gestört werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Verwaltung ist kein konkreter Fall bekannt, bei dem es im Geltungsbereich des Landschaftsplans zu Beeinträchtigungen durch Vergrämungseinrichtungen auf Ultraschall-Basis gekommen ist. Störungen der Tierwelt sind durch das Verbot Nr. 2, wonach wildlebende Tiere u.a. ohne vernünftigen Grund nicht beunruhigt werden dürfen, bereits unzulässig.</p> <p>Ein weiterer Regelungs- und Handlungsbedarf wird nicht gesehen.</p>
20.7	<p>Im ersten Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen und Erläuterungen zum Landschaftsplan“ (Seite 187 - 1. Abschnitt) werden die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß dem BNatSchG nur unzureichend definiert und Rechnung getragen. Klima, Luft, Biodiversität und menschliche Gesundheit sind zentrale Aspekte eines Landschaftsplans, der sich offensiv den Zukunftsfragen stellt. Ohne Erwähnung dieser Aspekte in den Allgemeine Bestimmungen und Erläuterungen zum Landschaftsplan und entsprechend in den textlichen Festsetzungen für die Schutzgebiete bleiben sie auch in der Zukunft für die Stadt weiterhin nur unzureichend berücksichtigt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. siehe auch lfd. Nummer 20.8</p>
20.8	<p>Um den Themen Klima, Luft, Biodiversität und menschliche Gesundheit ausreichend Rechnung zu tragen, ist in den allgemeinen Bestimmungen und in den Erläuterungen zum Landschaftsplan und den textlichen Festsetzungen für die Landschaftsschutzgebiete (LSG), der geschützten Landschaftsbe-</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die gewünschte Textergänzung zur „Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ wird in die Vorbemerkungen des Landschaftsplans (Kapitel 1.1) übernommen bzw. der bestehende Text umformuliert.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>standteile (GLB) und für die Naturschutzgebiete (NSG) unmissverständlich zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Begriff „Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ gemäß dem BNatSchG ist hinzuzufügen und zu erläutern: „die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen“</li> </ul>	<p>Eine Übernahme in die allgemeinen textlichen Festsetzungen aller Schutzgebietskategorien – sozusagen als Einleitung - ist aufgrund des systematischen Aufbaus des Landschaftsplans nicht möglich.</p>
20.9	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Luft und Klima ist durch Maßnahmen des Naturschutzes zu schützen und zu verbessern: das gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.</li> </ul>	<p>siehe lfd. Nummer 20.4</p>
20.10	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gegenüber dem Landschaftsplan von 1991 sind erweiterte Entwicklungsziele, Schutzzwecke und Maßnahmen für Klima und Luft im Landschaftsplan festzulegen und zu beschreiben.</li> </ul>	<p>siehe lfd. Nummer 20.4</p>
20.11	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflanzen und Pflanzengruppen sind geeignet Immissionen (Luftschadstoffe und Lärm) und Umgebungstemperaturen lokal reduzieren und tragen somit zu einem Schutz der menschlichen Gesundheit bei.</li> </ul>	<p>siehe lfd. Nummer 20.4</p>
20.12	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wegen der Bedeutung für die nachhaltige Erholung und die menschliche Gesundheit ist für die Schutzgebiete festzusetzen, dass die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch übermäßige Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen und entsprechende Maßnahmen festgesetzt werden und zu beachten sind.</li> </ul>	<p>Der Anregung ist bereits gefolgt worden. Durch den bestehenden umfangreichen Verbotskatalog der verschiedenen Schutzgebietskategorien wird die übermäßige Nutzung der Gebiete verhindert und der vom Gesetzgeber formulierte Auftrag, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen, erfüllt.</p>
20.13	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dadurch, dass die Stadt Köln bisher keine auf das gesamte bzw. auf die grüne Infrastruktur bezogene Biodiversitätsstrategie vorgelegt hat, kommt es weiterhin zu einem fortschreitenden Habitatverlust, aber zum anderen auch zu der mangelnden Vernetzung bzw. dementsgegen zur Fragmentierung der Habitate. Der Erhaltungszustand der streng geschützten Arten bleibt in den Planungen völlig unzureichend berücksichtigt. Eine nachhaltige Strategie</li> </ul>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Erarbeitung einer kommunalen Biodiversitätsstrategie ist nicht über den Landschaftsplan leistbar, sondern muss in Form eines eigenen Fachgutachtens erfolgen. Das Thema Artenschutz kann der Landschaftsplan nur auf gebietsspezifischer Ebene betrachten, beispielsweise durch die Formulierung von geeigneten</p>



Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	zum Habitaterhalt und der Vernetzung der Habitate muss Teil dieses Änderungsverfahrens sein.	Schutzzwecken beim Vorkommen streng geschützter Arten. Die Thematik Artenschutz wird im Rahmen der anstehenden gebietsspezifischen Landschaftsplanänderungen betrachtet werden. Der Biotopverbund lässt sich ebenfalls nur gebietsspezifisch regeln. Schutzgebiete, die eine herausragende Bedeutung für die Biotopvernetzung besitzen, werden eine entsprechende Schutzzweckformulierung erhalten. Auch lässt sich das Instrument der Entwicklungsziele nutzen, um klar abgegrenzte biotopverbundrelevante Fläche entsprechend zu kennzeichnen. Die Überarbeitung der Entwicklungsziele ist jedoch nicht Gegenstand der 12. Landschaftsplanänderung.
20.14	<p><b>Flächenversiegelung</b></p> <p>Die Ausnahmen (Seite 20) zum Verbot Nr. 5 zur Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen werden entschieden abgelehnt. Das zentrale Verbot dient der Umsetzung des Schutzzweckes von Landschaftsschutzgebieten, die 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen werden. In Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG). Dies betrifft genauso die 2. Ausnahmeregelung. Ausnahmeregelungen dienen dazu, einzelne wiederkehrende Handlungen, für die die Beeinträchtigung des Schutzzweckes der Landschaftsschutzgebiete ausgeschlossen werden kann, zu ermöglichen. Hier wird aber vom Grundsatz her entschieden, dass sämtliche bauliche Anlagen nach Bauordnung NRW, die nach § 2 einen ganzen Katalog von Flächenkategorien enthalten, die als großflächig zu bezeichnen sind, um 20 % erweitert werden können, ohne den Charakter des Gebietes</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei den unter Verbot 5 für Landschaftsschutzgebiete aufgelisteten Ausnahmen handelt es sich um Vorhaben, die seit Inkrafttreten des Landschaftsplans regelmäßig der Verwaltung zur Genehmigung vorgelegt werden, in deren Zusammenhang die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG geprüft und in der Regel auch erteilt wird. Zwischenzeitlich liegen rechtskräftige Urteile vor, die der bisher praktizierten Verwaltungsvorgehensweise zur Erteilung einer Befreiung entgegenstehen (vgl. etwa VG Köln, Urteil v. 18.06.2013, 14 K 2114/11). So hat das Verwaltungsgericht Köln festgestellt, dass die Gewährung einer Befreiung nur in atypischen und daher vom Satzungsgeber erkennbar nicht vorhergesehenen Einzelfällen aufgrund einer durchzuführenden Einzelfallprüfung in Betracht kommt.</p> <p>Die im Verbot 5 aufgelisteten Ausnahmefälle sind „typisch“ und somit vorhersehbare Fälle, die im Zuge der Ausnahme landschaftsrechtlich zu prüfen sind. Aufgrund der weitrei-</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>zu verändern. Zumal es keine Begrenzung dahin gibt, dass dies natürlich nur einmalig geschehen kann und nicht in Salomitaktik immer wieder angewendet werden kann. Die 20% Grenze ist willkürlich gewählt und dient lediglich dazu, sich eine gründliche naturschutzfachliche Prüfung und insbesondere die Beteiligung des Beirates bei einer Befreiung zu ersparen. Dies erscheint rechtlich in keiner Weise zulässig und die Naturschutzverbände empfehlen, sich dazu mit der HNB in Verbindung zu setzen. Gleiches gilt für Ausnahmen hinsichtlich des möglichen Ausbaus von Straßen und Wegen.</p> <p>Sportanlagen können eine erhebliche Flächengröße von jeweils ca. 7'000m<sup>2</sup> annehmen. Bezogen auf diese Regelung wäre per Ausnahme eine pauschale Erweiterung dieser Flächen um 20% möglich. Auf einen Fußballplatz ergibt sich eine Erweiterungsmöglichkeit um 1'400m<sup>2</sup> und für die 37 Bestandsanlagen (2332/2018) ergibt sich dann zusammen eine Erweiterungsmöglichkeit von 51'800 m<sup>2</sup>. Diese Regelung wird als pauschale Ausnahme abgelehnt, weil weder der zeitliche noch der Flächenbezug klar abgegrenzt ist. Der Begriff Baukörper lässt bei Sportplätzen eine beliebige Interpretation zu. Die Grenze von 20% ist zu hoch und das gleiche gilt auch für die 5% Grenze bei der Erweiterung von Straßen.</p> <p>Die Grenzen sind erheblich zu reduzieren, die weitere Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft ist zu vermeiden sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind so gering wie möglich zu halten. Über die Anwendung der Ausnahme ist ein öffentliches Register zu führen bzw. Mitteilungen an die betreffenden Ausschüsse zu machen. Zu bevorzugen ist die bestehende, wesentlich zeitgemäßere Formulierung: „Maßnahmen zur Modernisierung ... soweit keine weiteren Freiflächen in Anspruch genommen werden sollen.“</p>	<p>chenden Konsequenz der Urteile wurde zwischenzeitlich ein Arbeitskreis bei der höheren Naturschutzbehörde eingerichtet, um eine praktikable Umsetzung der Vorgabe in den Landschaftsplänen zu ermöglichen.</p> <p>Da Ausnahmen auf Antrag vorgelegt werden müssen, hat die untere Naturschutzbehörde als zuständige Prüfbehörde die Möglichkeit, die Vorhaben im Sinne des Landschaftsplans zuzulassen oder abzulehnen. Die Prüfung des Antrags erfolgt unter Berücksichtigung der kumulierenden Wirkungen, um der vom Einwander befürchteten Salomitaktik entgegenzuwirken zu können. Die angesetzte 20%-Regelung für Erweiterungen ist nicht willkürlich gewählt, sondern entspricht den in der Vergangenheit beantragten Größenordnungen von Erweiterungsbauten. Diese Größenordnung wird seitens der Verwaltung als angemessen und sowohl mit den Schutzzwecken als auch mit den Gebietscharakteristiken der Landschaftsschutzgebiete für vereinbar gehalten.</p> <p>Sportanlagen zählen zu den baulichen Anlagen gemäß Landesbauordnung NRW. Zu den Bestandsbauten auf Sportanlagen zählen Tribünen, Umkleiden, Materialräume und sanitäre Anlagen. Die geringfügige Erweiterung von 20 % stellt einen Erfahrungswert dar, die den Anforderungen an modernisierte Sporteinrichtungen entspricht. Nach Verwaltungseinschätzung ist dies mit den Schutzzwecken der Landschaftsschutzgebiete und somit den Zielen des Landschaftsplans vereinbar.</p> <p>Ob über die Anwendung der Ausnahme zukünftig ein Register geführt wird oder eine regelmäßige Mitteilung an die betroffenen politischen Gremien erfolgt, ist nicht Gegenstand der 12. Landschaftsplanänderung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
		Des Weiteren ist bei der Formulierung von Ausnahmen das Übermaßverbot zu beachten. Das angesprochene Verbot Nr. 5 zu baulichen Anlagen, Straßen, Wegen und Plätzen käme ohne die aufgelisteten Unberührtheiten und Ausnahmen einem absoluten Bauverbot gleich. Ein solches represives Verbot verstößt gegen das Übermaßverbot, weil nicht von vornherein feststeht, dass alle von diesem Verbot erfassten Baumaßnahmen den Charakter der Landschaftsschutzgebiete erheblich verändern oder den besonderen Schutzzwecken der Gebiete zuwiderlaufen. Das im Textentwurf gewählte präventive Verbot mit Erlaubnisvorbehalt berücksichtigt die Gerichtsentscheidung.
20.15	Wir halten in diesem Zusammenhang die Praxis der Stadt Köln für unverantwortlich 730t Quarzsand, 130t EPDM Granulat, 150t TPE Granulat auf den Kölner Sportplätzen für eine Nachgranulierung auszubringen, ohne dass Vorkehrungen dazu getroffen werden, dass dieses Füllmaterial sich durch Benutzung, Betrieb, Verwehung und weiterer Umwelteinflüsse ungehindert in die Umgebung verteilt. Viele der 37 Kölner Kunstrasenplätze befinden sich auf den Flächen des Landschaftsplans der Stadt Köln.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bauliche Ausführungen zur Errichtung von Kunstrasenplätzen sowie deren Unterhaltung sind Gegenstand der jeweiligen Genehmigung und nicht Inhalt der 12. Landschaftsplanänderung.
20.16	Die Unberührtheitsregelung bei Nutzungsänderungen (Seite 21) innerhalb des Gebäudebestandes, wenn die Maßnahmen artenschutzrechtlich zulässig sind, ist unzureichend eingegrenzt. Nutzungsänderungen können vielfältige Auswirkungen auf den Naturhaushalt haben und nicht nur Auswirkungen auf das Artenschutzrecht. Licht, Lärm, Verkehr, Nutzungsintensivierung und zusätzliche Verkehrssicherungspflichten haben z.B. einen weitreichenden Einfluss auf die Schutz- und Entwicklungsziele der Flächen im Landschaftsplan und auf die Gesundheit der Bevölkerung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Nutzungsänderung innerhalb des Gebäudebestandes ist nicht als Unberührtheit sondern als Ausnahme auf Antrag formuliert. Demnach wird im Einzelfall durch die UNB geprüft, ob durch die Nutzungsänderung Auswirkungen auf den Naturhaushalt – auch über das Gebäude hinaus – zu erwarten sind. Ein entsprechender Antrag kann nur positiv beschieden werden, wenn er mit den Vorgaben des Landschaftsplans übereinstimmt.
20.17	Auch für die Landschaftsschutzgebiete sind Regelungen zur Ausübung der Imkerei erforderlich und lassen sich gebietspezifisch nicht nur auf die anderen Schutzgebietskategorien beschränken. Es wird eingewendet. Dass die	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Imkerei zählt zu der sogenannten ordnungsgemäßen Landwirtschaft, die in Landschaftsschutzgebieten als Unberührtheit zulässig ist.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>LSGs die wesentlichen Korridore des Freiraumverbundsystems bilden und die generelle Freigabe der Imkerei in den Landschaftsschutzgebieten potentiell Verdrängungswirkung für wildlebenden Insekten nicht nur in den LSGs sondern dann auch in den Gebieten strengerer Schutzkategorie hat. Gebietspezifische Regelungen zur Ausübung der Imkerei sind auch für Landschaftsschutzgebiete erforderlich, generelle Regelungen sind nicht ausreichend und werden abgelehnt.</p>	<p>Das Verbot würde dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen und die Imkerei im kompletten Geltungsbereich des Landschaftsplans verbieten. Auch lässt sich keine naturschutzfachliche Begründung für dieses Totalverbot finden. Von daher käme eine entsprechende Regelung einer Überregulierung gleich, die auf Grund des Übermaßverbotes unzulässig ist.</p>
20.18	<p>Mit der Einführung von „Traditionsveranstaltungen“ (Seite 51) werden Nutzungskonflikte verstetigt, die den Schutzziele der Schutzgebiete entgegenstehen. Diese vorgeschlagene Formulierung im Änderungsentwurf geht davon aus, dass es keine Zielkonflikte zwischen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und dessen Beeinträchtigung durch Veranstaltungen auch in der Zukunft nicht bestände. Weiterhin ist völlig unklar um welche „Traditionsveranstaltungen“ es überhaupt geht; also welche Anzahl und welche Art seit 1991 genehmigt wurden. Die Einführung des Begriffs „Traditionsveranstaltungen“ wird als willkürlich und unsachgemäß abgelehnt. Es kann nicht sein, dass vermutliche „Traditionsveranstaltungen“ ohne Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange und der Entwicklungsziele im Landschaftsplan nicht mehr genehmigungspflichtig sein werden. Veranstaltungen im Landschaftsplan müssen weiterhin und stets den Zielen des Landschaftsplans genügen und müssen bei der jeweiligen Genehmigung dahingehend überprüft werden. Es muss eine Überprüfung mindestens alle 3 Jahre stattfinden, da sich Art und Umfang von Veranstaltungen dynamisch entwickeln.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Begriff der Traditionsveranstaltung wird nicht neu in den Landschaftsplan eingeführt, sondern findet sich bereits in der Ursprungsfassung des Landschaftsplans und wird in dieser auch definiert. Der aktuelle Textentwurf konkretisiert vielmehr die Definition des Begriffs dahingehend, dass nicht nur der Umfang der Veranstaltung identisch sein muss sondern auch, dass es sich bei der jeweils in Anspruch genommenen Fläche um dieselbe Flächen handeln muss. Landschaftsrechtliche Belange und Belange des Artenschutzes werden bei der erstmaligen Genehmigung einer Veranstaltung abgeprüft. Sollten sich Art und Umfang einer Traditionsveranstaltung dynamisch entwickeln, sind die Kriterien einer Traditionsveranstaltung nicht mehr erfüllt und eine Neubeantragung und – genehmigung werden erforderlich.</p>
20.19	<p>Die Formulierung „Gleiches gilt für genehmigungspflichtige Veranstaltungen im Geltungsbereich der Kölner Stadtordnung“ (KSO). Zwar sollen die Vorschriften des Landschaftsplans der Stadt Köln unbeschadet der KSO gelten, in der KSO werden diese Regelungen jedoch nicht benannt und bleiben dem Ordnungsdienst und dem Leser der KSO verborgen. Es ist davon auszugehen, dass die Vorschriften des Landschaftsplans nur nach Aufforderung, nachrangig oder gar keine Beachtung finden. So wird bis der Kölner Land-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kölner Stadtordnung stellt in § 1 „Geltungsbereich“ klar, dass die Vorschriften des Landschaftsplans der Stadt Köln vom 31.05.1991 in der jeweils geltenden Fassung unbeschadet der Verordnung gelten. Damit besteht ein eindeutiger Bezug zwischen Landschaftsplan und Kölner Stadtordnung. Die KSO führt zu Veranstaltungen lediglich in § 32 aus,</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>schaftsplan in der KSO konkret nur in einem Absatz über die Benutzung von öffentlichen Anlagen §24 Sport und Spiele Absatz (4) erwähnt: „Ebenso ist es verboten, Schleuder-, Wurf- und Schießgeräte, Modellfahrzeuge, Modellboote oder Modellfluggeräte zu nutzen; ausgenommen hiervon sind ungefährliche Kinderspielzeuge. Unberührt hiervon sind die Ausnahmen des Landschaftsplans.“</p>	<p>dass diese einer Genehmigung durch die Stadt bedürfen. Das beinhaltet alle Landschaftsplanbelange.</p>
20.20	<p>In den Paragraphen §13 Feuerschutz, §26 Grillen, §27 Führen von Hunden, §28 Hundefreilaufflächen, §30 Nutzungseinschränkungen und Nutzungsverbote, §31 Umfeld der Stadien, §33 Ordnungswidrigkeiten der Stadtordnung werden keine Verbote des Landschaftsplans erwähnt, obwohl die Regelungen des Landschaftsplans unbeschadet der KSO gelten inklusive des Rheins. Durch die Verankerung der aktuellen KSO werden die Gebote und Verbote des Landschaftsplans mit der vorgesehenen 12. Änderung nur unzureichend verankert und bekannt gemacht. Die wesentlichen Schutzkategorien des Landschaftsplans und die aus dem BNatSchG und LNatSchG abgeleiteten Regelungen, Gebote und Verbote werden in der KSO nicht oder nur unzureichend behandelt. Die KSO ist ungeeignet die Vorschriften und Regelungen des Landschaftsplans ordnungsbehördlich darzustellen und somit ist sie ungeeignet als ordnungsrechtliche Umsetzungsrichtlinie zu dienen. Die Verankerung der KSO im Landschaftsplan ist ungeeignet die Verbote und Gebote des Landschaftsplans durchzusetzen Umsetzungsdefizite werden auch in der Zukunft bestehen bleiben. Die Änderung des Landschaftsplans bedarf ggf. der Änderung der KSO.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Kölner Stadtordnung hat nicht die Aufgabe, naturschutzrechtliche Vorgaben und die Festsetzungen des Landschaftsplans wiederzugeben. Sie regelt vielmehr das „Miteinander der Menschen“ in ihrem in § 1 definierten Geltungsbereich. Mit dem Landschaftsplan besteht für den Bereich der öffentlichen Grünflächen eine Überschneidung. In diesem Überschneidungsbereich darf es nicht zu widersprüchlichen Aussagen zwischen Kölner Stadtordnung und Landschaftsplan kommen. Es handelt sich um zwei eigenständige Satzungen, die gleichrangig mit ihren jeweiligen klar definierten Aufgaben und Zielen „nebeneinander“ wirken und nicht der Umsetzung der jeweils anderen Satzung dienen. Eine Änderung der Kölner Stadtordnung ist nicht Gegenstand der 12. Landschaftsplanänderung.</p>
20.21	<p><b>Land- und Forstwirtschaft</b></p> <p>Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft gelten entsprechend auch im Landschaftsplan der Stadt Köln. Zu beachten sind auch die Grundsätze der §§1-3 LG. Die konkrete Bezugnahme auf das BNatSchG bzw. auf die Besonderheiten des LNatSchG NRW können nicht entfallen oder sollten nicht nur umschrieben werden (siehe §3 LNatSchG). Ein klares Bekenntnis zum §3 LNatSchG darf nicht Entfallen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in §4 LNatSchG NRW aufgelisteten Aspekte der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind - soweit eine Übernahme/Klarstellung im Landschaftsplan erforderlich ist – durch entsprechende Verbotssregelungen bereits berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
20.22	<p>Generell sollte auf eine allgemein ökologischere Landwirtschaft (ohne Dünger, Pestizide usw.) hingearbeitet werden. Durch eine konventionelle Landwirtschaft können sich in Feldraine Pestizidanreicherungen bilden und die Konzentration an Pestiziden in den Pflanzen der Feldraine kann dann höher sein, als die Konzentrationen in denen auf den Äckern selbst. Eine geeignete Praxis (Beseitigung der Mahd) ist festzulegen, damit es auf konventionell bewirtschafteten Flächen nicht zu erhöhten Konzentrationen auf den Feldrainen kommen kann.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausbringung von Pestiziden ist über die Fachgesetze zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln geregelt und kann durch eine Satzung, wie den Landschaftsplan nicht eingeschränkt oder verboten werden.</p> <p>Durch die Regelung des Gebots Nr. 19 LSG wird klargestellt, dass die Anlage und Unterhaltung der Feldraine aus naturschutzfachlicher Sicht wichtig ist und für die städtischen Flächen im Rahmen von vertraglichen Regelungen umgesetzt werden soll.</p>
20.23	<p>Insbesondere der Umbruch von Dauergrünland (Seite 32 -19) ist aus Sicht der Naturschutzverbände grundsätzlich abzulehnen. Der großflächige Umbruch von Grasflächen, Grünland oder Brachen über 100m<sup>2</sup> für eine gärtnerische Umgestaltung in den Schutzgebieten ist nicht als typische Pflegemaßnahme anzusehen. Projekte zur Umgestaltung von Flächen in den Schutzgebieten aller Kategorien müssen in erster Linie dem Bodenschutz, dem Schutz der Biotoptypen, den Entwicklungszielen und den definierten Maßnahmen entsprechen. Ein entsprechendes Verbot des Umbruchs von Dauergrünland ist in den allgemeinen Regelungen aufzunehmen. Gestalterische Projekte oder sonstige andere Nutzung dürfen den Schutzziele nicht entgegenstehen dürfen den Erhaltungszustand und den Bestand nicht beeinträchtigen.</p>	<p>Der Anregung ist bereits gefolgt worden. Die Formulierung des Verbotes zum Umbruch von Dauergrünland stellt klar, dass die aufgelisteten Biotoptypen und die nicht bewirtschafteten Flächen weder in Acker noch in eine andere Nutzung überführt werden dürfen. Dies beinhaltet demnach auch die vom Einwender aufgeführte gärtnerische Umgestaltung sowie gestalterische Projekte.</p>
20.24	<p><b>Nicht betroffene Nutzungen und Straßenbegleitgrün</b></p> <p>In der textlichen Beschreibung der nicht betroffenen Nutzungen werden (Seite 53 - Punkt 15) „Schutz, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, in Übereinstimmung mit den Regelungen des Landschaftsplans und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere BNatSchG und LNatSchG NRW, angeordnet oder genehmigt sind bzw. von ihr oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden.“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Unberührtheit stellt unmissverständlich klar, dass nur die beiden genannten Fachämter die Legitimation zur Durchführung von Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstigen Maßnahmen haben. Die Entscheidungen werden jeweils eigenständig und im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit wahrgenommen.</p> <p>Die rechtlichen Grundlagen des Landschaftsplans sind das</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>Diese Formulierung ist unklar und führt zu unklaren Kompetenzen bei der Umsetzung der Regelungen und Maßnahmen des Landschaftsplans. Unklar ist, ob „die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Umwelt und Verbraucherschutzamt“ gemeinschaftlich entscheiden oder jeweils autonom entscheiden.</p> <p>Die Ergänzung „sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere BNatSchG und LNatSchG NRW“ stellt eine Dopplung dar, die nicht zum Verständnis beiträgt. Der Landschaftsplan muss den nachher genannten Vorschriften und Gesetzen ohnehin genügen und die genannten Vorschriften und Gesetze werden nicht vollständig genannt.</p> <p>In der Regelung muss klar formuliert sein, dass das Umwelt- und Verbraucherschutzamt die fachliche Führung bei der Umsetzung der Regelungen des Landschaftsplans im Auftrag der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln übernimmt. Wünschenswert ist eine fachliche Führung des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen, weiterer ausführender Ämter und Stadtbetriebe, damit die Umsetzungen der Regelungen des Landschaftsplans im Sinne dieser naturschutzfachlich erfolgen.</p>	<p>Bundesnaturschutzgesetz und das Landesnaturschutzgesetz NRW welche grundsätzlich und unabhängig davon zu beachten sind. In diesen Gesetzen werden weitere Themen abgehandelt, wie beispielsweise der allgemeine und der besondere Artenschutz. Die klarstellende Ergänzung dieser rechtlichen Bezugnahme wird seitens der Verwaltung als für das Verständnis hilfreich erachtet. Die Auflistung sämtlicher betroffener Fachgesetze würde zu einer Unübersichtlichkeit und Verwirrung führen und ist somit nicht zielführend und nicht gewollt, was durch die Formulierung „insbesondere“ klargestellt wird.</p> <p>Anregungen zur Änderung der verwaltungsinternen Zuständigkeiten innerhalb der Kölner Stadtverwaltung sind nicht Gegenstand eines Landschaftsplanänderungsverfahrens.</p>
20.25	<p>Der Begründung zur Änderung zu LSG Nr. 16 (Mahd von Straßenbegleitgrün und Rasenflächen in Grünanlagen)</p> <p><i>»In der Gebotsregelung wird das Straßenbegleitgrün gestrichen, da die Förderung naturnaher Lebensräume in diesen Bereichen mit einer erhöhten Mortalitätsrate der Tiere einhergeht, was kontraproduktiv ist«</i></p> <p>kann so nicht gefolgt werden. Straßenbegleitgrün kann - vor allem bei einer strategischen Betrachtung- durchaus eine Rolle bei der Vernetzung von Lebensräumen spielen und kann für den Insektenschutz interessant sein. Daher sehen wir auch den Wegfall von Verbot 18 für <b>G e s c h ü t z t e L a n d s c h a f t s b e s t a n d t e i l e</b> sowie <b>N a t u r s c h u t z g e b i e t e</b> kritisch:</p> <p><i>»die Bodendecke (Vegetation) auf den Banketten der Wirtschaftswege, auf Böschungen, Straßenbegleitgrün, Feldrainen und sonstigen Wegrändern mit</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Verbot Nr. 18 (nicht Verbot Nr. 16) bei Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturschutzgebieten wird nicht ersatzlos gestrichen. Vielmehr wird durch eine textliche Ergänzung in der Erläuterung des Verbotes 1 der Schutzkategorien klargestellt, dass der Schutz der Vegetation auf Böschungen, Banketten, Feldrainen, etc. unter den Vegetationsschutz des Verbotes 1 subsummiert ist.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p><del>mechanischen, chemischen oder sonstigen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten sowie durch Auftrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln dortselbst die natürliche Entwicklung zu beeinflussen oder zu verhindern.</del>«</p> <p>Wir möchten in diesem Zusammenhang auf das Projekt »Eh-da-Flächen« hinweisen (<a href="http://www.eh-da-flaechen.de/">http://www.eh-da-flaechen.de/</a>; s. auch Hinweise der Landwirtschaftskammer NRW auf das Negativbeispiel gräserdominierte, häufig gemähte Straßenböschung sowie das Positivbeispiel von extensiv gepflegtem, artenreichem Straßenbegleitgrün: <a href="https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/naturschutz/biodiversitaet/ehda/">https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/naturschutz/biodiversitaet/ehda/</a>)</p>	
20.26	<p><b>Naturdenkmäler</b></p> <p>Auf dem Gebiet der Stadt Köln sind in den letzten Jahren lediglich Naturdenkmäler entfallen jedoch keine hinzugekommen. Mangels eines klar definierten Verfahrens, dass Naturdenkmäler nach beschriebenen Regeln erfasst und für die rechtsverbindliche Festsetzung sorgt, wird dieses Defizit auch durch diese Änderung des Landschaftsplans nicht behoben. Ohne eine eindeutige Behördliche Zuständigkeit in den textlichen Abschnitten im Landschaftsplan wird sich dieses Missverhältnis nicht ändern. Die Stadt Köln wird auch in Zukunft der Schutzfestsetzung für Einzelbäume und kleinere Baumgruppen von besonders prägender Wirkung nicht nachkommen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der gesetzliche Rahmen zur Ausweisung von Naturdenkmalen im Geltungsbereich des Landschaftsplans ist im LNatSchG NRW klar definiert. Auch die vom Gesetzgeber formulierte Vorgabe, dass der Träger der Landschaftsplanung für Landschaftsplanänderungen – die zur Neuausweisung von Naturdenkmalen erforderlich ist - verantwortlich zeichnet, ist eindeutig. Die rechtlichen Grundlagen, Inhalte des Landschaftsplans, etc. sind im Übrigen im Einleitungskapitel „Allgemeine Bestimmungen und Erläuterungen zum Landschaftsplan“ aufgeführt.</p>
20.27	<p><b>GLB</b></p> <p>Die Naturschutzfachlichen Erfordernisse für das mechanische Entfernen von Problempflanzen ist durch die Fachstelle in der Unteren Naturschutzbehörde (Amt 57) festzulegen.</p>	<p>Der Anregung ist bereits gefolgt worden. Die Unberührtheit zur mechanischen Entfernung von Problempflanzen ist mit einer Anzeigepflicht an die untere Naturschutzbehörde versehen.</p>
20.28	<p><b>Die Kölner Stadtordnung (KSO)</b></p>	



Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>Die Stadtordnung (KSO vom 10. Januar 2018) wird in den Änderungen zum Landschaftsplan mehrfach angesprochen: Einer Aufweichung der Landschaftsplanbestimmungen zugunsten der Stadtordnung und deren weitergehenden Erlaubnissen wird als fehlerbehaftet betrachtet. Die tatsächlichen Überschneidungen sind nicht allgemein verständlich, da sich der räumliche Geltungsbereich der Stadtordnung vom Geltungsbereich des Landschaftsplanes unterscheidet. Der Landschaftsplan, der als Satzung ergeht und in NRW rechtlich bindend für die öffentlichen Stellen ist, gilt für den Außenbereich, d.h. für den Freiraum außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Der Geltungsbereich ist in den Allgemeinen Bestimmungen und Erläuterungen zum Landschaftsplan in Nr. 1.2 erläutert. Die Stadtordnung, die als ordnungsbehördliche Verordnung Teil der kommunalen Selbstverwaltung ist, bezieht sich u.a. auf öffentliche Anlagen und Einrichtungen (u.a. Grünflächen nach Grünflächenkataster), Sonderbereiche nach § 31 und Boden und Gewässer. So gilt der Landschaftsplan z.B. nicht vollständig im Bereich des in der Stadtordnung als Sonderbereich festgelegten Südstadions. Die Landschaftsplanvorschriften gelten nach § 1 Abs. 4 der Stadtordnung unbeschadet dieser Verordnung. Insofern ist die Stadtordnung in ihrer Bedeutung gegenüber dem Landschaftsplan zweitrangig, da diese nicht gegen den Landschaftsplan verstoßen darf und die Bestimmungen des Landschaftsplanes auch für die Stadtordnung bindend sind.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei Landschaftsplan und Kölner Stadtordnung handelt es sich um zwei kommunale Satzungen die gleichrangig nebeneinander stehen, unterschiedliche Regelungsbereiche haben und sich im Bereich öffentlicher Grünflächen ergänzen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführungen der lfd. Nummer 20.19 und 20.20 verwiesen.</p>
20.29	<p><b>Immissionen</b></p> <p>In allen Schutzkategorien LSG, GLB und NSG ist beleuchtete Werbung zu verbieten (Seite 24 LSG). Auch indirekte Auswirkungen von beleuchteter Werbung ist zu berücksichtigen. Beleuchtete Werbeanlagen und UV Beleuchtungsanlagen an und auf Sportaußenanlagen wirken stets in die freie Landschaft. Die Unberührtheit ist auf unbeleuchtete Werbeanlagen zu beschränken.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Unberührtheit wird auf unbeleuchtete Werbeanlagen beschränkt.</p>
20.30	<p>Mit der Unberührtheit (Seite 29) das Grillen mit geeigneten Grillgerät in öffent-</p>	<p>Der Anregung ist bereits gefolgt worden. Die Kölner Stadt-</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>lichen Grünflächen im Geltungsbereich der Kölner Stadtordnung (KSO) ohne den Rhein nach den vorgegebenen Maßgaben erlaubt ist, werden gebiets-spezifische Regelungen des Landschaftsplan in die KSO verlegt und somit der Landschaftsplan als nachrangig betrachtet. Anforderungen an die Grill-plätze und an das Grillgerät werden weder in der KSO noch im Landschafts-plan gegeben. Auflagen beim Grillen müssen neben dem Abstand zum Wald, Bäumen und Bebauung auch die Aspekte des Bodenschutzes beinhalten. Eine jahreszeitliche und tageszeitliche Begrenzung ist in der KSO und im Landschaftsplan erforderlich.</p>	<p>ordnung berücksichtigt die Aspekte des Bodenschutzes bereits in ihrer Formulierung. So ist ausreichender Abstand zum Boden einzuhalten und jegliche Beschädigungen wie Verbrennen und Versengen des Untergrundes sind zu verhindern. Der Landschaftsplan nimmt in der Erläuterung sei-nes „Grillverbots“ (Nr. 17 LSG) ebenfalls Bezug auf den Boden.</p> <p>Der Anregung einer jahreszeitlichen und tageszeitlichen Eingrenzung des Grillens wird nicht entsprochen. Grillen ist als Aktivität im Freien stark wetterabhängig und kann von daher nur zu bestimmten Jahreszeiten erfolgen. Eine jah-reszeitliche Begrenzung auf „natürlichem Wege“ ist bereits gegeben. Eine tageszeitliche Regelung kann landschafts-rechtlich und artenschutzrechtlich nicht begründet werden, sie würde willkürlich erfolgen und ist von daher abzulehnen.</p>
20.31	<p>Nach der Sprengverordnung sind private Feuerwerke nur zu Silvester (31. Dezember und 1. Januar) erlaubt. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegen-stände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Al-tersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist grundsätzlich verboten. Für Gebiete in der Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen gelten nach der Sprengverordnung besondere Regelungen. Die örtlichen Ordnungsbehörden können Ausnah-men vom privaten Silvesterfeuerwerk zulassen und das Abbrennen von pri-vatem Feuerwerk zulassen.</p> <p>Daraus ergeben sich Fragen zum Ermessensspielraum der Stadt Köln, wenn Ausnahmegenehmigungen zum Abbrennen von privatem Feuerwerk außer-halb des Zeitraums um Silvester herum erteilt werden. Der Ermessensspiel-raum der Stadt Köln ist nicht abgesteckt.</p> <p>Die vorgeschlagenen Formulierungen für die NSG sind sehr weit gefasst und lassen eine Genehmigungspraxis nur erahnen. Die artenschutzrechtlichen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Unberührtheitsregelungen sowie die Ausnahmen des Verbotes 17 für Landschafts-schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile zum Abbrennen von Feuerwerken werden entsprechend der Be-grifflichkeiten des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) überarbeitet und prä-zisiert. Eine Ausweisung zusätzlicher Zonen ist nicht erfor-derlich, da die allgemeinen artenschutzrechtlichen Bestim-mungen nach § 39 BNatSchG unmittelbar gelten.</p> <p>Der Hinweis zur Genehmigungspraxis der Stadt Köln wird zur Kenntnis genommen. Gegenstand einer Genehmigung zur Freigabe von Feuerwerkskörpern ist die Prüfung und Berücksichtigung sämtlicher berührter Rechtsnormen, wie die des Immissionsschutzes, Artenschutzes, Landschafts-plans.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>Belange sind ein Aspekt unter vielen, die Berücksichtigt werden müssen. Heute ist die Genehmigungspraxis der Stadt Köln nicht transparent und die Belange des Landschafts- und Gewässerschutz sowie des Immissionsschutzes bleiben unberücksichtigt. Zusätzlich Zonen mit besonderen Anforderungen an dem Artenschutz sind im Landschaftsplan festzulegen und müssen in die Genehmigungspraxis einfließen (NSG, LSG, Waldgebiete, Friedhöfe, Wasserflächen). Einer generellen Freigabe von Bodenfeuerwerk zum Beispiel in dem Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. für Landschaftsschutzgebiete ist unverhältnismäßig und muss konform mit der Landessprengverordnung präzisiert werden.</p>	
20.32	<p><b>Anpassungen an biologische Trends der vergangenen Jahre</b></p> <p>Als biologischer Trend der letzten Jahre fällt der dramatische Einbruch der Feldvögel-Bestände erheblich ins Gewicht.</p> <p>Daher muss der allgemeine Teil des LPs noch auf dieses junge Phänomen eingestellt werden. Vor diesem Hintergrund erschließt sich insbes. nicht, warum in LSG Hunde nur nicht unangeleint in »<i>Gebüsch, Feldgehölzen, Wald und im Uferbereich stehender oder fließender Gewässer</i>« laufen dürfen, jedoch aber in der Feldflur mit ihren zahlreichen Brut- und Setzrevieren, wo sie Offenlandarten aufstören oder gar töten, z.B. brütende Feldlerchen, Wachteln, Rebhühner, aber auch die aussterbenden Feldhasen. Der Verzicht auf Leinenzwang in der Feldflur dürfte auch die berechtigten Interessen von Landwirten beeinträchtigen.</p> <p>Hier trägt die Stadt Köln mit ihren noch vorhandenen, oft größeren Offenlandbereichen eine besondere Verantwortung für die Biodiversität und für bestimmte Arten, die im allgemeinen Teil des LPs zum Tragen kommen muss, zumal vor Jahren pflichtwidrig auf die Meldung für Offenlandarten einschlägiger FFH-Gebiete verzichtet wurde.</p> <p>Verbot 16: Wir empfehlen, Verbote zu erweitern auf:</p>	<p>Der Anregung kann in dieser Landschaftsplanänderung nicht gefolgt werden. Eine Ergänzung des Verbots zum unangeleinten Laufenlassen von Hunden (Verbot 16, LSG) um den Bereich der freien Flur käme einem Totalverbot gleich. Entsprechende Regelungen verstoßen gegen das Übermaßverbot. Gleichwohl erfordert der Schutz der Offenlandarten eine Beschränkung frei laufender Hunde. Für die Schutzgebiete, die über die für Offenlandarten erforderlichen Strukturen verfügen und in denen entsprechende Artennachweise getätigt wurden, eröffnet das Artenschutzrecht die Möglichkeit der Formulierung eines gebietsspezifischen Verbotes zur Anleinplicht von Hunden auch in der Feldflur. Die Thematik ist von daher im Rahmen der anstehenden gebietsspezifischen Landschaftsplanänderungsverfahren zu prüfen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>„Hunde unangeleint laufen zu lassen in Gebüsch, Feldgehölzen, Wald, <u>freier Flur</u> und im Uferbereich stehender oder fließender Gewässer.“</p> <p>Begründung:</p> <p>Durch frei laufende Hunde werden Brut- und Aufzucht von Offenlandarten erheblich gestört, Tiere werden möglicherweise gejagt oder getötet. Dies stellt Verstöße gegen das BNatSchG dar. Insoweit ist auch der LP hier gefordert, sachdienliche und hinreichende Verbotstatbestände im Sinn des geltenden Naturschutzrechtes festzusetzen.</p>	
20.33	<p><b>Jagd und Anlage von Futterstellen</b></p> <p>Die Jagd in NSGen ist grundsätzlich zu verbieten.</p> <p>Sie steht in direktem und offenem Zielkonflikt mit dem Schutz der Biodiversität, auch, aber nicht nur, weil sie verbotene Störungen bewirkt. Beispielhaft sei der der Schutz ruhebedürftiger Wintergäste angeführt.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch kritisch zu bewerten, dass zwar Schwarzwildkarrungen erlaubt sein sollen, nicht aber naturschutzbezogene Erhaltungsfutterstellen für Rebhühner. Untersuchungen der vergangenen fünf Jahre haben gezeigt, dass Futterstellen für Rebhühner zur Bestandserhaltung dieser bedrohten heimischen Art beitragen können.</p> <p>Eine Privilegierung jagdlicher Interessen beim Schwarzwildbeschuss vor der öffentlich-rechtlichen Verantwortung zum Erhalt der Biodiversität und heimischer Leittierarten erschließt sich naturschutzfachlich nicht.</p> <p>Zudem wäre hier eine Öffnung zu bestandsschützenden Maßnahmen auf die Naturschutzverbände wünschenswert, da sich aus jagdlichen Interessen mitunter Zielkonflikte mit den Interessen des Artenschutzes ergeben können.</p> <p>Verbot 24:</p> <p>Wir empfehlen, für das bestehende Verbot eine Unberührtheitsregelung zu ergänzen zum Schutz der Rebhühner:</p>	<p>Der Anregung zur Jagd wird in diesem Verfahren nicht gefolgt. Ein grundsätzliches Verbot der Jagd für alle Naturschutzgebiete ist rechtlich nicht zulässig. Der Runderlass der Landesregierung von NRW „Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten“ führt detailliert aus, unter welchen Rahmenbedingungen einschränkende Regelungen zur Ausübung des Jagdrechts in Naturschutzgebieten möglich sind. Entsprechende Einschränkungen können nur gebietsspezifisch bestimmt werden. Von daher wird die Jagdthematik Gegenstand der gebietsspezifischen Landschaftsplanänderung zu den Naturschutzgebieten werden.</p> <p>Der Anregung zur Einrichtung von Futterstellen, beispielsweise für Rebhühner, wird nicht gefolgt. Fütterungen sind gemäß jagdrechtlicher Vorgabe in NRW nur zu Notzeiten erlaubt, Karrungen von Schwarzwild sind als Ausnahme zuzulassen. Erhaltungsfütterungen durch Dritte widersprechen dem geltenden Jagdrecht, da diese ausschließlich dem Jagdausübungsberechtigten vorbehalten ist.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>»Naturschutzbezogene Erhaltungsfutterstellen für Rebhühner einzurichten und oder bestehende weiterhin zu betreiben.«</p> <p>Begründung:</p> <p>Für den Schutz der Rebhühner sind Erhaltungsfutterstellen in der Krise eine Möglichkeit, ihr Aussterben zu vermeiden, bevor nachhaltige Schutzmaßnahmen umgesetzt werden und durchgreifen.</p>	
20.34	<p><b>Anpassung an technische Trends</b></p> <p>In den letzten Jahren sind überdies Ein- und Auftragungen von recycelten und anderen Fremdstoffen auf bzw. in den Boden immer häufiger geworden, während andererseits der Bodenschutz an Bedeutung gewonnen hat. Die größtenteils un- bzw. unterregulierte Nutzung solcher Stoffe birgt erhebliche Risiken für den Natur- und Wasserhaushalt, und die menschliche Gesundheit. Es ergeben sich teils aber auch Chancen hinsichtlich der Sparsamkeit beim Rohstoffverbrauch, etwa beim Thema Sand. Daher sollte der allgemeine Teil des LPs mit einem Ver- und Gebotsregime auf diesen neuen Trend antworten, um den Genehmigungs- und Prüfungsaufwand im allseitigen Interesse zu vermindern.</p> <p>Verbot 8:</p> <p>Wir empfehlen, das Verbot zu ergänzen, bzw. zu konkretisieren hinsichtlich möglicher Boden- und Luftschadstoffe:</p> <p>»Feste oder flüssige Stoffe sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Naturhaushalt, <u>Boden</u> oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, zu verwenden, zu lagern oder sich dieser zu entledigen. <u>Dies gilt ebenso für Stoffe, wenn durch ihre Lagerung, Verwendung oder Einbringung Luftschadstoffe entstehen.</u>«</p> <p>Begründung: Durch die Ergänzung des „Bodens“ wird klargestellt, dass dessen Schutz ebenso wie der des begrifflich weniger spezifischen Naturhaushalts Ziel des Verbots ist.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Erläuterung des Verbots wird um die Aussage ergänzt, dass für das Wort Naturhaushalt die Definition laut Bundesnaturschutzgesetz unterstellt wird, in der unter anderem auf das Schutzgut Boden verwiesen wird. Um klarzustellen, dass das Verbot neben festen und flüssigen Stoffen sowie Gegenständen auch den gasförmigen Aggregatzustand umfasst, wird der Satzbestandteil „Stoffe sowie Gegenstände“ des Verbots zukünftig ohne Adjektiv formuliert.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
20.35	<p><b>Überarbeitung der gebietsbezogenen Vorschriften</b></p> <p>In Ergänzung der eingangs gemachten Vorschläge ist noch gesondert auf Artenschutzbelange hinzuweisen. Seit 1991 sind zusätzliche Anforderungen und Schutzgebietskategorien gesetzlich präzisiert worden. Der Erhaltungszustand von Schutzgebieten kann nur bewahrt werden, den auch die ökologischen Funktionen der umgebenen Gebiete und die Korridore funktional erhalten und gestärkt werden. Nur durch eine konsequente Umsetzung der Regelungen auf allen Flächen des Landschaftsplans mit den verschiedenen Schutzkategorien können das materielle Schutzregime erhalten werden.</p> <p>In Anbetracht der Vorstellung des neuen FFH-Berichtes für NRW (September 2019) und den zum Großteil alarmierenden Erhaltungszuständen der FFH-Gebiete, der wiederholten Rügen der EU zur Umsetzung des Schutzes der FFH-Richtlinie, gerade erneut festgestellt durch das Mahnschreiben der EU-Kommission vom 24.1.2019, wird es in der zukünftigen Bearbeitung des Landschaftsplanes Köln für dringend erforderlich gehalten, die auf die FFH-Gebiete im Raum Köln bezogenen Schutzgebietsvorschriften zu überarbeiten und den Erfordernissen für die Umsetzung der Schutzziele/-zwecke Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang ist auch der neue EU-Leitfaden zur FFH-RL vom Januar 2019 zu Artikel 6 Absatz 1 und 3 der FFH-RL zu nutzen.</p> <p>Die Naturschutzverbände registrieren einen erheblichen Artenrückgang in allen Gebietskategorien und fordern verstärkte Anstrengungen diesem ambitioniert entgegenzuwirken. Die vorgelegte 12. Änderung des Landschaftsplans mit Aktualisierung und Fortschreibung der allgemeinen Regelungen für die Schutzgebietskategorien und mit dem allgemeinen Baumschutz wird dem nicht gerecht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Seitens der Verwaltung wird auch das Erfordernis gesehen, insbesondere in den Kölner FFH-Gebieten die Festsetzungen des Landschaftsplans zu überarbeiten und fortzuschreiben. Dies soll in einem nächsten Änderungsverfahren umgesetzt werden und kann nur gebietsspezifisch erfolgen und ist nicht im Rahmen der 12. Landschaftsplanänderung möglich.</p>
21	<p>Der Verband deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. (kurz: Deutscher Wanderverband/DWV) ist der Dachverband von rund 70 landesweiten und regionalen Gebirgs- und Wandervereinen mit rund 600.000 Mitgliedern. Er vertritt seit 1883 gegenüber Politik und Behörden die Interessen seiner Mit-</p>	<p>Der Hinweis zur Vereinsstruktur und Zielsetzung des Vereins wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>gliedert und ist der Fachverband für das Wandern und die Wegearbeit in Deutschland.</p> <p>Wir schreiben Ihnen einerseits, da wir als einer der ältesten anerkannten Naturschutzverbände (BNatSchG) uns zu einer Stellungnahme verpflichtet fühlen. Zum anderen tun wir dies, weil wir uns als Bundesverband mit unseren Mitgliedern dafür einsetzen, dass die Erholungsvorsorge im Einklang mit den vorhandenen Naturräumen auch im urbanen Raum den dort lebenden Menschen gewährt wird. Hierbei ist uns, neben den Belangen der Wanderer, auch an einem naturverträglichen Geocaching gelegen. Im Gebiet, auf das sich der Landschaftsplan bezieht, ist der Kölner Eifelverein e.V. als unser Mitglied ansässig und vielseitig aktiv. Eine Stellungnahme des Kölner Eifelvereins wird es zusätzlich zu diesem Schreiben geben. Darin stellen sie das Wandern im Verein und die Bedeutung der Wanderwege in den Fokus. Wir bitten Sie, auch diese Stellungnahme und die Bedürfnisse der Wanderer und der ehrenamtlichen Strukturen für das Wandern (als naturverträgliche Erholungsform) für den weiteren Prozess zum Landschaftsplan zu berücksichtigen.</p>	
21.1	<p>Nun zum Anliegen „Geocaching“ in der Fortschreibung des Landschaftsplanes Köln: Der Deutsche Wanderverband (DWV) setzt sich seit gut 10 Jahren für ein naturverträgliches Geocaching ein und hat 2010, u.a. in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN), Verhaltenstipps dafür erarbeitet. 2015 haben wir auf dieser Basis einen Comic Flyer kreiert, der inzwischen annähernd 3 Mio. Mal im Internet online oder per Download gelesen wurde und als gedruckte Streuinformation 20.000 Mal verteilt wurde (liegt bei). Die Inhalte werden von der Geocachingszene akzeptiert und von Naturschützern begrüßt. Laut einer Umfrage unter Vereinsmitgliedern im DWV sind rund 11 % unserer aktiven Mitglieder selbst Geocacher.</p> <p>Der DWV setzt sich für ein freies Betretungsrecht ein, sieht sich aber auch dort als Mittler, wo ein Zugang der Natur sachlich begründet eingeschränkt werden soll. Zugangsverbote entfalten ihre volle Wirksamkeit nur dann, wenn sie für die Betroffenen nachvollziehbar sind und im Idealfall in Zusammenarbeit mit diesen erarbeitet wurden. Im Falle des Verbotes des Geocachings in</p>	Die allgemeinen Hinweise zum Thema Geocaching werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>vielen Bereichen des überarbeiteten Landschaftsplans sind diese aus unserer Sicht nicht ausreichend begründet. Auch die von Geocachenden in Gesprächen eingebrachten Argumente dagegen scheinen nicht genügend berücksichtigt worden zu sein.</p> <p>Die bereits existierenden Maßnahmen aus der Geocachinggemeinschaft (Richtlinien zum Verstecken von Geocaches / Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinien, Gesetze und Schutzgebietsverordnungen vor der Veröffentlichung eines Caches / Meldemöglichkeiten für Geocachende und Externe bei Verstößen dagegen) bieten genügend Möglichkeiten, Geocaching auch in Schutzgebieten naturverträglich auszuüben. Dies zeigt sich zum Beispiel auch am Umgang der Nationalparke mit dieser Thematik: In allen Nationalparks ist Geocaching (z.T. mit Auflagen) erlaubt.</p> <p>Wir senden Ihnen diese ausschließlich auf das Geocaching bezogene Stellungnahme auch, da wir uns im Rahmen des vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) und dem Umweltbundesamt (UBA) geförderten Projektes „Natursport.Umwelt.Bewusst“ ganz aktuell mit dem Geocaching beschäftigen und dort sehr positive Erfahrungen machen.</p> <p>Insbesondere in Köln, mit einer sehr aktiven Geocachingszene (u.a. der Verein Geocaching Rheinland e.V.), sollte es doch genügend Möglichkeiten geben, mögliche Konflikte auch ohne ein pauschales Verbot unter Berücksichtigung der bestehenden Gesetzeslage zu lösen.</p>	
21.2	<p>Nach Absprache mit dem Kölner Eifelverein würden sich aus unserer Sicht Teile, oder alle der folgende Lösungsmöglichkeiten anbieten, um den Belangen des Umweltschutzes gerecht zu werden, und nicht gleichzeitig eine Nutzergruppe pauschal von der Ausübung ihres Hobbies/ihrer Natursportart auszuschließen. Der DWV spricht sich dafür aus, Geocaching als naturverträgliche Aktivität im novellierten Landschaftsplan unter Berücksichtigung von Auflagen zuzulassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geocaches in Naturschutzgebieten nur direkt auf oder entlang offiziell-</li> </ul>	<p>Der Anregung für Naturschutzgebiete wird gefolgt. In Naturschutzgebieten ist durch das Verbot 11, welches ein Betreten sämtlicher Flächen – mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Wege – als Verbot formuliert, klargestellt, dass auch Geocacher wie jeder andere Nutzer Wege nicht verlassen dürfen. Durch die Verbote 1 und 2 der Naturschutzgebiete, die den Schutz von Pflanzen und Tieren zum Ziel haben, ist der gesetzlich vorgeschrieben Artenschutz</p>



Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>ler Wege zu gestatten. Hierdurch würde sich durch die Geocachenden keine Verschlechterung des Naturzustandes ergeben, da deren Nutzung sich nicht von der aller anderen Nutzenden unterscheiden würde.</p> <p>Darüber hinaus befürworten wir für alle Schutzkategorien die Auflage, Geocaches nur an bereits existierenden Installationen/Infrastrukturen (z.B. Bänke, Schilder, Infotafeln, etc.) anzubringen. Da diese Möblierung bereits genehmigt und vorhanden ist kann sich dadurch keine Verschlechterung einstellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Auflage, in der Beschreibung der Geocaches im Internet (den sogenannten Listings) darauf hinzuweisen, dass dieser Geocache sich in einem Schutzgebiet befindet und deshalb besondere Rücksicht erforderlich ist. Hierzu wäre es (gerade für die Akzeptanz durch die Geocachenden) hilfreich und wünschenswert, sich mit Vertretern der Geocachenden zusammen zu tun und eine gemeinsame Formulierung zu erarbeiten. (Ein Vorbild hierzu könnte die Beschreibung in den Listings und Geocaches des Geocaching Pilotprojektes im Staatswald Lampertheim sein.)</li> <li>- Die Auflage, Geocaches nur nach vorheriger Anzeige bei der entsprechenden Behörde auszulegen. Hierdurch hätte die Behörde einen Überblick über die tatsächlich existierenden Geocaches und kann Auswirkungen so realistisch einschätzen.</li> <li>- Die Möglichkeit, gezielt Geocaches mit einem Umweltbildungsauftrag zu fördern. So ließe sich der Zusatznutzen schaffen, dass dadurch Geocachende für Umwelt- und Naturschutzthematiken (stärker) sensibilisiert werden. Außerdem stellt dies eine Chance dar, dem Umweltbildungsauftrag (ohne eigenen Aufwand) nachzukommen und Zielgruppen anzusprechen, die vielleicht durch andere Maßnahmen nicht erreicht würden. Für die Umsetzung dieser Maßnahme würde sich sicherlich der örtliche Geocachingverein als Ansprech- und Kooperationspartner anbieten.</li> </ul> <p>Auch wenn Geocaching meistens nicht im Verein praktiziert wird, so sind doch nahezu 100% aller Geocachenden über eine Plattform (Geocaching.com) organisiert. Dadurch sind sie an die dort geltenden Richtlinien</p>	<p>gemäß Bundesnaturschutzgesetz klar benannt und von Jedermann zu beachten. Das reine Geocaching-Verbot wird in Naturschutzgebieten gestrichen. In die Erläuterung des Verbotes 11 „Wege“ wird klarstellend die Ergänzung aufgenommen, dass auch Natursportarten wie das Geocaching unter das Wegegebot fallen.</p> <p>Der Anregung für geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler wird ebenfalls gefolgt. In beiden Schutzgebietskategorien besteht kein Wegegebot. Darüber hinaus würde eine Nutzergruppe (die „Geocacher“) im Verhältnis zu anderen Nutzergruppen unverhältnismäßig stark reglementieren werden. Dies würde dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen. Das Geocaching-Verbot wird ersatzlos gestrichen.</p> <p>Der Anregung zu vorgeschlagenen Auflagen sowie dem Umweltbildungsauftrag wird nicht gefolgt, diese sind nicht Aufgaben des Landschaftsplans.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>gebunden. Für die Durchsetzung dieser Richtlinien gibt es die sogenannten Reviewer. Diese sind gerne bereit, mit Ihnen zu kooperieren und Ihnen bei Problemen mit Geocaches zu helfen und diese gegebenenfalls zeitnah aus dem Spiel zu nehmen.</p> <p>Die von Ihnen aufgeführten möglichen Konflikte lassen sich aus unserer Sicht alle auch mit den bestehenden Mitteln und Gesetzen schon lösen, bzw. verhindern.</p> <p>Durch direkten Kontakt und Austausch mit Vertretern der Geocachingszene kann sicher ein besseres Verständnis für diese Natursportart erzeugt werden, das ein bisher vorgesehenes pauschales Verbot überflüssig macht. <b>Wir möchten Sie deshalb auffordern, auf das geplante Geocaching-Verbot zu verzichten und es in der Fortschreibung des Landschaftsplans durch geeignetere Maßnahmen zu ersetzen.</b></p>	
22	<p>In Ihrem Schreiben vom 21.02.2019 - Az. 671/1 Fa haben Sie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) um Stellungnahme zum Entwurf des Landschaftsplanes „Köln“ gebeten. Hierzu nimmt der Bundesforstbetrieb Rhein-Weser als forst- und naturschutzfachlicher Vertreter der BImA und Dienstleister für die Bundeswehr wie folgt Stellung:</p> <p>Für den Bundesforstbetrieb Rhein-Weser und die von diesem betreuten Liegenschaften im Grundeigentum der BImA, schließe ich mich sachlich / inhaltlich der Ihnen bereits Seitens der Bundeswehr BAIUDBw Infra I 3 vorliegenden Stellungnahme an.</p> <p>Ich bitte in den allgemeinen textlichen Festsetzungen für Schutzgebiete jeweils unter „nicht betroffene Nutzungen“, folgende Formulierung zu ergänzen.</p> <p>Die nach § 4 Nr. 1 BNatSchG bestimmungsgemäß ausgeübte, rechtmäßige Nutzung durch die Liegenschaftsnutzer einschließlich der Geländebetreuungsmaßnahmen von Frei- und Waldflächen, die dieser Nutzung dienen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Anregung ist bereits gefolgt worden. Der Landschaftsplan formuliert für die Schutzgebietskategorien Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil und Naturschutzgebiet für die nach § 4 BNatSchG privilegierten Flächen für öffentliche Zwecke bereits eine Unberührtheit.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
23	<p>Der Landeswanderverband NRW unterstützt vollumfänglich das Schreiben seines Mitgliedsvereins, dem Kölner Eifelverein vertreten durch den 1. Vorsitzenden [REDACTED], zur Fortschreibung des Landschaftsplans Köln (12. Änderung).</p> <p>Wir sehen im Planentwurf durch die gewählten Formulierungen die satzungsgemäßen Wander- und Wegearbeit unserer Mitgliedsvereine in Gefahr. Wir bitten um entsprechende Änderung analog des o.g. Schreibens vom Kölner EV.</p> <p>Eine geführte Wanderung mit einem qualifizierten Wanderführer auf markierten Wanderwegen stellt eine positive Besucherlenkung im Sinne des Naturschutzes dar. Der Naturschutzgedanke ist in den Satzungen der Mitgliedsvereine und des Landeswanderverbandes verankert.</p>	siehe lfd. Nummern 17.1 und 17.2
24	<p>Zu den textlichen Änderungen haben die StEB Köln, der WBV Wahn und der Zweckverband Rechtsrheinischer Kölner Randkanal keine Anmerkungen.</p> <p>Wir würden aber gerne darauf hinweisen, dass der aktuelle Landschaftsplan sich auf mehrere Betriebsgelände der StEB Köln, teilweise über Bauwerke hinweg, erstreckt.</p> <p>Betroffen sind im Detail die Klärwerke Stammheim, Langel, Rodenkirchen und deren Erweiterungsflächen.</p> <p>Diese Thematik wurde bereits 2012 bei der Bezirksregierung angesprochen und in der Folge wurde von der UNB 2014 eine Prüfung zugesagt.</p> <p>Bis heute ist dazu keine Rückmeldung erfolgt.</p> <p>Setzen Sie sich doch bitte mit uns in Verbindung um diese Diskrepanz zu beseitigen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Thematik ist nicht verfahrensgegenständlich.
25	Zu der 12. Änderung des Landschaftsplans Köln nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung. Gegenstand der Änderung ist die Überarbeitung der allgemeinen textlichen Festsetzungen für	Die einleitenden Hinweise zur Kernkompetenz des Landschaftsverbands Rheinland werden zu Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>Schutzgebiete und die Streichung des allgemeinen Baumschutzes.</p> <p>Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008<sup>1</sup>) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „<i>Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.</i>“</p>	
25.1	<p>Begrüßt werden die Aufnahme des Einleitungskapitels (Vorblatt) des Landschaftsplanes in das Änderungsverfahren und die Aktualisierung der dort aufgeführten Rechtsbezüge. Die Notwendigkeit dieser Aufnahme in das Änderungsverfahren zeigt sich insbesondere an der nun unter Punkt 3.3. erfolgten Erwähnung des Schutzzieles der „kulturhistorischen Bedeutung der Kulturlandschaft“ gemäß §26 (1), Abs. 2 BNatSchG für Landschaftsschutzgebiete (LSG). In LSG ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft eben nicht nur aus naturschutzfachlichen Gründen, sondern auch wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft geboten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
25.2	<p>Die kulturhistorische Bedeutung als ein mögliches, schutzbegründendes Wesensmerkmal eines LSG muss sich konsequenterweise in den <i>Allgemeinen Verboten, Unberührtheitsregelungen und Allgemeinen Geboten</i> zu Landschaftsschutzgebieten wiederfinden. Dies ist mit den vorgelegten Änderungen noch nicht umfänglich erfolgt. Wir bitten daher, dies nachzuholen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt bzw. ist bereits gefolgt worden. Die Vorbemerkungen des Landschaftsplans (Kapitel 1.1) werden sprachlich überarbeitet und eng an die in § 1 (1) BNatSchG formulierten Ziele angepasst.</p> <p>In den einzelnen Landschaftsschutzgebieten (LSG) ist jeweils im Schutzzweck entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 26 (1) BNatSchG auch die Eigenart, Vielfalt und Schönheit oder besondere kulturhistorisch Bedeutung der Landschaft benannt. Somit ist die Anregung nach der Systematik des Landschaftsplans auch bisher schon berücksichtigt gewesen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
25.3	<p>Für folgende Punkte aus dem Dokument „Anlage_2_Gegenüberstellung_Alte_Neue_Rege-lungen.pdf“ sind aus der Fachsicht der Kulturlandschaftspflege Ergänzungen vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S. 18f. (Nr. 5 ‚Bauliche Anlagen errichten‘): In der Spalte ‚Erläuterungen Neu‘ sollte der Satz ergänzt werden (in rot): „[...] um für die Zukunft die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten sowie Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes <b>und der kulturhistorisch begründeten Elemente und Strukturen</b> zu vermeiden.“</li> </ul>	<p>Der Anregung wird in abgeänderter Form gefolgt und der Ergänzungsvorschlag wird stärker an die Gesetzesformulierung zum Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete angelehnt, also die Formulierung „oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft“ übernommen.</p>
25.4	<ul style="list-style-type: none"> <li>• S. 32 (Nr. 19 ‚Umbruch von Dauergrünland‘): Dieses Verbot kann gleichermaßen wie Nr. 26 (S. 36) auch dem Schutz von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft dienen. Es wird folgende Ergänzung vorgeschlagen (in rot): "Das Verbot dient dem Schutz dieser Biototypen und ihrer speziellen Flora und Fauna <b>sowie von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft</b>".</li> </ul>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die vorgeschlagene Formulierung zur kulturhistorischen Bedeutung von Dauergrünland wird in den Erläuterungstext übernommen.</p>
25.5	<ul style="list-style-type: none"> <li>• S. 32 (Nr. 20 ‚Gewässer anlegen / verändern‘): Dieses Verbot dient auch dem Schutz von kulturhistorisch bedeutenden, anthropogen geschaffenen Gewässern. Nicht nur Störungen im Naturhaushalt der Schutzgebiete sollten verhindert werden, sondern auch a) der Verlust von kulturhistorischen Elementen und Strukturen, wie sie z.B. im Umfeld von Wassermühlen (Mühlengräben, -teiche etc.) zu finden sind und b) der Verlust der Ablesbarkeit ehemaliger Funktionen, z.B. durch Trockenlegung eines Mühlenteiches oder -grabens. Es wird empfohlen, diesen Gesichtspunkt in der Spalte ‚Erläuterungen Neu‘ zu ergänzen.</li> </ul>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Erläuterung des Verbotes spiegelt die Schwerpunktsetzung des Verbotes wider, nämlich den Schutz natürlicher stehender und fließender Gewässer.</p> <p>Grundsätzlich umfasst das Verbot neben den natürlichen Gewässern auch die vom Einwender angesprochenen künstlichen Gewässer. Durch die Formulierung werden die kulturhistorischen Gewässer mitgeschützt.</p>
25.6	<ul style="list-style-type: none"> <li>• S. 67 (Nr. 19 ‚Anlage von Feldrainen‘): Wir empfehlen den ersten Satz in der Spalte ‚Erläuterungen Neu‘ wie folgt zu ergänzen (in rot): „Feldraine sind in der weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft ein wesentliches Element zur Erhaltung der Artenvielfalt. <b>Bei ihrer Gestaltung ist auf die Verwendung ortstypischer, heimischer Vegetationsarten zu achten.</b>“</li> </ul>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grund der gesetzlichen Regelung des § 40 (4) BNatSchG dürfen ab dem 01. März 2020 Gehölze und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete nicht mehr ausgebracht werden. Entsprechend dieser bundesweit einheitlichen gesetzlichen Vorgabe, die all-gemeinverbindlich gilt, kann von einer weitergehenden und anderslautenden Erläuterung im Landschaftsplan abgese-</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
		hen werden.
25.7	<ul style="list-style-type: none"> <li>S. 91 (Nr. 19 ‚Umbruch von Dauergrünland‘): Wir empfehlen eine Formulierungsergänzung analog zu Nr. 19 Landschaftsschutzgebiete (S. 32).</li> </ul>	siehe lfd. Nummer 25.4
25.8	<ul style="list-style-type: none"> <li>S. 92 (Nr. 20 ‚Gewässer anlegen / verändern‘): Wir empfehlen eine Formulierungsergänzung analog zu Nr. 20 Landschaftsschutzgebiete (S. 32).</li> </ul>	siehe lfd. Nummer 25.5
25.9	<ul style="list-style-type: none"> <li>S. 113-115 (Nr. 10 ‚Renaturierung geschützter Bachläufe‘): Wir empfehlen eine Ergänzung, die ‚natürliche‘ Bachläufe von anthropogen geschaffenen Wassergräben bzw. Kanälen definitiv abgrenzt. Letztere können nach kulturhistorischer Einschätzung erhaltenswert sein, so dass eine Veränderung mit der Beeinträchtigung oder dem Verlust einer kulturhistorischen Bedeutung gleichzusetzen wäre.</li> </ul>	siehe lfd. Nummer 25.5
25.10	<ul style="list-style-type: none"> <li>S. 133 (Nr. 19 ‚Umbruch von Dauergrünland‘): Wir empfehlen eine Formulierungsergänzung analog zu Nr. 19 Landschaftsschutzgebiete (S. 32).</li> </ul>	siehe lfd. Nummer 25.4
25.11	<ul style="list-style-type: none"> <li>S. 187 (Allgemeine Bestimmungen und Erläuterungen zum Landschaftsplan unter 1.1 Vorbemerkung): Im fünften Abschnitt wird bei der Aufzählung der Schutzgüter um Ergänzung des Schutzguts "Kulturelles Erbe" gebeten, weil die Ziele und Maßnahmen eines modernen Landschaftsplans in Anlehnung an die zwischenzeitlich erfolgte Änderung des BNatSchG auch auf die "Erhaltung der historischen Kulturlandschaft" abzielen sollten. Aufgabe eines Landschaftsplans ist es, den charakteristischen Natur- und Landschaftsraum auch als kulturhistorisches Erbe zu verstehen und diese Bedeutungsebene im Zuge einer nachhaltigen Stadtentwicklung ebenfalls zu sichern (vgl. hierzu §10 LNatSchG NRW (1), Abs. 1: "<i>Als räumlich differenzierte Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen</i></li> </ul>	<p>Der Anregung wird in geänderter Form gefolgt. Die Vorbemerkungen des Landschaftsplans (Kapitel 1.1) werden sprachlich überarbeitet und eng an die in § 1 (1) BNatSchG formulierten Ziele angepasst.</p> <p>Die Überarbeitung der Entwicklungsziele des Landschaftsplans Köln erfolgt in einem eigenen Verfahren und ist nicht Gegenstand dieses 12. Änderungsverfahrens.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p><i>Besonderheiten, [...]". Es wird noch einmal betont, dass gleichberechtigt neben dem Landschaftsbild auch die kulturhistorische Bedeutung ein entscheidendes Beurteilungskriterium für die Schutzwürdigkeit eines Landschaftsbereiches ist. Nähere Ausführungen zu dieser Thematik finden Sie im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln des Landschaftsverbandes Rheinland (2016).<sup>2</sup></i></p> <p>Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p><sup>1</sup>Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)</p> <p><sup>2</sup><a href="https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente_190/Fachbeitrag_Kulturlandschaft_zum_Regionalplan_Koeln_komplett.pdf">https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente_190/Fachbeitrag_Kulturlandschaft_zum_Regionalplan_Koeln_komplett.pdf</a></p>	
26	<p>Einwendungen</p> <p><b>Seite 10-11</b>_Bezüglich Verbot 1_Denkmalpflegerische Maßnahmen in historischen Parkanlagen bitte aufnehmen unter dem Punkt „Unberührt davon". Erklärung: Notwendige Pflegemaßnahmen dienen zur Erhaltung und Sicherung des kulturellen Erbes.</p>	<p>Die Anregung ist bereits gefolgt worden. Zum Verbot 5 „bauliche Anlagen“ besteht eine Unberührtheit, die die Pflege und Rekonstruktion von Denkmälern im Sinne des § 2 DSchG NRW mit Ausnahme von Verbot 1 unberührt stellt. Mit der vorherigen Anzeige an die UNB sind im Einzelfall erforderliche Pflegemaßnahmen, die in Baum- und Vegetationsbestände eingreifen, anzuzeigen.</p> <p>Darüber hinaus formuliert die allgemeine Unberührtheitsregelung Nr. 3 für Landschaftsschutzgebiete, dass Pflegemaßnahmen sowie die bestimmungs- und ordnungsgemäße Nutzung privater und öffentlicher Parkanlagen unberührt gestellt sind.</p>
26.1	<p><b>Seite 16</b>_Bezüglich Verbot 3_Bitte ergänzen: Denkmalpflegerische Maßnahmen wie das Nachpflanzen sogenannter „Exoten" oder Nachpflanzungen unter Berücksichtigung des Klimawandels unter dem Punkt „Unberührt da-</p>	<p>Der Anregung ist bereits gefolgt worden. Denkmalpflegerische Maßnahmen sind unter der Unberührtheitsregelung Nr. 3 für Landschaftsschutzgebiete zu Pflegemaßnahmen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	von" aufnehmen.	sowie der bestimmungs- und ordnungsgemäße Nutzung privater und öffentlicher Park- und Sportanlagen, Friedhöfe, Haus- und Kleingärten subsummiert. Auch die Nachpflanzung von „Exoten“ und nicht heimischen Bäumen ist durch diese Regelung berücksichtigt, eine zusätzliche Ergänzung ist nicht erforderlich.
26.2	<p><b>Seite 32</b>_Bezüglich Verbot 20_Denkmalpflegerische Maßnahmen ergänzen unter dem Punkt „Unberührt davon“.</p> <p>Erklärung: Siehe Einwendung bezgl. Verbot 1 - Notwendige Pflege- und Rekonstruktionsmaßnahmen dienen zur Erhaltung und Sicherung des kulturellen Erbes. Seite 44_Bezüglich Punkt 2 „Nicht betroffene Nutzungen“: Kann die Denkmalpflege nicht sowohl unter Punkt 2 als auch unter Verbot 5 aufgeführt werden? Bitte um Erläuterung.</p>	siehe lfd. Nummer 26
26.3	<b>Seite 53</b> _Bezüglich Nr. 15_Stadtkonservator als Institution im Text ergänzen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die angesprochene Unberührtheitsregelung soll innerhalb der Stadtverwaltung eng gefasst bleiben. Nur die grünpflegenden und naturschutzfachlich zuständigen Dienststellen werden für die Anordnung von Maßnahmen genannt. Die enggefasste Regelung stellt sicher, dass andere Dienststellen nur auf Antrag eine Genehmigung erhalten können, soweit die geplanten Maßnahmen naturschutzrechtlich vereinbar sind.
26.4	<p><b>Seite 64</b>_Bezüglich Punkt 12_„die Erhaltung des ortstypischen und historisch bedeutenden Baum- und Heckenbestandes...“</p> <p>Historische Parkanlagen betonen und als Teil des traditionellen Orts- und Landschaftsbildes deutlich machen.</p>	Der Anregung wird in abgeänderter Form gefolgt. Die Formulierung wird so gewählt, dass die gebotsgegenständlichen ortstypischen Baum- und Heckenbestände auch erhaltenswert sind, wenn sie historisch unbedeutend sind, somit wird das „und“ durch ein „oder“ ersetzt.
26.5	<b>Seite 69</b> _Ergänzung eines Gebotes zur Erhaltung historischer Parkanlagen, Friedhöfe oder Alleen als wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft mit	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Erhalt von Denkmälern und somit auch der historischen Parkanlagen, Friedhöfe



Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	Hinweis auf §26 BNatSchG (1) 2. (wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft...).	oder Alleen ist nach § 7 DSchG NW geregelt. Es bedarf somit keiner zusätzlichen Gebotsregelung im Landschaftsplan.
26.6	<p><b>Die oben aufgeführten Änderungswünsche bei den Landschaftsschutzgebieten sind auf die geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle anderen Schutzausweisungen ebenfalls zu ergänzen</b> - wie zum Beispiel:</p> <p><b>Seite 79</b> _Bezüglich Verbot 1_Denkmalpflegerische Maßnahmen in historischen Parkanlagen bitte aufnehmen unter dem Punkt „Unberührt davon“.</p> <p>Erklärung: Notwendige Pflegemaßnahmen dienen zur Erhaltung und Sicherung des kulturellen Erbes auch in geschützten Landschaftsteilen.</p>	siehe lfd. Nummern 26 bis 26.5
26.7	<b>Seite 106</b> _Bezüglich Nr. 12_Stadtkonservator als Institution im Text ergänzen.	siehe lfd. Nummer 26.3
26.8	<b>Seite 116</b> _Ergänzung eines Gebotes zur Erhaltung historischer Parkanlagen, Friedhöfe oder Alleen als wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft mit Hinweis auf §26 BNatSchG (1) 2. (wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft...).	siehe lfd. Nummer 26.5
26.9	<b>Seite 156</b> _Bezüglich Kapitel Naturschutzgebiete: Oben skizzierte denkmalpflegerische Belange sind zu ergänzen - generell ist die Rolle des Denkmalschutzes in diesem Kapitel unterrepräsentiert. Denkmalgeschützte Parkanlagen bedürfen auch als Teil von Naturschutzgebieten der Pflege und Unterhaltung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Kölner Naturschutzgebieten (NSGs) gibt es keine denkmalgeschützten Parkanlagen, somit bedarf es keiner Regelung.
26.10	Da Naturdenkmäler auch dem Denkmalschutz unterliegen können, wie zum Beispiel Alleen, muss auch hier die Denkmalpflege stärker inkludiert werden. Wie zum Beispiel: Die Erstellung oder Bearbeitung von Pflegekonzepten zum Schutz, zur Erhaltung und Entwicklung von historischer Substanz oder das gezielte Nachpflanzen von historisch bedeutenden Bäumen, z.B. an Wege-	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Grundsatz ergänzen sich die fachgesetzlichen Regelungen des DSchG NRW und die Festsetzungen und Vorgaben des Landschaftsplans Köln. Eine darüberhinausgehende Regelung zur Erarbeitung von Pflegekonzepten kann jeweils nur gebietsspezi-

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	kreuzen.	fisch im Einzelfall geregelt werden, wenn dort ein entsprechendes Erfordernis besteht. Die Anregung kann nicht im Rahmen dieses Änderungsverfahrens berücksichtigt werden.
27	<p>Gegen die geplante Änderung des Landschaftsplanes erhebe ich fristgerecht folgende Einwände:</p> <p>1. <b>die Öffentlichkeit wurde zwar formell, aber für eine Akzeptanz nicht ausreichend informiert.</b> Entgegen den Anregungen einiger Bezirksvertretungen wurde sogar die Offenlegung ausschließlich im Amtsblatt und in einer kleinen Anzeige im Kölner Wochenspiegel kommuniziert. Auf der Internetseite der Stadt Köln wurde an nicht exponierter Stelle erst seit der 14. KW nach Anfrage ein Hinweis geschaltet. Für eine so wesentliche Änderung, die voraussichtlich für Jahrzehnte Gültigkeit hat und für Schutzgebiete von großer Tragweite ist, hätte die Änderung in breiter Öffentlichkeit diskutiert werden müssen. Eine einzige Pressemitteilung von 08/18 (Ferienzeit!) ohne Verdeutlichung der Tragweite ist dem Thema nicht angemessen.</p> <p>Der Entwurf von 2014 wurde in so wesentlichen Teilen geändert (z.B. Streichung des Allgemeinen Baumschutzes), dass die Einbeziehung der Öffentlichkeit damals für den jetzigen Entwurf nicht relevant ist.</p> <p><b>Ich beantrage eine in der Öffentlichkeit breit kommunizierte Verlängerung der Offenlegung.</b></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist entsprechend der rechtlichen Vorgaben erfolgt. So gibt das Landesnaturschutzgesetz NRW in § 17 Absatz 1 vor, dass der Entwurf des Landschaftsplans für die Dauer eines Monats beim Träger der Landschaftsplanung öffentlich auszulegen ist. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) konkretisiert, wie die Bekanntmachung zu erfolgen hat. In § 4 Absatz 2 führt sie aus, dass für Gemeinden die geltende Form der öffentlichen Bekanntmachung in deren Hauptsatzung festzulegen ist. Die Hauptsatzung der Stadt Köln gibt in § 8 Absatz 1 vor, dass öffentliche Bekanntmachungen der Stadt im Amtsblatt der Stadt Köln zu vollziehen sind.</p> <p>Am 27.02.2019 erfolgte im Amtsblatt der Stadt Köln die Mitteilung über die öffentliche Auslegung der 12. Landschaftsplanänderung vom 08.03.2019 bis einschließlich 12.04.2019 im Amt für Landschaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln. Die Mitteilung beinhaltete die Adresse des Stadthauses und des Büros, in dem die Unterlagen zur Einsicht ausliegen.</p> <p>Ergänzend hat die Stadt Köln im Kölner Wochenspiegel, der</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
		<p>kostenfrei in jedem Haushalt im Stadtgebiet verteilt wird, eine Anzeige - ebenfalls am 27.02.2019 - geschaltet und Beginn und Ende der öffentlichen Auslegung (08.03.2019 bis einschließlich 12.04.2019) bekannt gemacht.</p> <p>Auch wurde am 27.02.2019 auf der Homepage der Stadt Köln unter dem Themenbereich „Landschaftsplan“ auf die öffentliche Auslegung verwiesen und ein Link zu den verfahrensgegenständlichen Unterlagen eingestellt. Der Hinweis, dass die Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Köln erst nach Anfrage in der 14 Kalenderwoche erfolgt ist, ist nicht zutreffend.</p> <p>Der Gesetzgeber sieht für die öffentliche Auslegung die Dauer eines Monats vor. Die öffentliche Auslegung der 12. Änderung erfolgte vom 08.03.2019 bis 12.04.2019, somit über einen Zeitraum von fünf Wochen und folglich länger als die gesetzlich vorgeschriebene Monatsfrist. Zudem war der Beginn bewusst von der Verwaltung nach Karneval und vor den Osterferien gewählt worden, damit keine Ferienzeit eingeschlossen ist und möglichst viele Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit eingeräumt bekommen, sich zu dem Entwurf zu äußern.</p> <p>Des Weiteren wurden sämtliche Bezirksvertretungen (BVen) bereits am 31.01.2019 über die öffentliche Auslegung informiert und allen BVen das Angebot gemacht, die Inhalte der 12. Änderung in einem gemeinsamen Termin zu erörtern. Dieses Angebot wurde von den BVen teilweise angenommen.</p>
	<p>2. <b>Der allgemeine Baumschutz</b> für den Außenbereich, der im jetzigen LSP neben der den Innenbereich betreffenden Kölner Baumschutzsatzung geregelt wird, darf nicht komplett gestrichen werden, weil er „nur einen ver-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausführungen des Einwenders zeigen, dass bezüglich der Gültigkeit des sogenannten allgemeinen Baumschutzes ein Missverständnis</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>schwindend kleinen Bereich betreffen würde". Bürgerinitiativen befürchten das Gegenteil. Für den Außenbereich waren nach §§19-23 LG keine Schutz- ausweisungen festgesetzt. Auch das neue BNatSchG §39 und das LG kompensieren den jetzt gestrichenen Teil in Gänze nicht, vor allem nicht außerhalb der Schutzzeit von März-Oktober. Der „allgemeine“, aber sehr konkret formulierte Baumschutz, der jetzt gestrichen werden soll, betrifft geschützte Gebiete im Außenbereich, d.h. auch geschützte Landschaftsbestandteile in der Innenstadt wie Römerpark, Friedenspark, Clarenbachkanal, Aachener Weiher etc etc etc - den sog. <b>"Innenbereich im Außenbereich"</b> - also eigentlich fast alle wichtigen Grünflächen.</p> <p>D.h.: für diese Flächen entfällt erwartungsgemäß künftig ein gesetzlicher Baumschutz für einzelne Bäume zumindest außerhalb der Schutzzeit März - Okt. komplett.</p> <p>In vielen Fällen konnten Bürgerinitiativen Bäume retten, weil sie sich auf diesen allgemeinen Baumschutz berufen konnten (und nicht nur auf die Baumschutzsatzung in der "bebauten Innenstadt").</p> <p>In Zeiten von „Friday for future“ (und anderen wachsenden großen gesellschaftlichen Bewegungen gegen den Klimawandel) derzeit noch gültige Textpassagen des Landschaftsplanes wie <i>„Das Gebiet der Stadt Köln stellt einen industriellen Ballungsraum dar, in dem Natur und Landschaft, insbesondere auch die Bäume - außergewöhnlichen Belastungen ausgesetzt sind. Die Bedeutung jedes einzelnen Baumes für den Naturhaushalt...und stadtklimatischen Erfordernisse... kann nicht hoch genug eingeschätzt werden“</i> (S. 175) allesamt ersatzlos zu streichen, lässt keine guten Intentionen hinsichtlich der geplanten Streichung des allgemeinen Baumschutzes erkennen.</p>	<p>vorliegt. Dieser bezieht sich lediglich auf die Flächen im Landschaftsplan, die zwar in dessen Geltungsbereich liegen, aber nicht über die Festsetzung einer Schutzgebietskategorie verfügen. Sämtliche vom Einwender aufgelisteten Grünflächen (Römerpark, Friedenspark, Clarenbachkanal, Aachener Weiher) sind entweder als geschützter Landschaftsbestandteil oder Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Ihr Gehölzbestand ist vollumfänglich durch die Verbotformulierungen des Landschaftsplans geschützt.</p> <p>Bei den Flächen, auf die sich der sog. allgemeine Baumschutz bezieht, handelt es sich in der Regel um solche, die mit dem Entwicklungsziel 8 belegt sind, also nur zeitlich begrenzten „Schutz“ bis zur Realisierung der Bauleitplanung genießen. Die Flächen sind also primär für eine bauleitplanerische Entwicklung vorgesehen. Mit Rechtskraft des Bebauungsplans greift dann die kommunale Baumschutzsatzung.</p> <p>Wie in der Beschlussvorlage zur öffentlichen Auslegung erläutert, wird der allgemeine Baumschutz ersatzlos gestrichen, da sich nach umfassender juristischer Prüfung herausgestellt hat, dass die Regelung in ihrer jetzigen Form nicht bzw. nur erheblich rechtsunsicher vollzogen werden kann.</p> <p>So schreibt die Durchführungsverordnung des Landesnaturschutzgesetzes vor, dass geschützte Gebiete einer Kennzeichnungspflicht unterliegen, d.h. an sämtlichen dem allgemeinen Baumschutz unterliegenden Bäumen wären im Gelände entsprechende Schutzgebietschilder aufzustellen. Eine Umsetzung dieser rechtlichen Vorgabe ist weder praktikabel noch sinnvoll.</p> <p>Darüber hinaus ist der allgemeine Baumschutz auch aus</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
		<p>verwaltungspraktischer Sicht entbehrlich, da er in der Verwaltungspraxis seit Rechtskraft des Landschaftsplans so gut wie keine Rolle spielt. Nur äußerst selten wird nach dieser Regelung die Fällung eines einzelnen Baumes beantragt und auch genehmigt.</p> <p>Im Übrigen werden möglicherweise von der Streichung des allgemeinen Baumschutzes betroffene Bäume nicht schutzlos. Da diese im planungsrechtlichen Außenbereich stocken, unterliegen sie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sollte für mehrere Bäume eine Fällung beantragt werden, ist die Eingriffsregelung anzuwenden und entsprechend der Kompensationsverpflichtung auszugleichen.</p>
	<p>3. <b>Die UNB als Kontrollinstanz</b> darf nicht entmachtet werden. Durch Festschreibung der geplanten Ausnahmetatbestände kann das Grünflächenamt (GFA) künftig in weiten Teilen alleine entscheiden und „kontrolliert sich selbst“.</p> <p>Beispiele aus der Vergangenheit zeigen, wie wichtig die Kontrolle durch die UNB ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beispiel 1: Rodenkirchener Pappelpark: Intensive „Pfleßmaßnahmen“ des Grünflächenamtes inklusive Kappungen <b>während der Brutzeit</b> konnten von Bürgerinitiativen nur durch Einschaltung der UNB verhindert werden. Erst auf Weisung der UNB eingeschaltete (d.h. erst dann vom GFA beauftragte) Gutachter stoppten die Pflegemaßnahmen wg. intensiver Bebrütung und Besiedelung der entsprechenden Bäume (2006, 2012,2015).</li> <li>- Beispiel 2: Landschaftsschutzgebiet Porz-Langel 2006 - Antrag des Campingplatzes auf infrastrukturellen Ausbau + Abwasseranlage. Wurde durch ULB abgelehnt mit Hinweis auf weitere Campingplätze (Gleichbehandlung) - Maßnahme wurde erst nach strengen Umweltschutzauflagen stark verändert genehmigt.</li> </ul>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß der verwaltungsin- ternen Schnittstellenregelung zur Aufgabenverteilung zwischen der unteren Naturschutzbehörde im Umweltamt der Stadt Köln und dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen ist eindeutig geregelt, welches Amt für welche Aufgaben aus dem Themenkomplex „Landschaftsplan“ zuständig ist. Die Prüfung und Entscheidung zur Gewährung von Ausnahmen zu Verbotstatbeständen des Landschaftsplans sind und bleiben auch zukünftig in der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>4. Das <b>spontane Versammlungsrecht</b> von Bürgerinitiativen darf nicht <b>eingeschränkt</b> werden. Spontane Aktionen von Bürgerinitiativen konnten in vielen Fällen das Grünflächenamt dazu bewegen, geplante Fäll- oder „Pfle-gemaßnahmen“ abzusagen oder behutsamer anzugehen. Die Änderung er-weckt den Anschein, man wolle sich unbequemer Kritiker entledigen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Versammlungsrecht ist ein im Grundgesetz verbrieftes Recht, welches durch Regelungen des Landschaftsplans nicht eingeschränkt werden darf und dies mit dieser Landschaftsplanänderung auch nicht angestrengt wird.</p> <p>Hinsichtlich der Anregung kann nicht eindeutig nachvollzo-gen werden, auf welches Verbot sich diese bezieht. Sollte das Verbot ungenehmigter Veranstaltungen (Nr. 30 für Landschaftsschutzgebiete) gemeint sein, wird klargestellt, dass sich dieses auf Veranstaltungen bezieht, wie bei-spielsweise illegale Technopartys.</p> <p>Spontane Versammlungen in öffentlichen Grünflächen, wie sie vom Einwender skizziert werden, fallen nicht unter die Verbotsregelung.</p>
	<p>5. Eine nicht vorgesehene, abgelehnte <b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b> ist dringend erforderlich.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Entsprechend der gesetzli-chen Vorgaben zur Aufstellung von Plänen und Projekten wurde überprüft, ob eine strategische Umweltprüfung ge-mäß § 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprü-fung (UVP) durchgeführt werden muss. Hierbei sind auch die Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes NRW zu beachten, die in § 9 Absatz 2 Bezug auf die Änderung von Landschaftsplänen nimmt und vorgibt, dass es keiner stra-tegischen Umweltprüfung bedarf, wenn durch die Änderung keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen. Zur Prüfung, ob die Vo-raussetzungen dieser landesrechtlichen Regelung gegeben sind, wurde eine sog. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 14b UVP vorgenommen. Dabei ist vorgegeben, dass auf-grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 4 des UVPs gelisteten Kriterien einzuschät-</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
		<p>zen ist, ob der Plan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird. Diese Vorprüfung des Einzelfalls wurde vom Träger der Landschaftsplanung durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und demnach die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung nicht erforderlich ist. Die einzelnen Schritte dieser Vorprüfung sind detailliert in Anlage 3 der in der öffentlichen Auslegung bereitgestellten Unterlagen dargestellt. Die Entscheidung zum Verzicht der strategischen Umweltprüfung ist demnach nicht willkürlich erfolgt, sondern unter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen erarbeitet worden.</p> <p>Hinweis zur Vermeidung von Irritationen: Das UVPG wurde zwischenzeitlich novelliert, dadurch ist es zu Veränderungen bei den Paragrafenbezügen gekommen.</p>
	<p>6. Es werden <b>keine Landschaftsplan-Karten</b> und die <b>konkreten Änderungen der einzelnen Schutzgebiete gleichzeitig</b> vorgelegt.</p> <p>Dies soll erst im 2. Schritt erfolgen, ist aber wesentlich, um die Konsequenzen von Schritt 1 zu verstehen.</p> <p>Zum Vergleich:</p> <p>in Frankfurt wurde bei Änderung des LSP alles komplett vorgelegt, übrigens nach insgesamt 17 [!] öffentlichen Diskussionsveranstaltungen und breiter Beteiligung der Öffentlichkeit auch bei der Frage: was soll Schutzgebiet bleiben, was könnte Bauland werden - vor der Abstimmung im Stadtrat!</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Inhalt der Landschaftsplanänderung ist die Überarbeitung und Ergänzung der allgemeinen textlichen Festsetzungen sämtlicher Schutzgebietskategorien und des Einleitungskapitels mit allgemeinen Bestimmungen und Erläuterungen zum Landschaftsplan.</p> <p>Mit der Landschaftsplanänderung werden die allgemeinen Regelungen in Schutzgebieten (Verbote, Gebote, Unberührtheiten („nicht betroffene Nutzungen“) und Ausnahmen) überarbeitet und ergänzt.</p> <p>Im Rahmen der 12. Änderung erfolgt keine räumlich abgegrenzte Änderung am Regime der Schutzgebiete (Naturschutzgebiete; Landschaftsschutzgebiete; geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler). Erst in den nachfolgenden gebietsspezifischen Änderungsverfahren werden die einzelnen Schutzgebiete auch räumlich betrachtet und</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
		<p>die Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplans überarbeitet.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Landschaftsplan in NRW als kommunale Satzung mit der Ausweisung und den Regelungen zu den Schutzgebieten einen rechtsverbindlichen Charakter, vergleichbar einer Schutzgebietsverordnung entfaltet. Der Landschaftsplan in NRW nimmt damit eine Sonderstellung ein und ist nicht mit Plänen anderer Bundesländer vergleichbar. Der beispielhaft benannte Landschaftsplan der Stadt Frankfurt wird als ein Rahmenkonzept aufgestellt und entfaltet keinen rechtsverbindlichen Normcharakter wie in NRW.</p> <p>Die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger sowie die der Träger öffentlicher Belange werden in der 12. Landschaftsplanänderung vollumfänglich gewährleistet und werden seitens der Verwaltung auch für zukünftige Landschaftsplanänderungsverfahren zugesichert.</p>
28	<p>Vor 44 Jahren bin ich zum Studium nach Köln gekommen und- trotz Arbeit in Düsseldorf (seit 30 Jahren) - lebe und engagiere ich mich in dieser besonderen Stadt. „Mein Köln ist vielfältig &amp; bunt!“ habe ich auf dem von Ihnen initiierten „Stadtgespräch“ im Bezirk Lindenthal formuliert.</p> <p>Dass Vielfalt gewollt wird (siehe „Amt für Integration und Vielfalt“), dass man bei auftretenden Konflikten zunächst miteinander spricht und Lösungen am „Runden Tisch“ ausgehandelt werden können (z.B. Umgang mit Silvester, Karneval, Chlodwigplatz), gehört für mich zur Umsetzung des kölschen „Leben und Leben lassen“. <b>Miteinander reden und konstruktive Lösungen finden</b> - das erlebe ich auch im Projekt „Einwanderung gestalten NRW“, in dem ich als Ehrenamtliche Erfahrungen der Kölner Willkommensinitiativen einbringen kann.</p>	<p>Der Hinweis mit ausführlicher Erläuterung der Entstehungsgeschichte des Geocachings und der persönlichen Einschätzung der Einwanderin zur Frage der richtigen Vorgehensweise bei Konfliktsituationen wird zur Kenntnis genommen.</p>



Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>Umso enttäuschter bin ich, dass bei meinem Hobby „Geocaching“ ausgerechnet in Köln das <b>Miteinander reden und konstruktive Lösungen finden</b> nicht funktionieren soll: In der Fortschreibung des Landschaftsschutzplans soll Geocaching in verschiedenen Schutzgebieten weiterhin verboten werden! Alle unsere<sup>1</sup> Angebote, statt der Geocaching-Verbote konstruktive Lösungen zu finden, wurden beim letzten Einspruchsverfahren lediglich „Zur Kenntnis genommen“, jedoch nicht aufgegriffen, sondern weiterhin mit falschen Behauptungen über das „besondere Gefährdungspotential“ von Geocaching argumentiert und auf den Verboten bestanden.</p> <p>Dabei beziehen sich die <b>Verbotsmaßnahmen gar nicht auf in Köln aufgetretene Sachstände, sondern auf befürchtete Umweltschäden</b>. Seit fünf Jahren versuchen wir der Stadtverwaltung zu verdeutlichen, dass es beim Geocaching Spielregeln und „Kontrolleure“ (Reviewer) gibt, die vor dem Veröffentlichen von Caches auf das Verhindern der Probleme zielen. Und falls doch Probleme auftreten sollten, gibt es viel schnellere und effektivere Lösungen: Ansprechpartner, sofortiges Abschalten des problematischen Cache. Seit 2014 ist der Stadtverwaltung dieses Angebot bekannt und wurde seitdem nicht ein einziges Mal von den Behörden in Anspruch genommen.</p> <p>Die Geocaching-Verbote sind nicht nur überflüssig, weil es andere Lösungen gibt, sondern auch <b>diskriminierend für ein Hobby, das sich ausdrücklich zum Schutz von Umwelt und Natur bekennt</b> und das seit Jahren zur Umweltbildung bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eingesetzt wird. Für mich als Kölnerin ist die Diskriminierung gerade von Kölner Behörden umso schmerzhafter, weil andere Regionen (z.B. Nationalpark Eifel) oder Städte (z.B. Düsseldorf) anders und kooperativ mit den Geocaching-Aktivitäten umgehen.</p> <p>DANKE, dass Sie die Zusammenfassung meiner Argumente so weit gelesen haben!</p> <p>Im Folgenden kommt die ausführlichere Version meiner Eingabe, die auch auf die besondere Situation 2014 eingeht, als der Entwurf der Fortschreibung des Landschaftsschutzplans geschrieben wurde. Diese Situation hat sich</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>inzwischen grundlegend geändert:</p> <p>Als der Entwurf der Fortschreibung des Landschaftsschutzplans vor 2014 geschrieben wurde,</p> <p>führten starke Befürchtungen zu den Geocaching-Verboten.....3</p> <p>Inzwischen (5 Jahre später) sind die Befürchtungen gar nicht eingetroffen....3</p> <p>- deshalb können die Geocaching-Verbote gestrichen werden.....3</p> <p>Sie sind überflüssig und für den Natursport Geocaching diskriminierend.....4</p> <p>Als der Entwurf der Fortschreibung des Landschaftsschutzplans vor 2014 geschrieben wurde, war Geocaching als „neue Art der Freizeitbeschäftigung“ und „Geheimtipp“ plötzlich „über Nacht“ in Mode gekommen und eine Art „Hype“ geworden. Caches sprießten wie Pilze aus dem Boden und schienen wie diese durch ein untergründiges und unsichtbares Netz verbunden. Es war keine ansprechbare Organisation sichtbar, alles war wenig fassbar und undurchschaubar.</p> <p>Der Hintergrund dieser plötzlichen und rasanten Entwicklung war die sprunghaft anwachsende Verbreitung der Smartphones in Europa: Waren es 2010 noch 8 Millionen Smartphones in Deutschland gewesen, gab es 2014 schon 40 Millionen Handys, d.h. fünfmal so viel<sup>2</sup>.</p> <p>Geocaching entstand im Jahr 2000 in den USA und kam im gleichen Jahr auch nach Deutschland. Zur Ausübung von Geocaching musste man sich damals jedoch ein kostspieliges GPS- Gerät kaufen - seit Anfang der 2010er Jahre änderte sich dies mit der rasanten Ausbreitung von Smartphones: Es war nur noch ein Geocaching App auf dem neuen Smartphone nötig - und plötzlich konnte jeder und jede die Caches suchen. Daher vergrößerte die neue Technik auch die Zahl der Geocacher sprunghaft: Geocaching wurde zum „Hype“ - die Presse berichtete von dem neuen Geheimtipp. Und es gab</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>auch negative Berichte aus anderen Teilen Deutschlands - diese Negativbeispiele aus der ganzen Republik finden sich alle als „Argumente“ für die Verbote im Entwurf des neuen Landschaftsplans wieder!</p> <p>Das ist der geschichtliche Hintergrund, als der Entwurf der Fortschreibung des Landschaftsschutzplans Köln entstanden ist. Bei den Verfassern des Entwurfes scheint dies zu so starken Befürchtungen geführt zu haben, dass sie im neuen Landschaftsschutzgesetz etwas gegen diese undurchschaubaren und vermutet umweltschädlichen Geocaching-Aktivitäten tun wollten.</p> <p><b>führten starke Befürchtungen zu den Geocaching-Verboten.</b></p> <p>In Köln gibt es keine Sachstände, die durch die Verbote beseitigt werden sollen!</p> <p>Die Verbote beziehen sich nicht auf Problemfälle mit Caches, die bisher in Köln aufgetreten sind, sondern sie sollen fiktive Möglichkeiten ausschließen, die in Köln auftreten könnten, weil sie früher einmal an anderen Stellen in Deutschland aufgetreten sind.</p> <p><b>Inzwischen (5 Jahre später) sind die Befürchtungen gar nicht eingetroffen</b>  Seit unseren Einsprüchen 2014 ist der Stadt Köln bekannt, dass es bei Problemen einen Ansprechpartner gibt, durch den eventuell auftretende Probleme schnell und unbürokratisch beseitigt werden können. Dieser ist von Ihnen nicht kontaktiert worden - und auch auf anderen Wegen gab es keine Beschwerden über problematische Caches.</p> <p>Während man in der speziellen Situation 2014 vielleicht noch sagen konnte, dass sich mit der neuen Freizeitbeschäftigung etwas Undurchschaubares rasant ausbreitet, dem man nur mit Verboten Einhalt gebieten kann, so sind diese Befürchtungen in den letzten 5 Jahren durch die andersartige Realität widerlegt worden!</p> <p>Dass die Befürchtungen nicht eingetroffen sind, ist keine „zufällige“ Entwicklung, sondern hat strukturelle Gründe:</p> <p>&gt; Geocaching ist kein „untergründiges“ und undurchschaubares Netz-</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>werk, sondern läuft nach Regeln („Guidelines“) ab, die öffentlich einsehbar sind und durch Reviewer kontrolliert werden. Die Regeln des Spiels gibt es inzwischen auch in der deutschen Übersetzung, sie entwickeln sich weiter und reagieren auch auf mögliche Konflikte.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Geocaching wird nicht „ungreifbar“ im fernen Amerika gesteuert, sondern hat lokale Ansprechpartner in Köln: die Reviewer, von denen mehrere auch in Köln wohnen, und letztendlich auch der Verein „Geocaching Rheinland e.V.“.</li> <li>&gt; Geocaching ist kein „Feind“ des Landschaftsschutzes, sondern bekennt sich ausdrücklich zum <b>Naturschutz</b> und wird auch in Schutzgebieten (z.B. Nationalpark Eifel) naturverträglich ausgeübt. Es wird von vielen Organisationen und Schulen - auch in Köln! - zur <b>Umweltbildung</b> herangezogen, weil es besonders für Kinder und Jugendliche attraktiv ist. Auch für Touristen wird Geocaching als Attraktion angeboten, der Kölner Stadtanzeiger führt es als Freizeitaktivität auf.</li> </ul>	
	<p>- deshalb können die Geocaching-Verbote gestrichen werden.</p> <p>Die Verbote sind nicht in den Entwurf geschrieben worden, um problematische Sachstände in Köln zu beseitigen, sondern um <u>mögliche</u> Probleme zu verhindern. Seit 5 Jahren sind die befürchteten Sachstände nicht eingetreten. Wie kann man da noch argumentieren, dass die Verbote notwendig sind?</p> <p>Die Verbote können fallen gelassen werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; weil die bestehenden Bestimmungen zum Landschaftsschutz Teil der Geocaching-Regeln sind</li> <li>&gt; weil es andere Möglichkeiten gibt, um potentielle Konflikte zu lösen</li> <li>&gt; weil dies auch in anderen Städten und Regionen möglich ist</li> <li>&gt; weil auch auf Ministerialebene kein Regelungsbedarf gesehen wurde.</li> </ul> <p>Sie sind überflüssig und für den Natursport Geocaching diskriminierend.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. In Naturschutzgebieten ist durch das Verbot 11, welches ein Betreten sämtlicher Flächen – mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Wege – als Verbot formuliert, klargestellt, dass auch Geocacher wie jeder andere Nutzer Wege nicht verlassen dürfen. Durch die Verbote 1 und 2 der Naturschutzgebiete, die den Schutz von Pflanzen und Tieren zum Ziel haben, ist der gesetzlich vorgeschrieben Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz klar benannt und von Jedermann zu beachten. Das reine Geocaching-Verbot wird in Naturschutzgebieten gestrichen. In die Erläuterung des Verbotes 11 „Wege“ wird klarstellend die Ergänzung aufgenommen, dass auch Natursportarten wie das Geocaching unter das Wegegebot fallen.</p> <p>Der Anregung für geschützte Landschaftsbestandteile und</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>Es geht nicht um eine „uneingeschränkte“ Nutzung der Landschaft, wie im Entwurf behauptet wird, sondern um eine <b>gleichberechtigte</b> Nutzung auf der Grundlage der allgemeinen gesetzlichen Regelungen, zu denen natürlich die Wege-Gebote, Baumhöhlen, gesetzlich geschützte Biotope und andere Bestimmungen gehören.</p> <p>Neue Freizeitaktivitäten wird es immer geben - eine Stadtverwaltung kann sie nicht alle verbieten, wie sie es jetzt mit Geocaching versucht. Im Gegenteil: wenn sich die Stadt Köln Vielfalt, Leben und Leben-Lassen auf die Fahnen schreibt, dann ist es doch begrüßenswert, dass Dialog und konstruktives Miteinander zur Beseitigung von potentiellen Konflikten angeboten und praktiziert werden. Dass der vorliegende Entwurf mit den Verboten nicht dialogbereit ist und andersartige Exempel ausgerechnet gegenüber dem Natursport Geocaching statuieren will, ist enttäuschend und diskriminierend.</p> <p>Geocaching wird - auch in Köln - von Institutionen und Verbänden zur Umweltbildung eingesetzt, d.h. es bringt Kinder, Jugendliche und Erwachsene dazu, sich in der Natur zu bewegen und besonders auf Details in der Umwelt zu achten. Dies wurde auch bei einer Umfrage unter Natursportlern des Projektes „Natur.Umwelt.Bewusst“ des Deutschen Wanderverbandes bestätigt: Die Auswertung der fast 5900 Fragebögen hat u.a. ergeben, dass Geocacher ein vergleichsweise hohes Umweltbewusstsein und weniger Konflikte mit anderen Landschaftsnutzern haben.</p> <p>In der Hoffnung, dass ich durch diese Argumentation dazu beigetragen habe, dass Geocaching in Köln umweltfreundlich und ohne Verbote im neuen Landschaftsplan ausgeführt werden kann, verbleibe ich</p> <p>mit freundlichen Grüßen</p> <p><sup>1</sup> „Unsere“ = seit 2014 ist der Verein „Geocaching Rheinland e.V.“ (<a href="http://www.geocaching-rheinland.de">www.geocaching-rheinland.de</a>) mit inzwischen 300 Mitgliedern Ansprechpartner für Geocaching in Köln und Umgebung. Das wird auch von den Medien wie Kölner Stadtanzeiger oder WDR genutzt -</p>	<p>Naturdenkmäler wird ebenfalls gefolgt. In beiden Schutzgebietskategorien besteht kein Wegegebot. Darüber hinaus würde eine Nutzergruppe (die „Geocacher“) im Verhältnis zu anderen Nutzergruppen unverhältnismäßig stark reglementieren werden. Dies würde dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen. Das Geocaching-Verbot wird ersatzlos gestrichen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>leider jedoch bisher nicht von der Stadtverwaltung.</p> <p><sup>2</sup> <a href="https://de.statista.com/statistik/daten/studie/198959/umfrage/anzahl-der-smartphonenuutzer-in-deutschland-seit-2010/">https://de.statista.com/statistik/daten/studie/198959/umfrage/anzahl-der-smartphonenuutzer-in-deutschland-seit-2010/</a></p>	
29	<p>Wir sind zutiefst enttäuscht, dass auch in der überarbeiteten Fortschreibung des Landschaftsplans Köln weiterhin ein Geocaching-Verbot vorgesehen ist. Unsere im Jahr 2014 schriftlich und persönlich vorgebrachten Argumente gegen ein Verbot wurden nach unserem Eindruck überhaupt nicht aufgenommen, sondern einfach beiseite gewischt. Eine inhaltliche Auseinandersetzung fand für uns erkennbar nicht statt. Lediglich für den kleinen Bereich der geschützten Landschaftsbestandteile gab es ein zaghaftes Entgegenkommen (kein Verbot mehr an technischer Infrastruktur).</p> <p>Anlässlich der erneuten Offenlegung weisen wir darauf hin:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Geocaching wird naturverträglich ausgeübt.</b></li> <li>2. <b>Die Begründungen für das Verbot beruhen auf falschen und ungenauen Behauptungen.</b></li> <li>3. <b>Das Verbot ist unverhältnismäßig.</b></li> </ol> <p>Im Namen unserer Mitglieder und Unterstützer fordern wir Sie nochmals auf, sich auf unsere Argumentation einzulassen und das Geocaching-Verbot ersatzlos aus dem Entwurf für die Fortschreibung des Landschaftsplans Köln zu streichen.</p> <p>Zu den o. g. Punkten führen wir im Folgenden aus:</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und es wird auf die nachfolgende Nummern 29.1 bis 29.5 verwiesen.
29.1	<p><b>Zu 1. Geocaching wird naturverträglich ausgeübt</b></p> <p>Hierzu haben wir uns in unseren beiden Schreiben vom 30.05.2014 und vom 30.09.2014 sowie bei unserem Gespräch mit Herrn Bauer am 22.09.2014 bereits ausführlich ausgelassen. Wir haben Ihnen detailliert die Spielregeln und die Selbstregulierung unseres Spiels vorgestellt, die sicherstellen, dass die Umwelt nicht beeinträchtigt wird.</p>	Der Hinweis mit ausführlicher Erläuterung der Abwicklung der Freigabe von Geocaches und der Vorgaben zur Ausübung des Geocachings wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>Neue Geocaches durchlaufen vor ihrer Veröffentlichung auf der Plattform geocaching.com einen Überprüfungsprozess (Reviewingprozess). Potentiell problematische Caches (Klettercaches, Nachtcaches, „Powertrails“, „Lost Places“) werden von den regionalen Prüfern (Reviewern) nicht ohne weiteres veröffentlicht. Gemäß der Vereinbarung mit dem NRW-Umweltministerium vom 21.04.2012 (Az. 111-5 - 605.12.20.02) ist dafür eine ausdrückliche Erlaubnis des Eigentümers erforderlich. Nach der Veröffentlichung stehen sowohl den Spielern als auch Externen<sup>1</sup> Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung, so dass tatsächlich problematische Caches kurzfristig aus dem Spiel genommen werden können. Es ist also nicht erforderlich, einen anonymen Ansprechpartner im fernen Amerika zu kontaktieren, sondern er steht Ihnen lokal in Köln und in einem deutschen Verein organisiert zur Verfügung.</p> <p>Unser Verein, unsere Mitglieder sowie die Spieler <u>bekennen sich ausdrücklich zum Schutz von Umwelt und Natur</u>. So sieht es auch das Regelwerk vor. Wir sind uns der grundsätzlichen Problematik unseres Hobbys bewusst und stehen daher immer für Dialog, Austausch etc. zur Verfügung. In Kooperation mit anderen Organisationen (BUND, Nabu, Landesjagdverband NRW u.v.m.) sind wir im Naturschutz aktiv und in der Umweltbildung tätig. Wir beteiligen uns an Messeauftritten, Infomärkten, Umwelttagen, Aktionen des Kölner Stadtanzeigers, um über das Spiel Geocaching aufzuklären und als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.</p> <p>Seit 2012 sind Geocacher auf Einladung des Landesjagdverbands NRW auf Europas größter Jagdmesse „Jagd und Hund“ in Dortmund mit einem eigenen Stand vertreten. Nach anfänglicher Aufregung vonseiten der Jägerschaft sind wir schnell zu einem entspannten und respektvollen und vor allem einem konstruktiven Miteinander übergegangen.</p> <p><u>Geocaching wird auch in Schutzgebieten naturverträglich ausgeübt</u>. Das beweisen umliegende Städte wie z. B. Düsseldorf oder der Nationalpark Eifel. Warum dort etwas möglich ist, aber in Köln nicht, erschließt sich uns nicht.</p> <p>Es geht uns nicht um eine „uneingeschränkte“ Nutzung der Landschaft - wie es in der Bewertung der Verwaltung zu unserem Einwand behauptet wird,</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>sondern um eine <u>gleichberechtigte Nutzung auf der Grundlage der allgemeinen gesetzlichen Regelungen</u>. Selbstverständlich gelten für Geocacher dieselben Vorschriften wie z. B. Wege-Gebote in NSG o. ä. Es gibt aber auch keinen Grund für eine Spezialregelung.</p>	
29.2	<p><b>Zu 2. Die Begründungen für das Verbot beruhen auf falschen und ungenauen Behauptungen.</b></p> <p>Die Begründungen für ein Geocaching-Verbot in der Gegenüberstellung der alten und neuen Regelungen (Anlage 2 zur Beschlussvorlage 2034/2018) und die Bewertungen der Verwaltung zu den Einwendungen (Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2034/2018) sind z. T. sachfremd, falsch oder überzogen:</p> <p>Aus den Vorworten zu gLB, NSG und ND: „Es besteht ein Regelungsbedarf, da diese neue Art der Freizeitbeschäftigung - (zusätzlich bei ND:), die unter anderem das Verstecken sog. Caches in den Bäumen vorsieht - von den bestehenden Verbotstatbeständen nicht hinreichend erfasst wird.“</p> <p>Wir sind der Auffassung, dass eine Spezialregelung für Geocaching nicht erforderlich ist, da bereits mit den allgemeinen Regelungen (Wege-Gebot, Baumhöhlen, gesetzlich geschützte Biotope etc.) alle potentiellen Störungen erfasst sind. Es gibt keine Geocaching-spezifischen Störungen, die nicht von bestehenden Regelungen erfasst wären.</p> <p>Aus den Erläuterungen zu den textlichen Festsetzungen 32 NSG und 10 ND: „Hierdurch sollen Schädigungen der Bäume und Störungen für die Tierwelt vermieden werden.“</p> <p>Diese Begründung halten wir für pauschal und nicht stichhaltig. Es bleibt unklar, worin die behauptete Schädigung und Störung durch unser Hobby bestehen soll. Geocacher verhalten sich nicht wesentlich anders als Wanderer und Spaziergänger. Ohne weitere konkrete Begründung wird einfach eine negative Behauptung aufgestellt.</p> <p>In der Bewertung der Verwaltung zu unseren Einwänden (Anlage 1, lfd. Nr. 11) wird behauptet, dass Geocaching „ein besonderes Gefährdungspotential</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. In Naturschutzgebieten ist durch das Verbot 11, welches ein Betreten sämtlicher Flächen – mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Wege – als Verbot formuliert, klargestellt, dass auch Geocacher wie jeder andere Nutzer Wege nicht verlassen dürfen. Durch die Verbote 1 und 2 der Naturschutzgebiete, die den Schutz von Pflanzen und Tieren zum Ziel haben, ist der gesetzlich vorgeschrieben Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz klar benannt und von Jedermann zu beachten. Das reine Geocaching-Verbot wird in Naturschutzgebieten gestrichen. In die Erläuterung des Verbotes 11 „Wege“ wird klarstellend die Ergänzung aufgenommen, dass auch Natursportarten wie das Geocaching unter das Wegegebot fallen.</p> <p>Der Anregung für geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler wird ebenfalls gefolgt. In beiden Schutzgebietskategorien besteht kein Wegegebot. Darüber hinaus würde eine Nutzergruppe (die „Geocacher“) im Verhältnis zu anderen Nutzergruppen unverhältnismäßig stark reglementieren werden. Dies würde dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen. Das Geocaching-Verbot wird ersatzlos gestrichen.</p>



Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>für die artenschutzrechtlichen Belange beinhaltet, da die Verstecke ... beispielsweise als Brut- oder Lebensraum dienen oder dienen können." Uns bleibt unverständlich, wie die Stadt Köln zu dieser Aussage kommt. Weder gab es in der Vergangenheit in Köln solche Vorkommnisse, auf die die o. g. Behauptung zutreffen würde, noch kommen Körperschaften wie die Stadt Düsseldorf oder das Land NRW zu vergleichbaren Erkenntnissen. Unabhängig davon sind Brut- und besonders geschützte Lebensräume durch das BNatSchG bereits geschützt und werden als Versteckort somit nicht zugelassen.</p> <p>In Naturschutzgebieten gilt schon jetzt ein Wege-Gebot. Damit also die von der Verwaltung behauptete artenschutzrechtliche Gefährdung eintreten könnte, müsste unmittelbar am Wegesrand ein Brut- oder Lebensraum liegen, in dem dann ausgerechnet ein Geocache gelegt wurde. Wobei Geocaches im Wald überwiegend auf dem Boden liegen und mit umher liegenden Zweigen „getarnt“ werden und nicht in Baumhöhlen liegen. Dieser oben konstruierte Lebensraum am Wegesrand würde höchstwahrscheinlich öfter von Spaziergängern und Radfahrern gestört als von Geocachern. Ein normaler Cache im Wald wird durchschnittlich seltener als einmal am Tag aufgesucht, die Anzahl der sonstigen Passanten dürfte um ein Vielfaches höher liegen.</p> <p>Daraus lässt sich unserer Auffassung nach kein besonderes Gefährdungspotential von Geocaching ableiten.</p> <p>In der Begründung der Verwaltung werden ferner „Ansammlungen von Menschen (Stichwort Event-Caches)“ aufgeführt, die „Störungen verursachen können“. Selbstverständlich gibt es in einem Grüngelände um eine Großstadt Ansammlungen von Menschen. Der Anteil der Geocacher daran, dürfte aber verschwindend gering sein - zumal Geocacher in der Regel in kleinen Gruppen oder allein unterwegs sind. Mit dieser Begründung müsste vielmehr jeder Schulausflug, Lauftreff oder Wandertag verboten werden.</p> <p>Typisch wären lt. Verwaltung „Spontane Aufrufe über das Internet und soziale Netzwerke“. Auch diese Behauptung ist in Bezug auf Geocaching unzutreffend. Es gibt so etwas schlichtweg nicht. Geocaching findet nahezu aus-</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>nahmslos auf Basis der Internetplattform geocaching.com statt; Events haben dort mindestens eine Vorlaufzeit von 14 Tagen. Eventcaches finden in der Regel in geschlossenen Räumen in Form von Stammtischen statt. Sie sind herzlich eingeladen, einmal ein Kölner Geocaching-Event zu besuchen und sich davon zu überzeugen. Solche Events, Waldführungen oder Naturschutzveranstaltungen (CITO) der Geocacher werden genau wie normale Geocaches von den Reviewern vorab geprüft. Für Veranstaltungen in Wäldern ist dafür gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Landesforstgesetz NRW bekanntermaßen eine Anmeldung bei der zuständigen Forstbehörde erforderlich (außer zum Zwecke der Umweltbildung mit geringer Teilnehmerzahl). Ohne diese wird es keine Veröffentlichung durch die Reviewer geben.</p> <p>Soziale Medien nutzen Geocacher wie viele andere auch sicherlich für den Austausch über ihre Aktivitäten; von den behaupteten „spontanen Aufrufen“ ist uns jedoch nichts bekannt.</p> <p>Diese Fülle an falschen Behauptungen legt nahe, dass die Verwaltung sich nicht hinreichend mit der Materie beschäftigt hat. Unsere ausführlichen Darstellungen unseres Hobbys wurden offensichtlich ignoriert.</p> <p>Auf einer solch zweifelhaften Grundlage darf jedoch kein Verbot begründet werden.</p> <p>Mit der o. g. Behauptung der Verwaltung, es gäbe „spontane Aufrufe über das Internet“, wird ferner „die Kooperation mit einem Verein zur Störungsvermeidung nicht für ausreichend erachtet.“ Unser Verein Geocaching Rheinland e.V. versteht sich als lokaler Ansprechpartner für das Thema Geocaching. Wir haben Ihnen die Spielregeln, den daraus resultierenden Reviewing-Prozess und die Selbstregulierung der Internetplattform geocaching.com der US-amerikanischen Firma Groundspeak, Inc. ausführlich dargestellt. Mit all diesen Bausteinen ist eigentlich eine weitest gehende Störungsvermeidung gewährleistet! Über den Verein erhält die Stadt die Möglichkeit, direkt die lokalen Geocacher anzusprechen und mit ihnen zusammen - statt gegen sie - den Naturschutz im Kölner Grün ein Stück weiter voranzubringen. Warum unser Angebot in Ihren Augen nicht ausreichend sein soll,</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>erschließt sich uns nicht; zumal andere Körperschaften, Organisationen und Medien wie der WDR oder der Kölner Stadtanzeiger sehr wohl darauf zurückgreifen.</p> <p>In der weiteren Bewertung der Verwaltung werden Hinweise lediglich „zur Kenntnis genommen.“ Positive Beispiele aus der Umgebung, wissenschaftlich-fachliche Untersuchungen sowie ein Angebot zur Kooperation werden nicht berücksichtigt. Dadurch werden Potentiale verschenkt.</p> <p>In der Einwendung Nr. 17 wurde vorgetragen, dass das Verbot einem Betretungsverbot gleichkommen würde. Auch dieser Hinweis wurde lediglich „zur Kenntnis genommen“. Sollte die Stadt das geplante Geocaching-Verbot umsetzen, so stellt es sich jedoch womöglich tatsächlich als Betretungsverbot dar. Denn es ist nicht klar, wie städtische Mitarbeiter erkennen sollen, ob jemand einen „Geocache-Behälter sucht“ oder nur durch den Wald wandert - vermutlich am GPS-Gerät. Das hieße in letzter Konsequenz, dass die Stadt Bürgern mit einem GPS-Gerät (oder Smartphone) in der Hand den Zutritt zu Naturschutzgebieten und das Annähern an Naturdenkmale verbieten würde. De facto erfassen Sie damit aber auch mindestens Wanderer und Fahrradfahrer. Das kann nicht das Ziel der Verwaltung sein.</p> <p>In der weiteren Begründung der Verwaltung wird behauptet, dass „in den Kölner Landschaftsschutzgebieten, die mehr als 80 % des Landschaftsplanungsbereichs ausmachen, kein Verbot aufgenommen“ wäre. Der Landschaftsplan umfasst laut der Internetdarstellung der Stadt ca. 230 km<sup>2</sup>. Die Fläche der nicht von einem Geocaching-Verbot betroffenen Landschaftsschutzgebiete summiert sich auf 166 km<sup>2</sup> - das entspricht 72 %. Also deutlich weniger als die behaupteten „mehr als 80 %“. Tatsächlich würde künftig über ein Viertel der Grünflächen nicht mehr für Geocacher zur Erholungssuchung und Naturerfahrung zur Verfügung stehen.</p> <p>Unser Angebot, weiterhin für einen Dialog in Kontakt zu bleiben, wurde ebenfalls lapidar „zur Kenntnis genommen“. Wir haben seit unserem letzten Gespräch in 2014 immer wieder den Kontakt zum Grünflächenamt, zum Umweltamt und zu den städtischen Förstern gesucht. Von Seiten der Stadt kam hin-</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	gegen keine einzige Anfrage.	
29.3	<p><b>Zu 3. Das Verbot ist unverhältnismäßig.</b></p> <p>Es gab <u>in der Vergangenheit keine Vorkommnisse in der Region</u>, die ein Verbot erforderlich machen würden. Die reine Behauptung einer abstrakten Möglichkeit einer Gefährdung ohne eine konkrete Begründung rechtfertigt nach unserer Auffassung kein Verbot.</p> <p>Wir haben <u>Alternativen zu einem Verbot</u> aufgezeigt (zeitnahe Sperrung von Caches, Reviewing-Prozess, Selbstregulierung, Ansprechpartner für Externe). Diese wurden jedoch nicht ernsthaft diskutiert, obwohl sich damit die Frage der <u>Verhältnismäßigkeit des Verwaltungshandelns</u> stellt. Mit den dargestellten Alternativen lassen sich aufkommende Probleme nachhaltig und schnell beseitigen. Deutlich schneller als die Durchsetzung einzelner Verbote. Wir stellen uns die Frage, durch welche Maßnahme der Natur besser geholfen werden kann.</p> <p>Als allgemeines Abwägungsprinzip besagt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: „Kollidierende Interessen, Freiheiten oder Rechtsprinzipien werden nur dann in ein angemessenes Verhältnis zueinander gesetzt, wenn und soweit das zu wahrende Interesse, Freiheitsrecht oder Rechtsprinzip schwerer wiegt als das ihm aufgeopferte.“<sup>2</sup> Als rechtsstaatliches Prinzip ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für jede hoheitliche Gewalt verbindlich<sup>3</sup>. Es steht in enger Beziehung zum Übermaßverbot und soll, wie dieses, Konflikte von Interessen und Freiheiten zu einem schonenden Ausgleich bringen und gewährleisten, dass diese nicht mehr als nötig geschmälert werden. Das Übermaßverbot zielt als rechtsstaatliches Prinzip, ebenso wie das Gebot der Verhältnismäßigkeit, darauf, Interessenbefriedigung zu optimieren und so viel Freiheit wie möglich zu erhalten. Hierbei verlangt das Verhältnismäßigkeitsprinzip, dass Eingriff und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, dass also jedenfalls der Nutzen die Nachteile überwiegt. Stehen verschiedene solcher (in diesem Sinne „verhältnismäßiger“) Eingriffe zur Wahl, so verlangt das Übermaßverbot, sich für den schonendsten zu ent-</p>	<p>Der Hinweis mit Benennungen von Alternativen zu einem Landschaftsplanverbot wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zu den rechtsstaatlichen Prinzipien werden von der Verwaltung im Grundsatz geteilt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>scheiden, d. h. für den, der entgegenstehende Interessen am wenigsten schmälert, mithin das erforderliche Maß einer Interessenbeeinträchtigung nicht überschreitet<sup>4</sup>.</p> <p>Sowohl vor als auch nach unserem Gespräch im Grünflächenamt 2014 gab es in der Region Köln keine besonderen Vorkommnisse um das Thema Geocaching. Die behauptete Gefährdung scheint gar nicht zu bestehen, vielmehr erfüllen die selbst auferlegten Regeln und Mechanismen offensichtlich ihren Zweck.</p> <p>Was nützt darüber hinaus ein Verbot, das die Stadt womöglich gar nicht überwachen kann? Ob es sich um einen Wanderer, einen Geocacher oder sonst wen handelt, dürfte im Einzelfall kaum zu unterscheiden sein. Gerade im Ordnungsrecht ist aber auch die Durchsetzbarkeit einer Maßnahme zu berücksichtigen.</p> <p>Angesichts dieser Fülle an Kritikpunkten fragen sich inzwischen immer mehr Geocacher, ob nicht womöglich sachfremde Gründe für die Entscheidung der Stadtverwaltung zu Grunde liegen.</p> <p>All diese Bedenken werden wir - wenn erforderlich - auch der Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 - Naturschutz und Landschaftsschutz oder dem Verwaltungsgericht vortragen.</p>	
29.4	<p><b>Darüber hinaus</b></p> <p>Unser Verein arbeitet seit 2017 mit in einem Projekt des Deutschen Wanderverbands, das durch das Umweltbundesamt und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gefördert wird. Im Beirat des Projekts „Natur.Umwelt.Bewusst“ gehen wir gemeinsam mit Vertretern der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e.V. (AGDW), des Bundesamts für Naturschutz (BfN), der Natur- und Umweltschutz- Akademie NRW (NUA), des Deutschen Jagdverbands (DJV) und vielen mehr<sup>5</sup> der Frage nach, wie Konflikte zwischen Natursporttreibenden und Landnutzern vermieden werden können. Als Referenzsportart dient dabei das Geocaching, so</p>	<p>Der Hinweis zu den Aktivitäten des Vereins wird zur Kenntnis genommen und dieser macht deutlich, dass mit verschiedenen bundesweiten Partnern naturverträgliche Lösungen zur Ausübung des Geocaching gesucht und umgesetzt werden.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>dass wir uns mit unserer außerhalb von Köln gewonnenen Erfahrung zur Konfliktlösung dort gut einbringen können.</p> <p>Auf Basis einer Umfrage<sup>6</sup> unter Natursportlern hat eine Auswertung der fast 5.900 Fragebögen u. a. ergeben, dass Geocacher ein vergleichsweise hohes Umweltbewusstsein und weniger Konflikte mit anderen Landschaftsnutzern haben.</p> <p>Gerade die Gründung von Vereinen als Ansprechpartner und die Selbstregulierung der Geocacher werden dort als Vorbild für andere sog. nicht herkömmlich organisierte Natursportarten empfohlen.</p> <p>Das o. g. Projekt geht davon aus, dass immer wieder neue Natursporttrends entstehen werden (wie derzeit z. B. E-Mountainbiking), deren Form und Art sowie deren Auswirkungen im Vorfeld nicht absehbar sind. Gerade im Einzugsgebiet einer Großstadt wird man sich immer wieder mit solchen Trends auseinandersetzen müssen. In aller Regel werden solche Aktivitäten - wie auch das Geocaching - nicht an einen herkömmlichen Sportverein gekoppelt sein. Aber gerade vor dem Hintergrund des aktuell entstehenden Sportentwicklungskonzepts der Stadt Köln kann es doch nicht zielführend sein, alles Neue unter Generalverdacht zu stellen und zu verbieten. Grundsätzlich müsste es doch auch aus Sicht der Grünflächenverwaltung zu begrüßen sein, dass die Stadtbewohner ihre Grünflächen als Erholungsraum annehmen und - im Rahmen der allgemeinen Gesetze - auch nutzen. Natursport ermöglicht Naturerfahrung und dies ist Voraussetzung für einen zeitgemäßen Naturschutz.</p> <p>Es wird voraussichtlich eine ständige Aufgabe bleiben, auf neue Aktivitäten konstruktiv zu reagieren. Wir bieten uns weiterhin als Ansprechpartner an, um gemeinsam mit Ihnen ein naturverträgliches Geocaching in Köln zu gewährleisten.</p>	
29.5	<p><b>Fazit</b></p> <p>In Folge der von uns vorgetragenen Argumente sind wir weiterhin der Auffas-</p>	siehe lfd. Nummer 29.2

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>sung, dass ein explizites Geocaching-Verbot im Landschaftsplan Köln nicht erforderlich ist. Wir appellieren an Sie, sich mit unseren Argumenten inhaltlich auseinander zu setzen und nicht lediglich zur Kenntnis zu nehmen. <b>Wir fordern Sie daher auf, das Geocaching-Verbot aus dem Entwurf für die Fortschreibung des Landschaftsplans Köln ersatzlos zu streichen.</b></p> <p>Die bestehenden gesetzlichen Regelungen haben bislang ausgereicht, um Geocaches in Naturschutzgebieten abseits der Wege zu verhindern. Die Geocacher haben diese Regelungen in der Vergangenheit auch regelmäßig ohne Widerspruch akzeptiert und es gibt keinen Grund anzunehmen, dass dies in der Zukunft anders sein könnte. Für besondere Einzelfälle gibt es - wie inzwischen mehrfach dargestellt - kurzfristige, effektive Lösungen. Dafür stehen wir der Stadtverwaltung jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.</p> <p>Schließlich verweisen wir noch auf das Gutachten von Rechtsanwalt Herrn Dr. Wagner, das in unserem Auftrag erstellt wurde. Zusammen mit diesem Schreiben bildet sein Gutachten eine als Einheit zu betrachtende Einwendungsschrift.</p> <hr/> <p><sup>1</sup> Herr Broscheid, Tel. 0221-99884325  <sup>2</sup> So z.B. Reinhold Zippelius, Das Wesen des Rechts, 6. Aufl., Kap. 8d."  <sup>3</sup> BVerfGE 19, 348 f.; 23, 133; 61, 134.  <sup>4</sup> Reinhold Zippelius, Rechtsphilosophie, 6. Aufl., § 20 III 4  <sup>5</sup> siehe <a href="https://natursport-umwelt-bewusst.de/netzwerk-natursport-umwelt-bewusst/">https://natursport-umwelt-bewusst.de/netzwerk-natursport-umwelt-bewusst/</a>  <sup>6</sup> siehe <a href="https://natursport-umwelt-bewusst.de/die-umfrage-deutscher-wanderverband/">https://natursport-umwelt-bewusst.de/die-umfrage-deutscher-wanderverband/</a></p>	
30	<p>Ich zeige die anwaltliche Vertretung des Vereins Geocaching Rheinland e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn [REDACTED], an. Ich füge diesem Schreiben eine auf meine Kanzlei aus-</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>gestellte Vollmacht bei.</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Die Stadt Köln beabsichtigt die Änderung ihres Landschaftsplans und will in diesem Rahmen die allgemeinen Regelungen für alle Schutzgebietskategorien (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal) aktualisieren und fortschreiben. Hierbei sind mit Ausnahme der Landschaftsschutzgebiete in allen anderen Schutzgebietskategorien erstmals auch Regelungen enthalten, die meine Mandantin direkt betreffen. Der Verein Geocaching Rheinland e.V. ist ein Zusammenschluss der regionalen Spieler der Natursportart Geocaching.</p> <p>Sie hatten anlässlich der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Jahr 2014 bereits Kontakt mit Vertretern meiner Mandantin, die sich in diesem Verfahren mit zwei Schreiben vom 30.5.2014 und vom 30.9.2014 zu den geplanten Beschränkungen des Geocachings im Landschaftsplan der Stadt Köln zu Wort gemeldet und Ihnen in diesem Kontext auch weitere Informationen zum Geocaching und möglichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft an die Hand gegeben hatte. Aus dieser Zeit ist Ihnen daher bekannt, dass das Geocaching typischerweise keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft herbeiführt, da es einem speziellen Regelwerk und Prüfverfahren unterworfen ist, durch das gewährleistet wird, dass die sich im Gelände befindlichen Natursportler bei regelgerechtem Verhalten keine Störungen für Natur, Landschaft und geschützte Arten auslösen. Hierdurch ist insbesondere gewährleistet, dass in den seltenen Fällen, in denen Caches z.B. an ungeeigneter Stelle abgelegt werden, diese sofort abgeschaltet und die damit verbundenen Störungen bestimmter Arten oder Belastungen von Natur und Landschaft umgehend unterbunden werden können.</p> <p>Es ist zu dieser Zeit von meiner Mandantin bereits darauf hingewiesen worden, dass im Jahr 2012 im Rahmen eines Dialogverfahrens unter Federführung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eine Vereinbarung diverser Organisationen aus den Bereichen Natur- und Umweltschutz, Eigen-</p>	<p>Der Hinweis mit Zusammenfassung der bisherigen Korrespondenz im Rahmen der 12. Landschaftsplanänderung und den Aktivitäten des Vereins Geocaching e. V. wird zur Kenntnis genommen.</p>



Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>tum, Forst, Jagd und Natursport zum Geocaching und Naturschutz getroffen worden war, in der wesentliche Eckpunkte zur Vermeidung von Konflikten insbesondere mit dem Arten- und Naturschutz festgelegt wurden. Hierzu gehört u.a. die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Lebensräumen und Arten und die Einhaltung des Wegegebotes in Naturschutzgebieten, weiter auch die umfassende Information der Sportler über die am jeweiligen Standort geltenden arten- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen.</p> <p>Auf dieser Grundlage wurden in den letzten Jahren von lokalen Geocachern zahlreiche Kooperationen u.a. mit den unteren Landschaftsbehörden/Gartenämtern in Düsseldorf, der Städteregion Aachen und in Remscheid vereinbart, durch die das Geocaching auch in geschützten Gebieten zur Zufriedenheit aller Beteiligten zugelassen werden konnte. Eine solche Kooperation strebt meine Mandantin auch mit der Stadt Köln an, da diese aus unserer Sicht besser geeignet ist, ein gutes Mit- und Nebeneinander der Natursportart Geocaching mit dem Schutz von Natur, Landschaft und geschützten Arten zu ermöglichen als die jetzt von der Stadt Köln geplanten Verbotsregelungen in den Schutzgebietskategorien Naturschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil und Naturdenkmal.</p> <p>Meine Mandantin hat eine eigene Stellungnahme erstellt, in der vertiefte Informationen zum Geocaching und dessen Natur- und Umweltverträglichkeit enthalten sind. Diese Stellungnahme ist hierangeheftet. Sie bildet zusammen mit meinem Schriftsatz <u>eine Einwendungsschrift</u> gegen die in dem Entwurf für die Fortschreibung des Landschaftsplans Köln vorgesehenen Beschränkungen des Geocaching, sodass ich Sie bitten möchte, beide Stellungnahmen als zusammengefasste Einwendung des Vereins Geocaching e.V. in Ihre weitere Bewertung einzustellen. Für eine künftige, sich als sinnvoll oder erforderlich erscheinende Abstimmung wenden Sie sich weiterhin direkt an den Verein Geocaching e.V., der mich dann ggf. beziehen wird.</p>	
30.1	II.	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>1.</p> <p>Die in der Fortschreibung des Landschaftsplans vorgesehenen Regelungen für das Geocaching gelten differenziert für die drei Schutzgebietskategorien Naturschutzgebiet, Naturdenkmal und geschützter Landschaftsbestandteil. Während für Naturschutzgebiete künftig ein absolutes Verbot des Geocaching gelten soll, gilt dieses in Naturdenkmalen für die als Naturdenkmal geschützten Bäume inklusive Kronentraufbereich. Da die in Köln festgesetzten Naturdenkmale ganz überwiegend aus Einzelbäumen und in einigen Fällen aus Baumreihen oder Baumgruppen bestehen, hat dies zur Folge, dass auch in Naturdenkmalen im Ergebnis künftig ein absolutes Verbot für das Geocaching gelten wird. In geschützten Landschaftsbestandteilen soll das geplante Verbot sich auf Gewässer inklusive Uferbereiche sowie auf Bäume inklusive Kronentraufbereich erstrecken, wobei das Anbringen an technischer Infrastruktur im Kronentraufbereich zulässig sein soll.</p> <p>Aus diesen Regelungen ergibt sich für geschützte Landschaftsbestandteile im Umkehrschluss, dass das Geocaching auf Offenflächen (Wiesen, Wege, etc.) zulässig sein wird, ebenso in Landschaftsschutzgebieten insgesamt, in denen keine Einschränkungen des Geocaching vorgesehen sind. Meine Mandantin begrüßt ausdrücklich, dass für diese Bereiche auch künftig keine Einschränkungen des Geocaching erfolgen werden.</p> <p>2.</p> <p>Soweit für drei Schutzgebietskategorien künftig vollständige bzw. sachlich und räumlich beschränkte Verbotregelungen gelten sollen, ist deren Eignung und Erforderlichkeit in rechtlicher Hinsicht durch den Satzungsgeber nachzuweisen und es sind Verhältnismäßigkeitserwägungen maßgeblich. Das für das Naturschutzgebiet geplante generelle Verbot des Geocaching lässt sich daher ebenso wie das für Naturdenkmale vorgesehene vollständige Verbot und wie die in den geschützten Landschaftsbestandteilen geplanten sachlichen und räumlichen Beschränkungen des Geocaching nur dann rechtfertigen, wenn</p>	<p>Der Hinweis mit ausführlicher juristischer Beurteilung der für die verschiedenen Schutzgebietskategorien formulierten Geocaching-Verbote und des für erforderlich erachteten sprachlichen Präzisionsbedarfs wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Geocaching über ein überdurchschnittlich hohes Stör- und Beeinträchtigungspotential für Natur und Landschaft und geschützte Arten verfügen würde, welches über die ohnehin bestehenden Schutzregelungen insbesondere des allgemeinen und des besonderen Artenschutzrechts hinausreicht, und</li> <li>• wenn das betroffene Schutzgebiet gegenüber dem Geocaching besonders empfindlich ist, was sich zum einen aus rechtlichen Gründen, zum anderen aber vor allem aus tatsächlichen Gründen ergeben kann.</li> </ul> <p>Selbst wenn die beiden o.g. Punkte grundsätzlich bejaht werden könnten, würde sich in einem weiteren Schritt die Frage stellen, ob es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht mildere Mittel statt umfassender Verbotserregelungen geben kann, die ausreichend sein würden, das Geocaching etwa nur im Hinblick auf bestimmte Ausformungen zu beschränken oder die sachlichen und räumlichen Verbotserregelungen stärker zu differenzieren als dies derzeit vom Satzungsgeber beabsichtigt ist.</p> <p>3.</p> <p>Im Hinblick auf ein eventuelles Stör- und Beeinträchtigungspotenzial des Geocaching ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Geocaching grundsätzlich keine über die normale Erholungsnutzung durch Wanderer oder Jogger hinausgehende Belastung verbunden ist, da der Sport regelmäßig von Einzelpersonen oder in kleineren Gruppen ausgeübt wird und dabei entweder keine oder nur naturverträgliche Transportmittel wie insbesondere Fahrräder verwendet werden. Das Geocaching steht daher wie die genannten Erholungsarten unter dem verfassungsrechtlichen Schutz des freien Betretungsrechts, das auch innerhalb naturschutzrechtlich gesicherter Schutzgebiete gilt. Ein mögliches Stör- oder Beeinträchtigungspotenzial kann daher generell nur in seltenen Ausnahmesituationen entstehen, wenn z.B. Caches in Naturverstecken abgelegt werden und bei der Ablage von Caches und der Suche nach ihnen eine gegenüber der üblichen Erholungsnutzung deutlich höhere Beanspruchung insbesondere von Flächen außerhalb des Wegenetzes, also z.B. von Waldbeständen, erfolgt und Verstecke in artenschutzfachlich sensiblen</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>Bereichen, z.B. in Baumhöhlen, genutzt werden.</p> <p>4.</p> <p>Aus dem beschriebenen Sachverhalt lässt sich ableiten, dass das Geocaching in seiner typischen Ausgestaltung zwar für einzelne Gebiete oder Bereiche und auch für bestimmte Vegetationstypen im Einzelfall ein gewisses Stör- und Beeinträchtigungspotenzial beinhalten kann (z.B. für trittempfindliche Rasen oder für Altbäume mit einer Funktion als Lebensstätte oder hohem Artenschutzpotenzial), dass dieses aber nicht flächendeckend für die hier vom Satzungsgeber des Landschaftsplans Köln genannten Schutzgebiete bzw. alle dort wachsenden Bäume unter Einbeziehung des Kronentraufbereichs dieser Bäume und für alle Uferbereiche gelten kann. Die hier von der Stadt Köln in dem Satzungsentwurf vorgesehen weitreichenden Verbote zeigen, dass der Satzungsgeber das Stör- und Beeinträchtigungspotenzial des Geocaching deutlich überschätzt und auf dieser Grundlage zu weitreichenden Beschränkungen gelangt, die mit dem freien Betretungsrecht, auf die sich auch diejenigen, die das Geocaching in der freien Natur und Landschaft ausüben wollen, berufen können, nicht im Einklang stehen.</p> <p>Der Satzungsgeber ist daher gefordert, von seiner bislang praktizierten pauschalierenden Sichtweise abzurücken und nach differenzierten Lösungen zu suchen. Diese könnten z.B. darin bestehen, auf der Grundlage der in einzelnen Schutzgebieten geltenden spezifischen Schutzziele gezielt differenzierte Regelungen für das Geocaching zu erlassen, oder, wenn dies über allgemeine Regelungen für bestimmte Schutzgebietskategorien erfolgen soll, diese auf solche Fallkonstellation zu beschränken, in denen typischerweise von einer besonderen Sensibilität oder Anfälligkeit für Störungen und Beeinträchtigungen gerade durch das Geocaching ausgegangen werden kann. Diesen rechtlichen Anforderungen werden die bisher für das Geocaching in der Satzungsfortschreibung vorgesehenen Regelungen durchweg nicht gerecht.</p>	
30.2	<p>5.</p> <p>Hierbei hat der Satzungsgeber sich an den nachfolgend dargestellten rechtli-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. In Naturschutzgebieten ist durch</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>chen Eckpunkten auszurichten, die für die betroffenen Schutzkategorien differenzierte Regelungen zulassen:</p> <p>5.1</p> <p>Für <b>Naturschutzgebiete</b> sieht der Landschaftsplan als allgemeine Regelung unabhängig vom Geocaching vor, dass das Betreten verboten ist und nur auf ausgewiesenen Wegen möglich sein soll. Auch wenn sich insoweit die Frage stellt, inwieweit das Betreten von Flächen in Naturschutzgebieten außerhalb speziell gewidmeter Wege stets mit dem in Naturschutzgebieten geltenden Veränderungsverbot in Konflikt geraten kann, so handelt es sich dabei doch um eine in der Praxis an vielen Stellen so praktizierte Vorgehensweise, die von meiner Mandantin daher in ihrer abstrakten Gültigkeit auch nicht in Frage gestellt werden soll. Allerdings hat dieses für alle Naturschutzgebiete geplante strikte Wegegebot die unmittelbare Rechtsfolge, dass auch das Geocaching außerhalb der Wege untersagt ist. Damit wird die Ausübung des Geocaching in jenen Bereichen unterbunden, die aus Sicht des Satzungsgebers sensibel für Störungen und Beeinträchtigungen sind, nämlich in Naturschutzgebieten abseits der Wege. Für ein weitergehendes ausdrücklich auf das Geocaching bezogenes Verbot in der Satzung ist somit kein Anlass und damit auch kein Raum mehr, da das Geocaching von den in Naturschutzgebieten geltenden Einschränkungen des Betretungsrechts automatisch umfasst ist.</p> <p>Ein insoweit deckungsgleiches ausdrückliches Verbot gerade für das Geocaching ist rechtswidrig, da es ohne Rechtsgrund angeordnet werden würde. Das Geocaching hat auf den Wegen bzw. im direkten Anschlussbereich der Wege keine über den normalen Erholungsverkehr durch Wanderer oder Jogger hinausgehenden Beeinträchtigungswirkungen. Ein generelles Verbot des Geocaching in Naturschutzgebieten ist deshalb weder erforderlich, um sensible Bereiche vor Störungen oder Beeinträchtigungen zu schützen, noch ist es notwendig, um das in Naturschutzgebieten unmittelbar geltende absolute Veränderungsverbot zu gewährleisten. Aus diesem Grund ist das Geocaching auch in Naturschutzgebieten zuzulassen, soweit es im Einklang mit</p>	<p>das Verbot 11, welches ein Betreten sämtlicher Flächen – mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Wege – als Verbot formuliert, klargestellt, dass auch Geocacher wie jeder andere Nutzer Wege nicht verlassen dürfen. Durch die Verbote 1 und 2 der Naturschutzgebiete, die den Schutz von Pflanzen und Tieren zum Ziel haben, ist der gesetzlich vorgeschrieben Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz klar benannt und von Jedermann zu beachten. Das reine Geocaching-Verbot wird in Naturschutzgebieten gestrichen. In die Erläuterung des Verbotes 11 „Wege“ wird klarstellend die Ergänzung aufgenommen, dass auch Natursportarten wie das Geocaching unter das Wegegebot fallen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>dem dort geltenden Wegegeboten ausgeübt wird. Für weitergehende Einschränkungen wie sie hier beabsichtigt sind ist dagegen kein Raum.</p> <p>Ich bin weitergehend der Auffassung, dass die an anderer Stelle in Naturschutzgebieten auf der Grundlage der o.g. Vereinbarungen des Dialogverfahrens des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 2012 praktizierte Wegeregelung (keine Caches abseits von Wegen, dafür Caches auf den Wegen zugelassen; Weg definiert als Weg + angrenzende Greifzone ausgehend von einem Fuß auf dem Weg) hierzulassen ist, da der an Wege direkt angrenzende Begleitstreifen in aller Regel weder von sensiblen Pflanzen noch von störanfälligen Tierarten besiedelt wird, sodass sich dort typischerweise keine versteckten Brutbereiche, Nester o.ä. finden werden. Da die Gefahr der Beeinträchtigung des direkt an den Wegen verlaufenden Streifens somit äußerst gering ist, spricht nichts dagegen, in diesem Bereich die Ablage von Caches zu ermöglichen.</p>	
30.3	<p>5.2</p> <p>In <b>Naturdenkmalen</b> ließe sich das geplante Verbot bezogen auf Bäume inklusive Kronentraufbereich in rechtlicher Hinsicht nur dann begründen, wenn und soweit das Naturdenkmal einschließlich des Kronentraufbereichs, der bei markanten Einzelbäumen im Regelfall sehr groß sein wird, über eine weit überdurchschnittliche artenschutzfachliche Bedeutung verfügt und zudem äußerst anfällig gegenüber Beeinträchtigungen und Störungen, die insbesondere durch das Ablegen von Caches entstehen können, ist.</p> <p>Eine solche erhöhte Empfindlichkeit mag in den Fällen, in den Altbäume über zahlreiche Baumhöhlen oder gar über Nester im Kronen- und Astbereich verfügen, zu bejahen sein, allerdings kann dies nicht undifferenziert für alle Bäume angenommen werden. Eine allgemeine Verbotregelung ist daher schon deshalb unverhältnismäßig, weil ihre Erforderlichkeit nicht für jeden Baum nachgewiesen ist. Überdies bestehen hierjahreszeitlich Unterschiede, da Höhlen und Nester regelhaft nur im Sommerhalbjahr, nicht jedoch im Win-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Das Verbot würde eine Nutzergruppe (die „Geocacher“) im Verhältnis zu anderen Nutzergruppen unverhältnismäßig stark reglementieren. Dies würde dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen. Das Geocaching-Verbot wird ersatzlos gestrichen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>ter, besetzt sind.</p> <p>Weiterhin ist die Einbeziehung des gerade bei Naturdenkmalen in Gestalt alter Bäume regelhaft sehr großen Kronentraufbereichs nicht gerechtfertigt, da das Geocaching in diesem Bereich grundsätzlich nicht über ein relevantes Stör- und Beeinträchtigungspotenzial verfügt. Wenn Behältnisse in diesen Bereichen unterhalb von Bäumen oder ggf. auch einmal an herüberhängenden Ästen abgelegt werden, werden damit keine artenschutzrechtlich relevanten Ruhe- oder Niststätten beeinträchtigt, zumal unterhalb des Kronenbereichs großer Bäume aufgrund Licht- und Wassermangels typischerweise auch keine sensiblen Biotop- oder Habitatstrukturen vorhanden sind. Ein Verbot des Geocaching in Naturdenkmalen mag daher bezogen auf artenschutzfachlich wertvolle Einzelbäume im Einzelfall gerechtfertigt sein, die Einbeziehung des Kronentraufbereichs und damit des kompletten unter den Bäumen vorhandenen Bereichs in das Verbot wäre dagegen rechtswidrig.</p> <p>Die derzeit in der Fortschreibung des Landschaftsplans für die Schutzkategorie Naturdenkmal vorgesehene Verbotregelung ist daher zu weitreichend und sie wäre in dieser Form rechtswidrig. Hier hat der Satzungsgeber eine Regelung zu suchen, die das Verbot auf solche Bestandteile des Naturdenkmals beschränkt, die von besonderer Bedeutung für den Lebensstätten- und Artenschutz sind, was im Einzelfall für besonders prägende Altbäume zutreffen könnte. Aber auch hier müsste der Satzungsgeber weiter darlegen können, worin das spezielle Störungs- oder Beeinträchtigungspotenzial des Geocaching gerade im Hinblick auf die betroffenen Bäume und insbesondere den im Kronentraufbereich dieser Bäume gelegenen Bereich liegen soll.</p> <p>Soweit die Bäume jüngeren Alters sind oder im Fall von älteren Bäumen keine erkennbaren Anzeichen für eine erhöhte Artenschutzbedeutung (z.B. durch Vorkommen von Spechthöhlen oder auffälligen Rindenspalten) aufweisen, ist ein Verbot der Ablage von Geocache-Behältnissen nicht erforderlich und damit auch nicht gerechtfertigt. Entsprechendes gilt insbesondere auch für den Boden im Kronentraufbereich der Bäume; soweit dieser Bereich aufgrund des Alters oder Zustandes der Bäume oder für sich betrachtet (z.B.,</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>weil er nicht stark trittempfindlich ist) ohne besondere Bedeutung für den Arten- oder Naturschutz ist, darf er auch nicht in das Geocaching-Verbot einbezogen werden. Denn allein aus dem Umstand, dass Bäume als Naturdenkmal festgesetzt sind, lässt sich deren erhöhte Sensibilität für Störungen oder Beeinträchtigungen nicht ableiten.</p> <p>Aussagen dazu finden sich weder in dem Landschaftsplan selbst oder in seinen Begleitmaterialien, zumal dort nur auf die eventuelle Bedeutung von Bäumen als Brut- oder Lebensraum hingewiesen wird. Diese Hinweise sind aber viel zu allgemein, zumal insoweit die Regelungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzrechts greifen, sodass nur gebietsspezifische Verbotregelungen, die zur Ergänzung des Artenschutzrechts zwingend erforderlich sind, rechtmäßig sein können. Solche Regelungen sind hier nicht vorgesehen.</p>	
30.4	<p>5.3</p> <p>In <b>geschützten Landschaftsbestandteilen</b> gilt das für das Naturdenkmal Gesagte entsprechend. Da geschützte Landschaftsbestandteile typischerweise deutlich größer sind als Naturdenkmale und zudem einen flächenhaften Schutz vermitteln, ist das derzeit in dem Entwurf des Landschaftsplans vorgesehene Verbot für das Geocaching in dieser weitreichenden Form nicht erforderlich und deshalb rechtswidrig. Der Satzungsgeber müsste seine Verbotregelung sehr sorgfältig begründen können, was bislang nicht der Fall ist. Es erschließt sich nicht, aus welchen Gründen ausnahmslos und undifferenziert sämtliche Bäume in einem geschützten Landschaftsbestandteil - egal, ob jung oder alt, ob klein oder groß, ob Laubholz oder Nadelholz - geschützt sein sollen und inwieweit sie durch die Ablage von Caches und die Suche danach in jedem Fall beeinträchtigt sein sollten.</p> <p>Auch hier hat der Satzungsgeber das Geocaching im Grundsatz zuzulassen und in jedem Fall eine Regelung zu finden, die ein eventuelles Verbot auf solche Bestandteile in den geschützten Landschaftsbestandteilen beschränkt, die von besonderer Bedeutung für den Lebensstätten- und Artenschutz sind,</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. In geschützten Landschaftsbestandteilen besteht kein Wegegebot. Darüber hinaus würde eine Nutzergruppe (die „Geocacher“) im Verhältnis zu anderen Nutzergruppen unverhältnismäßig stark reglementiert werden. Dies würde dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen. Das Geocaching-Verbot wird ersatzlos gestrichen.</p>



Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>was insbesondere für artenschutzrechtlich besonders wertvolle Altbäume zutreffen könnte. Aber auch hier müsste der Satzungsgeber weiter darlegen können, worin das spezielle Störungs- oder Beeinträchtigungspotenzial des Geocaching gerade im Hinblick auf die betroffenen Bäume und insbesondere im Hinblick auf den im Kronentraufbereich dieser Bäume gelegenen Bereich liegen soll. Weiterhin hätte er entsprechende Ausführungen zur durchweg hohen Sensibilität und konkreten Betroffenheit der ebenfalls in das Verbot einbezogenen Uferbereiche machen müssen, was ebenfalls unterblieben ist.</p> <p>Soweit die Bäume jüngeren Alters sind oder im Fall von älteren Bäumen keine erkennbaren Anzeichen für eine erhöhte Artenschutzbedeutung (z.B. durch Vorkommen von Spechthöhlen oder auffälligen Rindenspalten) aufweisen, und soweit die Uferbereiche von Gewässern über keine besondere ökologische Qualität verfügen, ist ein Verbot der Ablage von Geocache-Behältnissen in geschützten Landschaftsbestandteilen nicht erforderlich und damit auch nicht gerechtfertigt. Entsprechendes gilt für den Boden im Kronentraufbereich der Bäume; soweit dieser aufgrund des Alters oder Zustandes der Bäume oder für sich betrachtet (z.B., weiter nicht stark trittempfindlich ist) ohne besondere Bedeutung für den Arten- oder Naturschutz ist, kann er auch nicht in das Verbot des Geocaching einbezogen werden. Denn allein aus dem Umstand, dass Bäume in dem Bereich eines geschützten Landschaftsbestandteils stocken, lässt sich deren erhöhte Sensibilität für Störungen oder Beeinträchtigungen nicht ableiten.</p> <p>Aussagen dazu finden sich aber weder in dem Landschaftsplan selbst oder in seinen Begleitmaterialien, zumal dort nur auf die evtl. Bedeutung von Bäumen als Brut- oder Lebensraum hingewiesen wird. Qualifizierte Aussagen zu den Uferbereichen fehlen in Gänze. Die wenigen Hinweise sind daher viel zu allgemein, zumal insoweit die Regelungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzrechts greifen, sodass nur gebietspezifische Verbotsregelungen, die zur Ergänzung des Artenschutzrechts zwingend erforderlich sind, rechtmäßig sein können. Solche sind auch im Fall der geschützten Landschaftsbestandteile nicht vorgesehen.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
30.5	<p style="text-align: center;">III.</p> <p>Soweit sich in Anlage 1 der derzeit in dem Anhörungsverfahren ausliegenden Unterlagen bei Ziffer 11. Bewertungen des Geocachings durch die Verwaltung finden, äußert sich meine Mandantin dazu in der angehefteten Stellungnahme. In Ergänzung dazu ist auf Folgendes hinzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein besonderes Gefährdungspotenzial für artenschutzrechtliche Belange setzt voraus, dass artenschutzrechtliche Belange konkret betroffen sind. Ein undifferenziertes Verbot des Geocaching für sämtliche Bäume und deren Kronentraufbereich in Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen kann damit nicht begründet werden, weil es viel zu weitgehend auch jene Bäume und Kronentraufbereiche erfasst, die über kein besonderes Artenschutzpotenzial verfügen, weil sie z.B. aufgrund ihrer Artzugehörigkeit, ihres Alters oder ihres konkreten Habitus über keinen besonderen Stellenwert als Brut- oder Lebensraum verfügen. Der erhöhte Schutz dieser Elemente ist daher nicht erforderlich. Die Verwaltung kann dem in rechtmäßiger Weise nur entsprechen, indem sie Verbotregelungen auf solche Einzelbäume beschränkt, denen erkennbar eine hohe Bedeutung für den Artenschutz zukommt, insbesondere also auf Bäume ab einem bestimmten Alter, das zu definieren wäre, sowie auf Bäume mit erkennbaren Höhlen und Horsten. Für alle anderen Bäume einschließlich Kronentraufbereich kann das Verbot nicht gelten, sodass in der Verbotregelung eine entsprechende Konkretisierung erfolgen oder zumindest eine entsprechende Unberührtheitsklausel eingefügt werden müsste.</li> <li>• Soweit die Verwaltung sich auf die Möglichkeit größerer Menschenansammlungen zur Ausübung des Geocaching beruft, beschreibt sie damit nicht den typischen, sondern allenfalls einen seltenen Ausnahmefall. Hierfür ist die Normierung eines weitreichenden Verbots nicht erforderlich, vielmehr würde es ausreichen, derartige Ausnahmekonstellationen unter einen Genehmigungsvorbehalt zu stellen oder die vorhandenen Sanktionsmittel in dem Fall von Zuwiderhandlungen zur Anwendung zu bringen.</li> </ul>	<p>Der Hinweis mit Erläuterung der juristischen Einschätzung zu verschiedener Begrifflichkeiten, die im Zusammenhang mit der Verbotsformulierung zum Geocaching verwendet wurden, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Soweit die Verwaltung sich auf die Beschränkungen anderer Formen des Natursports beruft und das Geocaching mit diesen in eine Reihe stellt, ist darauf hinzuweisen, dass es diesbezüglich an einer konkreten Vergleichbarkeit fehlt. Sämtliche aufgeführte Sportarten (Camping, Wasser- und Motorsport, Betrieb von Modellen, Slacklining) sind typischerweise mit langen Aufenthalten im Bereich der geschützten Gebiete sowie teilweise mit deutlichen Lärmbelastungen verbunden, zum Teil, wie im Fall des Slacklinings, auch mit konkreten und länger andauernden manuellen Belastungen der Bäume durch Anbringen der Gurtbänder und deren über längere Zeiträume andauernde Nutzung. Hiermit kann das Verstecken und Auffinden von Geocache-Behältern nicht verglichen werden, da dieses nur den kurzzeitigen Ausgangs- und Endpunkt des Geocachings darstellt, welches sich ansonsten ganz überwiegend nicht in dem direkten Bereich des Verstecks abspielt. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass sich Personen über längere Zeit in direkter Nähe des Verstecks und damit in direkter Nähe artenschutzfachlich bedeutsamer oder empfindlicher Bäume oder sonstiger natürlicher Strukturen aufhalten, und es kann weiter ausgeschlossen werden, dass sie an diesen Stellen beeinträchtigende oder störende Nutzungen durchführen.</li> </ul>	
30.6	<p style="text-align: center;">IV.</p> <p>Im Ergebnis lässt sich daher feststellen, dass die geplanten Verbotssregelungen nicht tragfähig sind und da her vollständig gestrichen, jedenfalls aber sachgerecht konkretisiert werden müssten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>In Naturschutzgebieten ist das generelle Verbot des Geocaching vollständig zu streichen, da es ohnehin nur im Rahmen des Wegegebotes ausgeübt werden könnte, was aber unschädlich wäre. Erforderlich ist zudem die Ermöglichung des Geocaching in den direkt an die Wege angrenzenden Streifen (Ein Fuß auf dem Weg + Greifzone). Sofern das Verbot aufrechterhalten werden soll, wäre eine Unberührtheitsklausel für die Ausübung des Geocachings auf Wegen einschließlich Seitenbereichen einzufügen.</li> <li>In Naturdenkmalen ist das Verbot, Geocache-Behälter in oder an</li> </ul>	siehe lfd. Nummern 30.2 bis 30.4

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>Bäumen inkl. des Kronentraufbereichs zu verstecken oder nach den Geocache-Behältern zu suchen, zu streichen, jedenfalls aber auf artenschutzrechtlich bedeutsame Altbäume sowie auf Bäume mit erkennbaren Höhlen oder Horsten zu beschränken. Der Kronentraufbereich ist davon vollständig auszunehmen, da das Geocaching hier keine negativen Folgen hat.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>In geschützten Landschaftsbestandteilen ist das Verbot, Geocache-Behälter in oder an Bäumen inkl. des Kronentraufbereichs und in stehenden oder fließenden Gewässern inkl. der Uferbereiche zu verstecken oder nach den Geocache-Behältern zu suchen, zu streichen, jedenfalls aber auf artenschutzrechtlich bedeutsame Altbäume sowie auf Bäume mit erkennbaren Höhlen oder Horsten sowie auf Uferbereiche mit als Lebensstätte geeigneter Vegetation (z.B. Röhricht- oder Schilfbewuchs) zu beschränken. Alle anderen Bereiche, insbesondere Kronentraufbereiche, sind von dem Verbot komplett auszunehmen.</li> </ul>	
31	<p>Im Rahmen der Benachrichtigung der TÖB über die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans Köln, 12. Änderung, nimmt der Rheinisch-Bergische Kreis wie folgt Stellung:</p> <p>Gemäß § 14 (2) LNatSchG NRW sollen die Landschaftspläne benachbarter Kreise und kreisfreier Städte aufeinander abgestimmt werden.</p> <p>Der Abgleich des Landschaftsplans Köln im Übergangsbereich zum Rheinisch-Bergischen Kreis, Stadt Bergisch Gladbach, Landschaftsplan „Südkreis“, hat bezüglich der Schutzfestsetzungen insbesondere folgende Abweichungen ergeben:</p> <p>a) Landschaftsplan Köln</p> <p>LB 9.28 Hoppersheider Bach und Isborns Heide im Dünnwalder Wald</p> <p>Das geschützte Gebiet umfasst die Feuchtgebiete um Isborns Heide und den Hoppersheider Bach östlich des Waldweges Am Jungholz bis zur Stadtgrenze zu Bergisch Gladbach.</p>	<p>Der Hinweis zu geänderten Schutzgebietsabgrenzungen im Übergangsbereich zwischen Rheinisch-Bergischem Kreis und Stadt Köln wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Fortschreibung des Landschaftsplans sind gebietsspezifischen Änderungsverfahren anstehend, in denen ein möglicher Anpassungsbedarf der jeweils betroffenen Kölner Schutzgebiete überprüft und bei Bedarf vorgenommen wird.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs und der Auenbereiche als strukturierende Landschaftselemente und insbesondere als durch menschliche Einwirkungen besonders gefährdete Biotoptypen für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Fauna und Flora. Die mit zahlreichen Feuchtstellen durchsetzten Bruchwaldbereiche beidseitig des Hoppersheider Bachs in der Isborns Heide und im Hommelsheimer Bruch sind besonders wertvolle Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Offene Sandflächen der Flugsandauflagen im Bereich der Mittelterrasse mit ausgeprägtem Heidecharakter sind darüber hinaus für spezialisierte Arten von besonderer Bedeutung.</p> <p>Landschaftsplan „Südkreis“</p> <p>GL_2.1-3 Naturschutzgebiet "Nittum-Hoppersheider Bruch"</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst den gesamten im Geltungsbereich gelegenen Teil des Erlenbruch- und Birken- Eichen-Waldes westlich bzw. südwestlich der Straße "An den Weihern" in Schildgen-Nittum, sowie des sich südwestlich anschließenden Bachlaufes.</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von Erlenbruch- und Birken-Eichenwäldern, Buchen- und Eichen-Altholzbeständen sowie eines naturnahen Baches als Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>b) Landschaftsplan Köln</p> <p>LB 9.14 Feuchtwiesen mit Quellbereichen südlich Refrather Straße, Dellbrück</p> <p>Das Gebiet liegt südöstlich des Ortsteils Strunden, südlich der Refrather Straße nahe der Stadtgrenze zu Bergisch- Gladbach.</p> <p>Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung der artenreichen, extensiv genutzten Feuchtwiesen. Die überwiegend dauervernässten Wiesen sind mit Quellbereichen durchsetzt. Als seltener Lebensraum für besonders spezialisierte Pflanzen- und Tierarten ist das Gebiet von</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>besonderem Wert. Landschaftsplan „Südkreis“</p> <p>GL_2.1-13 Naturschutzgebiet "Gierather Wald"</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung des naturraumtypischen Laubwaldgebietes, das von naturnahen Bächen durchflossen wird und größere torfmoosreiche Feuchtbereiche sowie Birken- und Erlenbrüche aufweist.</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst nahezu das gesamte Waldgebiet zwischen Bergisch Gladbach im Norden und Refrath im Süden. Im Westen wird es von der Stadtgrenze zu Köln, im Osten durch einen Golfplatz begrenzt.</p> <p>c) Landschaftsplan Köln</p> <p>LB 8.09 Flehbach von der Stadtgrenze bis zur Erker Mühle, Königsforst</p> <p>Das geschützte Gebiet umfasst die Auenbereiche des Flehbachs nördlich von Rath zwischen der Stadtgrenze (Am Flehbachsmühlenweg) und der Erker Mühle östlich des Rather Mauspfades.</p> <p>Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Einflüsse besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Flora und Fauna. Bis zum Stauweiher ist der Flehbach einschließlich seiner Auenbereiche weitgehend naturnah erhalten geblieben. Südlich des Stauweihers weist die bachbegleitende Flora starke Eutrophierungstendenzen auf.</p> <p>Landschaftsplan „Südkreis“</p> <p>GL_2.1-20 Naturschutzgebiet "Königsforst" (nordwestl. Teilbereich Flehbach)</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines großen zusammenhängenden naturraumtypischen Waldgebietes mit typischen Biotoptypen der Bergischen Fleideterrassen wie Quellen, Erlenbruchwälder, naturnahe Bachläufe, Röhrichten sowie Obstwiesen, Offenland- und Grünland-</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>biotope.</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst das zusammenhängende Waldgebiet des Königsforstes in den Städten Bergisch Gladbach, Rösrath und Overath nördlich der Bundesautobahn A 3, östlich der Stadtgrenze von Köln und südlich der Bundesautobahn A 4.</p> <p>In den sonstigen Übergangsbereichen stimmen die Schutzfestsetzungen der beiden Landschaftspläne weitgehend überein.</p>	
	<p>Bei der 12. Änderung des Landschaftsplans Köln handelt es sich um die Überarbeitung des Textteils - dies insbesondere in Bezug auf formale Anpassungen der Rechtsgrundlagen. Die fachlich-textlichen Festsetzungen zu den Schutzgebieten und Schutzobjekten sowie der Kartenteil bleiben von den Änderungen weitestgehend unberührt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass unter Berücksichtigung des Änderungsumfanges des Landschaftsplans Köln (bestimmte Umfänge des Textteils) keine sich widersprechenden Festsetzungen im Sinne des § 14 (2) LNatSchG NRW festgestellt werden konnten. Anregungen und Bedenken werden insofern nicht vorgetragen.</p> <p>Bezüglich der vorgenommenen Überarbeitung und Neuordnung der Verbotsvorschriften und Ausnahmeregelungen wird darauf hingewiesen, dass dies insbesondere aufgrund des erheblichen Umfangs des Textteils von Dritten ggf. als unkomfortabel empfunden wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
32	<p>Hiermit widerspricht der Verein Nabis e.V. der Verabschiedung der aktuellen Fortschreibung des Landschaftsplans Köln, der 12. Änderung.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Die beabsichtigten Veränderungen im Landschaftsplan weisen in die falsche Richtung und werden den aktuellen ökologischen Notwendigkeiten nicht ge-</p>	<p>Der Hinweis, der in der nachfolgenden Aufzählung konkretisiert wird, wird an dieser Stelle zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>recht. Obwohl die negativen Auswirkungen der Erwärmungen an der Erdoberfläche immer dramatischer werden, wie die zunehmende Anzahl von Wetterextreme weltweit zeigen, ignoriert die Fortschreibung des Landschaftsplan dies einfach, indem der „allgemeine Baumschutz“ gestrichen werden soll!</p> <p>Der Landschaftsplan wird in der neuen Fassung (12. Änderung) so verändert, dass der sowieso schwache Schutz von Bäumen und von zusammenhängenden Grünflächen (Parks, Brachen, Gürtel) noch weiter geschwächt wird. Im einzelnen:</p>	
32.1	<p>1.) Obwohl in den „allgemeinen Bestimmungen“ des Plans zu lesen ist, dass der Plan ein Instrument des Bundesnaturschutzgesetzes und dem Landschaftsschutzgesetz NRW „zur Sicherung des Naturhaushalts und der Landschaft“ sein soll, finden die zu erwartenden Auswirkungen der Erwärmung der Erdoberfläche (Extremwetterereignisse) und die bisher schon drastischen Folgen des Klimawandels keinerlei Berücksichtigung!</p>	<p>Der Anregung zum Thema Klima/Klimawandel kann in dieser Landschaftsplanänderung nicht gefolgt werden. Belange des Klimas und des Klimaschutzes können aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur Ausgestaltung der Landschaftspläne nicht per se in diesen festgeschrieben, sondern müssen an „gezielter Stelle“ eingeflochten werden. So sieht der Gesetzgeber die Möglichkeit der Festlegung räumlich differenzierter Entwicklungsziele vor, wie beispielsweise das zur „Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissions-schutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas“. Die Überarbeitung der Entwicklungsziele ist allerdings nicht Gegenstand der vorliegenden 12. Landschaftsplanänderung, von daher kann diese Möglichkeit in diesem Verfahren nicht umgesetzt werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, klimarelevante Themen als gebiets-spezifische Schutzzwecke zu formulieren und ihnen dadurch einen rechtsverbindlichen Charakter zu verleihen. Dies ist beispielsweise für Gebiete denkbar, die eine wichtige Rolle bei der Entstehung von Kaltluft haben oder als Kaltluftbahn fungieren. Die gebietsspezifischen Festsetzungen – wie auch die Entwicklungsziele - sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Von daher wird eine Vertiefung</p>



Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
		des Themas Klima Gegenstand der noch anstehenden Landschaftsplanänderungsverfahren werden, die sich mit den gebietspezifischen Festsetzungen und den Entwicklungszielen befassen.
32.2	2.) Auch müssten sich eigentlich die Einsatzrichtlinien des Grünflächenamts, bei ihrer zumeist unklugen und wenig zukunftsweisenden Grünflächenpflege ändern! Das Grünflächenamt, das in Köln dem Baudezernats untergeordnet ist, darf im 50ziger Jahre Stil weiter in den Grünflächen der Stadt herum-sägen! Das Grünflächenamt, das in Köln eine Abteilung des Baudezernats und an seinen Weisungen gebunden ist, wird nicht als eigenständiges Dezernat aufgewertet oder reformiert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen des Landschaftsplans sind gegenüber jedermann rechtsverbindlich und folglich auch von sämtlichen Dienststellen der Stadt Köln zu berücksichtigen. Verwaltungsinterne Umstrukturierungen können nicht Gegenstand einer Landschaftsplanänderung sein.
32.3	3.) Auch die notwendige Anpassungen der noch vorhandenen einheimischen Landwirtschaft an die neuen Klimabedingungen finden keine Berücksichtigung! Weder die Agrarwende, noch die notwendige Verkehrswende sind für die Autoren des Landschaftsplans ein Thema.	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in §4 LNatSchG NRW aufgelisteten Aspekte der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind - soweit eine Übernahme/Klarstellung im Landschaftsplan erforderlich ist – durch entsprechende Verbotsregelungen in diesem berücksichtigt.</p> <p>Darüber hinaus ist die landwirtschaftliche Nutzung durch eine Vielzahl von Fachgesetzen geregelt (z.B. zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder der Ausbringung von Düngern). Die Regelungen dieser Fachgesetze dürfen durch eine Satzung, wie den Landschaftsplan, nicht geändert, eingeschränkt oder verboten werden. Der Landschaftsplan ist nicht das geeignete Instrument zur Umsetzung der vom Einwender genannten Agrar- und Verkehrswende.</p> <p>Zur Möglichkeit der Berücksichtigung der Belange des Klimas/Klimawandels im Landschaftsplan siehe lfd. Nummer 32.1.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
32.4	4.) Es steht zu befürchten, dass durch die Verabschiedung dieses Plans unsere Parks und Grünflächen zukünftig sehr viel leichter bebaut oder teilbebaut werden können.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, kann aber nicht nachvollzogen werden. Die in § 20 (4) LNatSchG NRW formulierte Aufgabe des Trägers der Landschaftsplanung im Zusammenspiel von Landschaftsplan und Bauleitplanung (Stichwort Widerspruch des Trägers der Landschaftsplanung) gilt unverändert.</p> <p>Sollte sich der Hinweis des Einwenders auf die Neufassung des Verbots 5 LSG „bauliche Anlagen“ beziehen, ist auszuführen, dass die dem Verbot zugewiesenen Ausnahmen (auf Antrag) eine Überführung der seit Jahren praktizierten Genehmigungspraxis der Verwaltung in den Satzungstext des Landschaftsplans sind. Die Gründe hierfür finden sich in der lfd. Nr. 20.14.</p>
32.5	5.) Als Folge dieser geplanten Veränderung wird sich auch die bisher schon schwache, aber wichtige Untere Naturschutzbehörde (UNB), weiter entmachtet.	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß der verwaltungsin- ternen Schnittstellenregelung zur Aufgabenverteilung zwi- schen der unteren Naturschutzbehörde im Umweltamt der Stadt Köln und dem Amt für Landschaftspflege und Grünflä- chen ist eindeutig geregelt, welches Amt für welche Aufga- ben aus dem Themenkomplex „Landschaftsplan“ zuständig ist. Die Prüfung und Entscheidung zur Gewährung von Aus- nahmen zu Verbotstatbeständen des Landschaftsplans bei- spielsweise ist und bleibt auch zukünftig in der Zuständig- keit der unteren Naturschutzbehörde.</p>
32.6	6.) Auch der <b>Beirat</b> der Unteren Naturschutzbehörde, der der UNB bera- tend zur Seite steht, würde mit dieser Neuregelung an Bedeutung verlieren.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht ein- deutig erkennbar, worauf sich der Einwender mit seiner Vermutung stützt. Sollte die Neuregelung von Ausnahmen aufgrund der hier vorliegenden richterlichen Entscheidung gemeint sein, wird auf die lfd. Nummer 32.5 verwiesen.</p> <p>Die gesetzlichen Vorgaben zur Beteiligung des Natur-</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
		schutzbeirates bei der unteren Naturschutzbehörde geben vor, dass dieser gemäß § 75 (1) Satz 6 LNatSchG NRW nur bei Vorlage von wesentlichen Ausnahmen in Naturschutzgebieten einen Beschluss herbeizuführen hat.
32.7	7.) Es werden in diesem neuen Landschaftsplan noch keine Landschaftsplan-Karten (die die einzelnen Schutzgebiete ausweisen) mitgeliefert. Damit kann der interessierte Bürger die konkreten Änderungen an den einzelnen Schutzgebieten nicht erkennen! Sie sind aber wesentlich, um die Konsequenzen von Schritt 1 (die jetzige Veränderung des Landschaftsplans) überhaupt zu verstehen!	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Inhalt der Landschaftsplanänderung ist die Überarbeitung und Ergänzung der allgemeinen textlichen Festsetzungen sämtlicher Schutzgebietskategorien und des Einleitungskapitels mit allgemeinen Bestimmungen und Erläuterungen zum Landschaftsplan.</p> <p>Mit der Landschaftsplanänderung werden die allgemeinen Regelungen in Schutzgebieten (Verbote, Gebote, Unberührtheiten („nicht betroffene Nutzungen“) und Ausnahmen) überarbeitet und ergänzt.</p> <p>Im Rahmen der 12. Änderung erfolgt keine räumlich abgegrenzte Änderung am Regime der Schutzgebiete (Naturschutzgebiete; Landschaftsschutzgebiete; geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler). Erst in den nachfolgenden gebietsspezifischen Änderungsverfahren werden die einzelnen Schutzgebiete auch räumlich betrachtet und die Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplans überarbeitet.</p>
32.8	8.) Wir kritisieren, dass es strategische Umweltverträglichkeitsprüfungen nicht geben wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zur Aufstellung von Plänen und Projekten wurde überprüft, ob eine strategische Umweltprüfung gemäß § 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt werden muss. Hierbei sind auch die Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes NRW zu beachten, die in § 9 Absatz 2 Bezug auf die Änderung von Landschaftsplänen nimmt und vorgibt, dass es keiner strategischen Umweltprüfung bedarf, wenn durch die Änderung

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
		<p>keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen. Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen dieser landesrechtlichen Regelung gegeben sind, wurde eine sog. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 14b UVPG vorgenommen. Dabei ist vorgegeben, dass aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 4 des UVPGs gelisteten Kriterien einzuschätzen ist, ob der Plan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird. Diese Vorprüfung des Einzelfalls wurde vom Träger der Landschaftsplanung durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und demnach die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung nicht erforderlich ist. Die einzelnen Schritte dieser Vorprüfung sind detailliert in Anlage 3 der in der öffentlichen Auslegung bereitgestellten Unterlagen dargestellt. Die Entscheidung zum Verzicht der strategischen Umweltprüfung ist demnach nicht willkürlich erfolgt sondern unter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen erarbeitet worden.</p> <p>Hinweis zur Vermeidung von Irritationen: Das UVPG wurde zwischenzeitlich novelliert, dadurch ist es zu Veränderungen bei den Paragraphenbezügen gekommen.</p>
32.9	<p>9.) Wenn sich Bürger aus Sorge vor Baumfällungen unter der Bäumen spontan versammeln möchten, um gegen Baumfrevel zu demonstrieren, dann wird dies zukünftig nicht mehr möglich sein, denn das spontane Versammlungsrecht wird in der neuen Fassung des Landschaftsplans abgeschafft! Es scheint so, dass die Autoren des Landschaftsplans sich die kommenden Schwierigkeiten mit besorgten Bürgern und den Bürgerinitiativen vom Hals halten will.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Versammlungsrecht ist ein im Grundgesetz verbrieftes Recht, welches durch Regelungen des Landschaftsplans nicht eingeschränkt werden darf und dies mit dieser Landschaftsplanänderung auch nicht angestrengt wird.</p> <p>Hinsichtlich der Anregung kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, auf welches Verbot sich diese bezieht. Sollte das Verbot ungenehmigter Veranstaltungen (Nr. 30 für Landschaftsschutzgebiete) gemeint sein, wird klargestellt,</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
		<p>dass sich dieses auf Veranstaltungen bezieht, wie beispielsweise illegale Technopartys.</p> <p>Spontane Versammlungen in öffentlichen Grünflächen, wie sie vom Einwender skizziert werden, fallen nicht unter die Verbotsregelung.</p>
33	<p>Auch im überarbeiteten Entwurf der Fortschreibung des Landschaftsplans Köln ist weiterhin ein Geocaching-Verbot vorgesehen. Die im Jahr 2014 von Geocachern vorgebrachten Argumente gegen ein Verbot wurden nicht aufgenommen.</p> <p>Anlässlich der erneuten Offenlegung weise ich darauf hin:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Geocaching wird naturverträglich ausgeübt.</b></li> <li>2. <b>Die Begründungen für das Verbot beruhen auf falschen und ungenauen Behauptungen.</b></li> <li>3. <b>Das Verbot ist unverhältnismäßig.</b></li> </ol> <p>Zu 1.)</p> <p>Neue Geocaches durchlaufen vor ihrer Veröffentlichung auf der Plattform geocaching.com einen Überprüfungsprozess (Reviewingprozess), bei dem die Einhaltung der Spielregeln und der lokalen Gesetze überprüft werden. Potenziell problematische Caches werden von den Reviewern nicht ohne weiteres veröffentlicht, sondern bedürfen einer ausdrücklichen Erlaubnis des Grundeigentümers.</p> <p>Nach der Veröffentlichung stehen sowohl den Spielern als auch Externen Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung, so dass tatsächlich problematische Caches kurzfristig aus dem Spiel genommen werden können.</p> <p>Geocaching wird auch in Schutzgebieten naturverträglich ausgeübt. Das beweisen Städte wie Düsseldorf oder der Nationalpark Eifel.</p>	<p>Der Hinweis mit Erläuterung der Abwicklung der Freigabe von Geocaches und die kritische Einschätzung der Verwaltungsmeinung im Hinblick auf die Risiken des Geocachings werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>Zu 2.)</p> <p>Die Begründungen für ein Geocaching-Verbot in der Gegenüberstellung der alten und neuen Regelungen (Anlage 2 zur Beschlussvorlage 2034/2018) und die Bewertungen der Verwaltung zu den Einwendungen (Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2034/2018) sind z.T. sachfremd, falsch oder überzogen.</p> <p>Die Fülle an falschen Behauptungen legt nahe, dass die Verwaltung sich nicht hinreichend mit der Materie beschäftigt hat.</p> <p>Zu 3.)</p> <p>Es gab in der Vergangenheit keine Vorkommnisse in der Region, die ein Verbot erforderlich machen würden. Die reine Behauptung einer abstrakten Möglichkeit einer Gefährdung ohne eine konkrete Begründung rechtfertigt kein Verbot. Der Stadtverwaltung wurden bereits im Jahr 2014 <u>Alternativen zu einem Verbot</u> aufgezeigt (zeitnahe Sperrung von Caches, Reviewingprozess, Selbstregulierung). Diese wurden jedoch nicht ernsthaft diskutiert, obwohl sich damit die Frage der <u>Verhältnismäßigkeit des Verwaltungshandelns</u> stellt.</p> <p>Seit 2012 gibt es nach ausführlicher Diskussion zwischen dem damaligen Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und führenden Vertretern der Geocacher eine Übereinkunft, die naturverträgliche Regeln und deren Umsetzung festgeschrieben hat. (Aktenzeichen III-5 - 605.12.20.02). Diese Verhaltensregeln funktionieren seit diesem Zeitpunkt problemlos.</p> <p>Die bestehenden Regelungen haben bislang ausgereicht, um Geocaches in Naturschutzgebieten abseits der Wege zu verhindern. Die Geocacher haben diese Regelungen in der Vergangenheit auch regelmäßig ohne Widerspruch akzeptiert, und es gibt keinen Grund anzunehmen, dass dies in der Zukunft anders sein könnte.</p>	
	<p><b>Ich fordere Sie daher auf, das Geocaching-Verbot aus dem Entwurf für die Fortschreibung des Landschaftsplans Köln ersatzlos zu streichen.</b></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. In Naturschutzgebieten ist durch das Verbot 11, welches ein Betreten sämtlicher Flächen – mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Wege –</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
		<p>als Verbot formuliert, klargestellt, dass auch Geocacher wie jeder andere Nutzer Wege nicht verlassen dürfen. Durch die Verbote 1 und 2 der Naturschutzgebiete, die den Schutz von Pflanzen und Tieren zum Ziel haben, ist der gesetzlich vorgeschriebene Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz klar benannt und von Jedermann zu beachten. Das reine Geocaching-Verbot wird in Naturschutzgebieten gestrichen. In die Erläuterung des Verbotes 11 „Wege“ wird klarstellend die Ergänzung aufgenommen, dass auch Natursportarten wie das Geocaching unter das Wegegebot fallen.</p> <p>Der Anregung für geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler wird ebenfalls gefolgt. In beiden Schutzgebietskategorien besteht kein Wegegebot. Darüber hinaus würde eine Nutzergruppe (die „Geocacher“) im Verhältnis zu anderen Nutzergruppen unverhältnismäßig stark reglementieren werden. Dies würde dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen. Das Geocaching-Verbot wird ersatzlos gestrichen.</p>
34	<p>Ich übe Geocaching als Hobby zum Zwecke der Erholung aus und habe von der Fortschreibung des Landschaftsplans Köln erfahren. Wohnhaft in Hürth, ca. zwei Kilometer außerhalb der Kölner Stadtgrenze, gehört Köln auch zu meiner näheren Umgebung und ich würde mich freuen, wenn ich mich auch als Nicht-Kölner an Sie wenden dürfte.</p> <p>Anlässlich der öffentlichen Auslegung möchte ich darauf hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geocaching wird als Freizeitbeschäftigung naturverträglich ausgeübt.</li> </ul> <p>Das ergibt sich nicht nur aus geltenden Gesetzen und Vorschrif-</p>	<p>Der Hinweis zur naturverträglichen Ausübung des Geocachings wird zur Kenntnis genommen. Ebenfalls wird die kritische Einschätzung des Einwenders zur Meinung der Verwaltung hinsichtlich der Risiken des Geocachens und seiner Interpretation der Sachverhalte zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>ten, die schon die ganze Zeit auch für Geocacher galten und gelten, sondern auch aus der schlichten Tatsache, dass man sich nur dort in natürlicher Umgebung erholen kann, wo natürliche Umgebung vorhanden ist. Naturverträgliches Verhalten ist deshalb eine Grundvoraussetzung für Geocaching.</p> <p>Dass dies tatsächlich funktioniert, zeigt unter anderem der Nationalpark Eifel, in dem sich ebenfalls streng regelkonform ausgelegte Geocaches befinden, und der seinem Wesen nach einen viel höheren Schutzstatus genießt als „Geschützter Landschaftsbestandteil“.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Begründung für das Verbot beruhen teilweise auf falschen oder ungenauen Behauptungen.</li> </ul> <p>Ich beziehe mich im Folgenden auf die Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2034/2018, im Internet einsehbar unter der URL <a href="https://ratsinformation.stadt-koeln.de/getfile.asp?id=667206&amp;type=do&amp;">https://ratsinformation.stadt-koeln.de/getfile.asp?id=667206&amp;type=do&amp;</a> und dort wiederum die lfd. Nummer 11, Spalte „Bewertung der Verwaltung“.</p> <p>o Zitat: „Bei dem Geocaching handelt es sich um eine Freizeitnutzung, die ein besonderes Gefährdungspotenzial für die artenschutzrechtlichen Belange beinhaltet, da die Verstecke, in die die Caches gelegt und entsprechend auch besucht und dadurch beunruhigt werden, beispielsweise als Brut- oder Lebensraum dienen oder dienen können (beispielsweise Baumhöhlen).“</p> <p>Dieses besondere Gefährdungspotential ist für mich nicht erkennbar. Die meisten Geocaches, die ich persönlich in natürlicher Umgebung gefunden habe, befanden sich zum Beispiel an der Wurzel eines Baumes (nicht in einer Höhle, sondern einfach hingelegt) und mit ein paar Stöckchen getarnt, mit Band/Kabelbinder lose (!) an Holz befestigt oder - mittlerweile häufiger als noch vor Jahren - in</p>	



Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>einem eigens dafür angebrachten, entsprechend präparierten (z. Bsp. verschlossenes Einflugloch) und eindeutig als Geocacheversteck erkennbaren Nistkasten. Andere Geocaches befanden sich an technischen Einrichtungen wie Schildern oder auch Fußgängerbrücken über einen Bach.</p> <p>Wenn ich die Verstecke, in denen ich während der letzten Jahre Geocaches fand, einmal Revue passieren lasse, dann habe ich den Eindruck, dass der Naturschutzgedanke bei „den“ (durchschnittlichen) Geocachern einen zunehmend höheren Stellenwert genießt als noch in der - zugegeben - vergleichsweise wilden Anfangszeit.</p> <p>o Zitat: „Störungen können darüber hinaus durch die Ansammlung von Menschen (Stichwort Event-Caches) verursacht werden.“</p> <p>Geocacher-Treffen, sog. Event-Caches, finden typischerweise in Gaststätten, auf Grillplätzen oder in vergleichbarer Infrastruktur statt. Diese ist zu dem Zweck geschaffen worden, dass Menschen sich dort treffen.</p> <p>o Zitat: „Geocaching muss nicht zwingend im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft praktiziert werden, typisch sind hier auch spontane Aufrufe über Internet und soziale Netzwerke.“</p> <p>Richtig ist: Man muss sich unter der URL <a href="http://www.geocaching.com">www.geocaching.com</a> als Benutzer registrieren, um auf die dort hinterlegten Geocache-Beschreibungen zugreifen zu können. Diese Geocache-Beschreibungen sind vergleichbar mit beispielsweise Wanderwegen des Eifel-Vereins: Angebote, die einfach da sind, die man jederzeit annehmen kann oder eben auch nicht. Es stört sich auch niemand daran, wenn im Kölner Stadt-Anzeiger ein Rundweg um das Dorf X oder eine Rätselwanderung abgedruckt werden.</p> <p>Damit ein Geocache auf <a href="http://www.geocaching.com">www.geocaching.com</a> überhaupt freigeschal-</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>tet wird, muss er Regeln erfüllen, die die Betreiber der Webseite festlegen. Unter der URL</p> <p><a href="https://www.geocaching.com/play/guidelines">https://www.geocaching.com/play/guidelines</a></p> <p>findet sich aktuell (heutiges Datum) wörtlich:</p> <p>“Do not harm plants, animals, or environment.</p> <p>Do not harm plant or animal life when you place your cache. Do not place caches in a location that requires or encourages geocachers to harm plant or animal life. In some areas, geocaching activity may need to cease for portions of the year due to sensitivity of some species.”</p> <p>Das gilt, unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft. Aus meiner Sicht ist der guten Absicht des Landschaftsplans Köln hier bereits hinreichend Rechnung getragen.</p> <p>o Zitat: „Andererseits soll den Bürgern nicht die Möglichkeit genommen werden, dieses Hobby, das sich immer größerer Beliebtheit erfreut, auszuüben. Von daher wird in den Kölner Landschaftsschutzgebieten, die mehr als 80% des Landschaftsplangeltungsbereichs ausmachen, kein entsprechendes Verbot aufgenommen. Von einer überproportionalen Belastung oder auch Ungleichbehandlung dieser Nutzergruppe kann nach Auffassung der Verwaltung nicht die Rede sein.“</p> <p>Ich fürchte, da muss ich widersprechen. Der Knackpunkt ist die Tatsache, dass die Einschränkungen für Geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des §29 BNatSchG gelten und man unter der URL</p> <p><a href="https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf67/liste_der_landschaftsbestandteile.pdf">https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf67/liste_der_landschaftsbestandteile.pdf</a></p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>nachlesen kann, dass sogar komplette Parkanlagen (!) diesen Schutzstatus genießen.</p> <p>Die wichtige Funktion eines Parks sowohl als grüne Lunge als auch als Refugium, oder sagen wir als Insel, für Fluginsekten und Vögel ist unbestritten. Städtische Parks haben aber andererseits ausdrücklich auch die Funktion menschlicher Erholung. Deshalb dürfen und sollen sie von Menschen betreten werden.</p> <p>Als Geocacher erwarte ich, das zu dürfen, was andere Mitmenschen auch dürfen: Einen Park betreten zu dürfen, in ihm spazieren gehen zu dürfen, mich auf eine Bank setzen zu dürfen, den Weg dort verlassen zu dürfen, wo alle das dürfen. Ein regel- und naturschutzkonformes Geocacheversteck als solches ist dann keine Einschränkung des Zwecks des Parks mehr und ein Geocache-Verbot in einer Parkanlage in sicher guter Absicht weit über das Ziel hinausgeschossen.</p>	
34.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Verbot ist unverhältnismäßig.</li> </ul> <p>Neben bereits genannten Punkten möchte ich hier auch erwähnen, dass mir spontan kein tatsächlich geschehenes Ereignis in der Region einfällt, das ein Geocachingverbot rechtfertigen würde.</p> <p>Weiter gibt es seit 2012 nach ausführlicher Diskussion zwischen dem damaligen Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein- Westfalen - ganz am Rande bemerkt unter einer rot-grünen Regierung! - und führenden Vertretern der Geocacher eine Übereinkunft, die naturverträgliche Regeln und deren Umsetzung festgeschrieben hat (Aktenzeichen 111-5 - 605.12.20.02). Diese Verhaltensregeln funktionieren seit diesem Zeit-</p>	<p>Der Hinweis auf die mit dem Ministerium abgestimmten Verhaltensregeln wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	punkt problemlos.	
34.2	<p>Ich bitte Sie daher, das geplante Geocaching-Verbot aus dem Entwurf für die Fortschreibung des Landschaftsplans Köln zu streichen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. In Naturschutzgebieten ist durch das Verbot 11, welches ein Betreten sämtlicher Flächen – mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Wege – als Verbot formuliert, klargestellt, dass auch Geocacher wie jeder andere Nutzer Wege nicht verlassen dürfen. Durch die Verbote 1 und 2 der Naturschutzgebiete, die den Schutz von Pflanzen und Tieren zum Ziel haben, ist der gesetzlich vorgeschrieben Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz klar benannt und von Jedermann zu beachten. Das reine Geocaching-Verbot wird in Naturschutzgebieten gestrichen. In die Erläuterung des Verbotes 11 „Wege“ wird klarstellend die Ergänzung aufgenommen, dass auch Natursportarten wie das Geocaching unter das Wegegebot fallen.</p> <p>Der Anregung für geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler wird ebenfalls gefolgt. In beiden Schutzgebietskategorien besteht kein Wegegebot. Darüber hinaus würde eine Nutzergruppe (die „Geocacher“) im Verhältnis zu anderen Nutzergruppen unverhältnismäßig stark reglementieren werden. Dies würde dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen. Das Geocaching-Verbot wird ersatzlos gestrichen.</p>
35	<p>Ich bin ehrenamtlicher Reviewer für die Geocaching-Plattform geocaching.com. Dies ist weltweit und in Deutschland die größte Plattform für die Veröffentlichung von Geocaches. Zu meinen Aufgaben gehören die Vorabprüfung von Geocaches auf Einhaltung der Regeln und Gesetze sowie die Bearbeitung von Meldungen über problematische Geocaches.</p> <p>Mit Bedauern stelle ich fest, dass in der geplanten Änderung des Land-</p>	<p>Die Erläuterung des Aufgabenspektrums eines Reviewers sowie die Ausführungen zur Funktionsweise der Geocaching-Plattform geocaching.com und wie hier insbesondere bei Regelverstößen agiert wird, werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>schaftsplans (Öffentliche Auslegung, Amtsblatt G2663 vom 27.02.2019) ein Totalverbot für Geocaches in Naturschutzgebieten sowie ein Teilverbot in geschützten Landschaftsbestandteilen enthalten sind. Gegen diese Verbote möchte ich mit diesem Schreiben Einwand erheben.</p> <p>1. Regeln beim Geocaching</p> <p>Geocaching ist im Vergleich zu anderen Natursportarten hochgradig reguliert und organisiert. Der Organisationsgrad beträgt de facto 100 %. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass die für die Suche nach den Geocaches nötigen Koordinaten und Beschreibungen über Websites (sogenannte Geocaching-Plattformen) bereitgestellt werden. Jeder Geocacher muss dort registriert sein, um das Spiel spielen zu können.</p> <p>Geocaching.com ist die verbreitetste, von praktisch allen Geocachern verwendete Plattform. Neue Geocaches können dort nur dann veröffentlicht werden, wenn sie den Regeln der Plattform entsprechen. Die Einhaltung der Regeln wird vorab von sogenannten Reviewern in ehrenamtlicher Arbeit überprüft.</p> <p>Zu diesen Regeln gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geocaches müssen die lokal geltenden Gesetze beachten (also z. B. Landschaftsgesetz, Forstgesetz und daraus abgeleitete Verordnungen, Baumschutzsatzungen usw.).</li> <li>• Geocaches dürfen nicht vergraben sein.</li> <li>• Geocaches dürfen Pflanzen, Tiere und die Umwelt nicht schädigen.</li> </ul> <p>Quelle: <a href="https://www.geocaching.com/play/guidelines">https://www.geocaching.com/play/guidelines</a></p> <p>Bei der Vorabprüfung wird auch darauf geachtet, ob Geocaches in Natur-</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>schutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen liegen. Grundlage dafür sind vom LANUV bereitgestellte Geodaten. Leider stellt die Stadt Köln bislang keine maschinenlesbaren Geodaten (z. B. ARCGIS SHP) für geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler öffentlich zur Verfügung, sonst würden auch diese aufgenommen.</p> <p>Befindet sich ein Geocache in einem solchen Gebiet, wird der Verstecker des Caches auf diese Tatsache hingewiesen. Weiterhin wird geprüft, ob der Geocache unmittelbar an einem offiziellen Weg liegt. Der Verstecker wird verpflichtet, einen Hinweis auf das Gebiet und das Wegegebot in die Beschreibung des Geocaches aufzunehmen, sodass auch die Sucher informiert sind.</p> <p>Sofern bekannt (siehe oben: mangelnde Daten seitens der Stadt Köln), werden Geocaches an/in/auf Naturdenkmälern nicht veröffentlicht. Die Verstecker werden gebeten, sich ein Versteck abseits des Naturdenkmals zu suchen.</p> <p>Unabhängig vom Schutzstatus des Ortes wird in jedem Fall überprüft, ob Belange des Artenschutzes verletzt werden. Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geocaches in Baumhöhlen und ähnlichen Verstecken werden nicht veröffentlicht.</li> <li>• Geocaches in Bereichen, die als Winterquartier für Fledermäuse dienen könnten, dürfen nur im Sommerhalbjahr (01.04. bis 30.09.) aktiv sein.</li> </ul> <p>Weiterhin wird überprüft, ob bestehende anderweitige Regelungen eingehalten werden. Dies beinhaltet unter anderem die von vielen Kommunen, darunter auch der Stadt Köln, ausgegebenen Baumschutzsatzungen, die meist alle Handlungen verbieten, die geeignet sind, geschützte Bäume zu zerstören oder zu beschädigen.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>2. Umgang mit Regelverstößen</p> <p>Trotz der Vorabprüfung kann es im Einzelfall zu problematisch platzierten Geocaches kommen - meist aus Unwissenheit der Verstecker. Geocaching.com bietet daher Möglichkeiten, solche Geocaches zu melden um sie vorübergehend oder dauerhaft aus dem Spiel zu nehmen. Diese Meldungen können sowohl aus der Spielergemeinschaft kommen (Selbstkontrolle) als auch von Behörden, Förstern, Grundbesitzern usw.</p> <p>Für Behörden besteht die Möglichkeit, einen kostenlosen Premium-Account auf geocaching.com einzurichten, um einen Überblick über vorhandene und neu veröffentlichte Geocaches in einem Gebiet zu bekommen und mit deren Versteckern direkt in Kontakt zu treten:  <a href="https://www.geocaching.com/parksandpolice/">https://www.geocaching.com/parksandpolice/</a></p> <p>Die Meldungen werden zeitnah von Reviewern bearbeitet. Im Regelfall dauert es keine 24 Stunden, bis ein problematischer Geocache für die weitere Suche auf geocaching.com gesperrt ist. Damit endet auch umgehend die Störung vor Ort.</p> <p>3. Verstecke in geschützten Gebieten</p> <p>Innerhalb von Gebieten, in denen ein Wegegebot gilt, sind die Geocaches typischerweise an oder in der vorhandenen Erholungsinfrastruktur versteckt, z. B. Bänken, Infoschildern, Schutzhütten, Geländern. Geocaches sind teilweise sehr klein (Filmdose), sodass dies problemlos möglich ist. Vereinzelt gibt es auch unmittelbar am Wegesrand Verstecke. Diese sind in der Greifzone vom Weg aus zu erreichen, ohne den Weg zu verlassen.</p> <p>An solcher bereits vorhandener und von anderen Erholungssuchenden genutzter Infrastruktur sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Geocaching zu erwarten. Es dürfte sehr schwer zu vermitteln sein, warum sich ein Spaziergänger auf eine Bank im Naturschutzgebiet setzen darf, es</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>einem Geocacher aber verboten ist, unter derselben Bank eine Filmdose als Geocache anzubringen. Auch in der Greifzone unmittelbar am Rand offizieller Wege sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da störanfällige Arten diese Bereiche aufgrund des sonstigen Besucherverkehrs durch Spaziergänger, Wanderer usw. ohnehin meiden.</p>	
35.1	<p><b>4. Sachlich unrichtige Begründung der Verbote</b></p> <p>Die geplanten Geocaching-Verbote werden unter anderem damit begründet, dass „es sich um eine Freizeitnutzung handelt, die ein besonderes Gefährdungspotenzial für die artenschutzrechtlichen Belange beinhaltet, da die Verstecke, in die die Caches gelegt und entsprechend auch besucht und dadurch beunruhigt werden, beispielsweise als Brut- oder Lebensraum dienen oder dienen können (beispielsweise Baumhöhlen)“.</p> <p>Dies entspricht so nicht den Tatsachen. Wie bereits unter 1. geschildert, werden Geocaches in Baumhöhlen und ähnlichen artenschutzrelevanten Verstecken nicht veröffentlicht bzw. bei Bekanntwerden sofort und dauerhaft aus dem Spiel genommen - unabhängig vom Schutzstatus eines Gebiets.</p> <p>Wie unter 3. geschildert, gibt es auch in Gebieten mit Wegegebot eine große Anzahl möglicher Verstecke, die gegenüber anderen Freizeitnutzungen kein zusätzliches Gefährdungspotenzial beinhalten. Das geplante Verbot in geschützten Landschaftsbestandteilen erkennt dies indirekt an, da dort Geocaches an technischer Infrastruktur im Kronentraufbereich erlaubt bleiben sollen.</p> <p>Weiter wird der Regelungsbedarf damit begründet, dass „diese neue Art der Freizeitbeschäftigung von den bestehenden Verbotstatbeständen nicht hinreichend erfasst wird“. Auch dies entspricht nicht den Tatsachen. Artenschutzrechtliche Bestimmungen, Wegegebot, Baumschutzsatzungen</p>	<p>Der Hinweis, dass die Geocaching-Verbote sachlich unrichtig sind und die diesbezüglich vom Einwender formulierte Begründung werden zur Kenntnis genommen.</p>



Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>usw. gelten bereits jetzt auch für Geocacher und werden wie unter 1. und 2. geschildert in der Praxis umgesetzt.</p> <p>Die Begründungen für die Verbote sind also sachlich unrichtig, die Verbote daher abzulehnen.</p>	
35.2	<p>5. Zu pauschale und unverhältnismäßige Verbote</p> <p>Die geplanten Geocaching-Verbote sind zu pauschal. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ausnahmslos jeder Baum, egal welchen Alters und Zustands, eines besonderen Schutzes vor Beeinträchtigungen durch Geocaching bedarf. Die Belange des Artenschutzes werden ja bereits, wie in 1. geschildert, berücksichtigt.</p> <p>Die geplanten Geocaching-Verbote sind auch unverhältnismäßig im Vergleich zu anderen Freizeitnutzungen. Es ist nicht erkennbar, warum Geocacher mit ihrem hundertprozentigen Organisationsgrad, einem umfangreichen und vorab geprüften Regelwerk sowie der direkten Durchgriffsmöglichkeit über die Plattformbetreiber ein größeres Gefährdungspotential darstellen sollen als die viel schlechter kontrollierbaren Spaziergänger oder Wanderer.</p>	<p>Die Bewertung des Einwenders zur den seitens der Verwaltung formulierten Geocaching-Verboten wird zur Kenntnis genommen.</p>
35.3	<p>6. Alternativen zu den Verboten</p> <p>Zu den pauschalen, sachlich unzureichend begründeten Geocaching-Verboten gibt es Alternativen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Stadt Köln stellt geocaching.com (vertreten durch mich als Reviewer) Geodaten in maschinenlesbarer Form (z. B. ARCGIS SHP) zu geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern zur Verfügung, sodass diese bei der Vorabprüfung neuer Geocaches berücksichtigt werden können.</li> <li>• Die Stadt Köln teilt mir mit, in welchen NSGs/gLBs es keine offiziell-</li> </ul>	<p>Die vorgeschlagenen Verbotsalternativen werden zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagenen Alternativen sind nicht verfahrensgegenständig und zum Teil nicht praktikabel. Hinsichtlich der zu zukünftigen Verbotsregelung siehe auch laufende Nummer 35.5.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>len Wege gibt, um diese seitens geocaching.com für neue Geocaches zu sperren und bereits vorhandene aus dem Spiel zu nehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Stadt Köln teilt mir mit, welche speziellen Regeln in welchen Gebieten bei der Vorabprüfung besonders beachtet werden sollen. Diese speziellen Regeln werden dann bei geocaching.com so hinterlegt, dass sie bei jeder Vorabprüfung automatisch als Hinweis für die Reviewer angezeigt werden.</li> <li>• Die Stadt Köln teilt mir mit, dass in einzelnen oder allen Gebieten (NSG, gLB, ND) neue Geocaches unter den Vorbehalt einer Abklärung mit dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen gestellt sind. Das setzt voraus, dass die Stadt Köln genügend Personal hat, um die Anfragen der Geocache-Verstecker zu bearbeiten und zu beantworten. Aus diesem Grund ist es unter Umständen (kosten-)günstiger, diese Aufgabe an die ehrenamtlichen Reviewer zu delegieren, wie im vorigen Punkt beschrieben.</li> <li>• Die Stadt Köln veröffentlicht auf ihren Webseiten ein Regelwerk für Geocacher, das beim Verstecken neuer Geocaches beachtet werden muss. Dies wäre auch für geocaching.com und den Vorabprüfungs- und Meldeprozess bindend. Und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei rechtlich um eine Verordnung oder nur um eine Information der Stadt Köln handelt. Ein Beispiel für eine solches Regelwerk finden Sie auf den Webseiten der Stadt Düsseldorf:  <a href="https://www.duesseldorf.de/stadtgruen/freizeit/geocaching.html">https://www.duesseldorf.de/stadtgruen/freizeit/geocaching.html</a></li> </ul>	
35.4	<p>7. Beispiele aus anderen Kommunen/Nationalparks</p> <p>Dass Geocaching naturverträglich betrieben werden kann und dass das Geocaching- Regelwerk, die Vorabprüfungen und die Bearbeitung von Meldungen bei Problemfällen funktionieren und Verbote eher kontrapro-</p>	<p>Der Hinweis mit Beispielen anderer Kommunen und Nationalparks wird zur Kenntnis genommen. Mit den Regelungen anderer Kommunen NRWs zur Handhabung des Geocachings in Schutzgebieten ist die Kölner Verwaltung ver-</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>duktiv sind, ist nicht nur meine Sichtweise. Viele Kommunen und Nationalparks haben diese Erfahrung bereits gemacht und sind in einen konstruktiven, bürgernahen Dialog mit den Geocachern getreten. Die Meldewege bei Problemfällen sind diesen Kommunen/Nationalparks bekannt und werden genutzt.</p> <p>Beispielhaft möchte ich hier die Städteregion Aachen sowie den Nationalpark Eifel aus der näheren Umgebung Kölns nennen. Die Ansprechpartner beim Amt für Naturschutz, Landschaftspflege, Jagd und Fischerei (A 70.3) der Städteregion Aachen sind:</p> <p>Frau Iris Heinrichs (Sachbearbeiterin)  Tel.: +49 241 5198-2174  Fax: +49 241 5198-82174  E-Mail: iris.heinrichs@staedteregion-aachen.de</p> <p>Herr Richard Bollig (Leiter)  Tel.: +49 241 5198-2633  Fax: +49 241 5198-82633  E-Mail: richard.bollig@staedteregion-aachen.de</p> <p>Die Ansprechpartner beim Nationalpark Eifel sind:</p> <p>Herr Sascha Wilden (Ranger)  Tel.: +49 160 8202603 E-Mail:  wilden_sascha@web.de</p> <p>Herr Michael Lammertz (Leiter)  Tel.: +49 2444 9510-42 Fax: +49 2444 9510-85 E-Mail:  lammertz@nationalpark-eifel.de</p>	<p>traut.</p>
35.5	<p>Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass mir in meiner Zeit als Reviewer seit 2008 keine Meldungen über konkrete problematische</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. In Naturschutzgebieten ist durch das Verbot 11, welches ein Betreten sämtlicher Flächen –</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>Geocaches seitens der Stadt Köln bekannt sind.</p> <p>Daraus kann ich nur den Schluss ziehen, dass der Stadt Köln keine oder nur geringfügige tatsächliche Störungen durch Geocaches in den Kölner Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie an Naturdenkmälern bekannt sind, oder dass der Stadt Köln die Kenntnisse bzw. Ressourcen fehlen, um diese Störungen bei geocaching.com zu melden. Beides spricht nicht für eine Notwendigkeit, Geocaching-Verbote in den Landschaftsplan aufzunehmen. Besser wäre es, erst einmal die vorhandenen Mittel, insbesondere die ehrenamtliche Arbeit engagierter Kölner Bürger und Geocache-Reviewer, zur schnellen Behebung konkreter Probleme zu nutzen.</p> <p>Ich fordere Sie daher auf, das Geocaching-Verbot aus dem Entwurf für die Fortschreibung des Landschaftsplans Köln ersatzlos zu streichen.</p>	<p>mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Wege – als Verbot formuliert, klargestellt, dass auch Geocacher wie jeder andere Nutzer Wege nicht verlassen dürfen. Durch die Verbote 1 und 2 der Naturschutzgebiete, die den Schutz von Pflanzen und Tieren zum Ziel haben, ist der gesetzlich vorgeschriebene Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz klar benannt und von Jedermann zu beachten. Das reine Geocaching-Verbot wird in Naturschutzgebieten gestrichen. In die Erläuterung des Verbotes 11 „Wege“ wird klarstellend die Ergänzung aufgenommen, dass auch Natursportarten wie das Geocaching unter das Wegegebot fallen.</p> <p>Der Anregung für geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler wird ebenfalls gefolgt. In beiden Schutzgebietskategorien besteht kein Wegegebot. Darüber hinaus würde eine Nutzergruppe (die „Geocacher“) im Verhältnis zu anderen Nutzergruppen unverhältnismäßig stark reglementieren werden. Dies würde dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen. Das Geocaching-Verbot wird ersatzlos gestrichen.</p>
36	<p>Auch im überarbeiteten Entwurf der Fortschreibung des Landschaftsplans Köln ist weiterhin ein Geocaching-Verbot vorgesehen. Die im Jahr 2014 von Geocachern vorgebrachten Argumente gegen ein Verbot wurden nicht aufgenommen.</p> <p>Anlässlich der erneuten Offenlegung weise ich auf Folgendes hin: Ich betrachte mich als jemand, der bei der Ausübung seines Hobbys auf die Verträglichkeit mit meiner Umgebung, der Natur, Flora und Fauna, den anderen Nutzern der Natur und seiner Schätze sowie den privaten und kommunalen Besitz achtet.</p> <p>Auch bin ich immer bereit, bei Caches die den Eindruck erwecken, dass sie</p>	<p>Die Ausführungen des Einwenders zu seiner persönlichen Motivation zum Betreiben von Geocaching und seine bei Ausübung dieses Hobbys gesammelten Erfahrungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>nicht diesen auch von uns Geocachern selbst auferlegten Regeln entsprechen, die Besitzer oder die Reviewer anschreibe und sie auffordere diesen Cache den Spielregeln anzupassen oder ihn ganz aus dem Spiel zu nehmen.</p> <p>Auch kenne ich niemand im gesamten Kreis der Geocacher, der je gegen diese Regeln vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen hat. Auch sind mir in den letzten Jahren keine Beschwerden von Haus oder Grundbesitzern bekannt.</p> <p>Einige Male konnten wir Misstrauen von fragenden Beobachtern ausräumen indem wir ihnen genau erklärt haben, was Geocaching ist und wie wir das ausüben. Bis jetzt ist es immer gelungen, Vorbehalte und Antipathien aufzulösen.</p> <p>Alle die einen Cache verstecken bleiben nicht anonym sondern legen Kontaktdaten oder Telefonnummern offen und stellen sich somit jeder Diskussion.</p> <p>Mehr als einmal haben Freunde mit mir zusammen an Events teilgenommen die Grünflächen und die Umgebung historisch wertvoller Gebäude und Orte säubern und von Müll befreien.</p> <p>( CITO = <u>C</u>ACHE <u>I</u>N <u>T</u>RASH <u>O</u>UT = CACHE REIN MÜLL RAUS ).</p> <p>Ist uns eine Ehrensache.</p> <p>Geocaching hat für mich enorm dazu beigetragen meine Stadt, meine Umgebung oder Sehenswertes fremder Städte oder Länder zu besuchen und neue Eindrücke von dort mitzunehmen. Ohne dass mancher Geocacher einen Cache gelegt und mich und Freunde dort hin gelockt hätte um etwas Interessantes zu zeigen und zu teilen, wäre mein Wissen um besondere Orte und Naturschätze um einiges ärmer.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
36.1	<p>Ein Verbot erachte ich als ungerecht und unverhältnismäßig. Es beruht auf falschen und ungenauen Begründungen und Behauptungen. Ich empfehle ihnen, ihr Wissen um dieses Hobby zu ergänzen und zu erweitern. Ich bin sicher, dass sich ihr Verständnis verändern wird.</p> <p>Geocacher zerstören keine Natur. Sie leben mit ihr so verträglich wie jeder andere der seine Umwelt ernst nimmt.</p> <p>Für mich als Mensch mit Behinderung bedeutet dieses Hobby eine der letzten Betätigungsfelder die ich noch innerhalb meiner körperlichen Einschränkungen ausüben kann.</p> <p>Deshalb wünsche ich mir, die Wälder, Wiesen, Parks Städte und Dörfer, Brücken und Straßen weiterhin mit den anderen Nutzern dieser Güter teilen zu können.</p> <p>Die reine Behauptung einer abstrakten Möglichkeit einer Gefährdung ohne eine konkrete Begründung rechtfertigt kein Verbot.</p> <p><b>Ich fordere Sie daher auf, das Geocaching-Verbot aus dem Entwurf für die Fortschreibung des Landschaftsplans Köln ersatzlos zu streichen.</b></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. In Naturschutzgebieten ist durch das Verbot 11, welches ein Betreten sämtlicher Flächen – mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Wege – als Verbot formuliert, klargestellt, dass auch Geocacher wie jeder andere Nutzer Wege nicht verlassen dürfen. Durch die Verbote 1 und 2 der Naturschutzgebiete, die den Schutz von Pflanzen und Tieren zum Ziel haben, ist der gesetzlich vorgeschriebene Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz klar benannt und von Jedermann zu beachten. Das reine Geocaching-Verbot wird in Naturschutzgebieten gestrichen. In die Erläuterung des Verbotes 11 „Wege“ wird klarstellend die Ergänzung aufgenommen, dass auch Natursportarten wie das Geocaching unter das Wegegebot fallen.</p> <p>Der Anregung für geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler wird ebenfalls gefolgt. In beiden Schutzgebietskategorien besteht kein Wegegebot. Darüber hinaus würde eine Nutzergruppe (die „Geocacher“) im Verhältnis zu anderen Nutzergruppen unverhältnismäßig stark reglementieren werden. Dies würde dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen. Das Geocaching-Verbot wird ersatzlos gestrichen.</p>
37	<p>Mit großem Befremden habe ich zur Kenntnis genommen, dass im Entwurf für die Fortschreibung des Landschaftsplanes unverändert sehr weitreichende Einschränkungen und Verbote für das Geocaching enthalten sind.</p> <p>Diese Beschränkungen halte ich für vollkommen überzogen und unangemessen, wie ich Ihnen an 2- 3 Beispielen erläutern möchte.</p> <p>Es wird Sie sicherlich freuen zu hören, dass auch beim Geocaching Köln eine weltweite Top-Adresse ist und somit Gäste von weither anzieht. Der</p>	<p>Die Ausführungen zu einzelnen Caches im Kölner Stadtgebiet sowie die vom Einwender formulierte ablehnende Haltung zu den Geocach-Verboten werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>Geocache „Liebesbrücke“ auf der Hohenzollernbrücke liegt in Der Weltrangliste der beliebtesten Caches auf Rang 14 (!!!) von über drei Millionen (!!!) Caches insgesamt. Zentral direkt neben dem Hauptbahnhof gelegen kommt er im Schnitt auf 5 (in Worten fünf!!) Besuche am Tag.</p> <p>Auch direkt vor dem Hauptportal des Kölner Doms befindet sich ein Geocache namens „Portal to the past“. Er kommt auf gerade mal drei Besuche täglich.</p> <p>Geocaches im Königsforst wie z.B. „Monte Troodelöh“ werden dagegen maximal an jedem dritten Tag besucht. Jedem dritten Tag.</p> <p>Will die Kölner Verwaltung mit Blick auf den sonst üblichen Betrieb mit zahllosen Besuchern in den Kölner Grünanlagen und Wäldern allen Ernstes behaupten, dass von den paar Personen eine besondere Gefährdung der geschützten Landschaftsbestandteile ausgeht? Von Personen, die zudem eine starke Affinität zur Natur haben und meist auch überdurchschnittliche Kenntnis von Ökologie besitzen? Die sich selber strikten Regeln unterwerfen, die von freiwilligen Helfern konsequent überwacht werden? Die regelmäßig Treffen organisieren, um z.B. Müll in der freien Natur zu beseitigen? Nicht ihr Ernst, oder?</p> <p>So Leid es mir als gebürtigem Kölner tut, kann ich in diesem Falle nur empfehlen, dass sie ihre zuständigen Mitarbeiter mal zur Nachhilfe nach Düsseldorf schicken. Vielleicht hilft das ja, eine sachgerechte und bürgernahe Lösung zu finden.</p>	
37.1	<p><b>Ansonsten fordere ich Sie auf, die Beschränkungen für das Geocaching aus dem Entwurf für die Fortschreibung des Landschaftsplans Köln ersatzlos zu streichen.</b></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. In Naturschutzgebieten ist durch das Verbot 11, welches ein Betreten sämtlicher Flächen – mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Wege – als Verbot formuliert, klargestellt, dass auch Geocacher wie jeder andere Nutzer Wege nicht verlassen dürfen. Durch die Verbote 1 und 2 der Naturschutzgebiete, die den Schutz</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
		<p>von Pflanzen und Tieren zum Ziel haben, ist der gesetzlich vorgeschrieben Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz klar benannt und von Jedermann zu beachten. Das reine Geocaching-Verbot wird in Naturschutzgebieten gestrichen. In die Erläuterung des Verbotes 11 „Wege“ wird klarstellend die Ergänzung aufgenommen, dass auch Natursportarten wie das Geocaching unter das Wegegebot fallen.</p> <p>Der Anregung für geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler wird ebenfalls gefolgt. In beiden Schutzgebietskategorien besteht kein Wegegebot. Darüber hinaus würde eine Nutzergruppe (die „Geocacher“) im Verhältnis zu anderen Nutzergruppen unverhältnismäßig stark reglementieren werden. Dies würde dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen. Das Geocaching-Verbot wird ersatzlos gestrichen.</p>
38	<p>Ich bin @eocacher seit 2002, habe sämtliche Phasen der Entwicklung dieses Sports miterlebt, die deutschsprachigen Standardwerke „Seocaching I“, II und III geschrieben, verschiedenste Projekte im Tourismus und der Umweltbildung mit der Methodik Geocaching begleitet und gehöre zu einer von zwei alleine hier in Hannover ansässigen Firmen, die ihren Lebensunterhalt mit dieser Freizeitbeschäftigung bestreiten.</p> <p>Seit nunmehr 10 Jahren bin ich mit dem Nationalpark Harz in direktem Kontakt und stehe dort als Ansprechpartner für sämtliche Belange zum Thema Geocaching zur Verfügung.</p> <p>Nebenbei organisiere ich dort sog. Cito-Events (Cito steht für Cache in Trash out und wurde bereits 2002 mit dem Gedanken „dem Spielfeld(Erde)“ etwas Gutes zu tun, auf geocaching.com etabliert.)</p> <p>Jedes Jahr zum 30.04. an Walpurgis sammeln hier bis zu 200 Geocacher Müll aus dem Nationalpark!</p>	<p>Die Ausführungen des Einwenders zu seinen Aktivitäten im Bereich Geocaching sowie die Erläuterung des Prozesses zur Veröffentlichung von Caches werden zur Kenntnis genommen.</p>



Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>Gerne schauen Sie sich einmal die Beiträge im Bereich Presse auf <a href="http://www.der-gruendel.de">www.der-gruendel.de</a> oder auf <a href="http://www.cacherban.de">www.cacherban.de</a> an - 2018 gab es sogar einen Fernsehbeitrag in der regionalen Abendsendung „Hallo Niedersachsen“ über dieses Engagement der Geocacher im Harz! Bezüglich der Erfahrungen mit Geocachern und den aus dieser Kooperation gewonnenen Erkenntnissen wird Ihnen Seitens des Nationalparks sicher Dr. Knolle Auskunft geben!</p> <p>Ich schreibe Ihnen heute, da auch im überarbeiteten Entwurf der Fortschreibung des Landschaftsplans Köln weiterhin ein Geocaching-Verbot vorgesehen ist. Die im Jahr 2014 von Geocachern vorgebrachten Argumente gegen ein Verbot wurden somit nicht aufgenommen.</p> <p>Anlässlich der erneuten Offenlegung weise ich darauf hin:</p> <p><b>1. Geocaching wird naturverträglich ausgeübt.</b>  Neue Geocaches durchlaufen vor ihrer Veröffentlichung auf der Plattform <a href="http://geocaching.com">geocaching.com</a> einen Überprüfungsprozess (Reviewingprozess), bei dem die Einhaltung der Spielregeln und der lokalen Gesetze überprüft werden. Potentiell problematische Caches werden von den Reviewern nicht ohne weiteres veröffentlicht, sondern bedürfen einer ausdrücklichen Erlaubnis des Grundeigentümers.  Nach der Veröffentlichung stehen sowohl den Spielern als auch Externen Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung, so dass tatsächlich problematische Caches kurzfristig aus dem Spiel genommen werden können.  Geocaching wird auch in Schutzgebieten naturverträglich ausgeübt. Das beweisen Städte wie Düsseldorf, Hannover, der Nationalpark Harz oder der Nationalpark Eifel.</p>	
38.1	<p><b>2. Die Begründungen für das Verbot beruhen auf falschen und ungenauen Behauptungen.</b></p>	Die vom Einwender dargelegte negative Beurteilung der

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>Die Begründungen für ein Geocaching-Verbot in der Gegenüberstellung der alten und neuen Regelungen (Anlage 2 zur Beschlussvorlage 2034/2018) und die Bewertungen der Verwaltung zu den Einwendungen (Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2034/2018) sind z.T. sachfremd, falsch oder überzogen.</p> <p>Die Fülle an falschen Behauptungen legt nahe, dass die Verwaltung sich nicht hinreichend mit der Materie beschäftigt hat.</p> <p><b>3. Das Verbot ist unverhältnismäßig..</b>  Es gab in der Vergangenheit keine Vorkommnisse in der Region, die ein Verbot erforderlich machen würden. Die reine Behauptung einer abstrakten Möglichkeit einer Gefährdung ohne eine konkrete Begründung rechtfertigt kein Verbot. Der Stadtverwaltung wurden bereits im Jahr 2014 <u>Alternativen zu einem Verbot</u> aufgezeigt (zeitnahe Sperrung von Caches, Reviewprozess, Selbstregulierung). Diese wurden jedoch nicht ernsthaft diskutiert, obwohl sich damit die Frage der <u>Verhältnismäßigkeit des Verwaltungshandelns</u> stellt.</p> <p>Seit 2012 gibt es nach ausführlicher Diskussion zwischen dem damaligen Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein- Westfalen und führenden Vertretern der Geocacher eine Übereinkunft, die naturverträgliche Regeln und deren Umsetzung festgeschrieben hat. (Aktenzeichen III-5 - 605.12.20.02). Diese Verhaltensregeln funktionieren seit diesem Zeitpunkt problemlos.</p> <p>Die bestehenden Regelungen haben bislang ausgereicht, um Geocaches in Naturschutzgebieten abseits der Wege zu verhindern. Die Geocacher haben diese Regelungen in der Vergangenheit auch regelmäßig ohne Widerspruch akzeptiert, und es gibt keinen Grund anzunehmen, dass dies in der Zukunft anders sein könnte.</p>	<p>seitens der Verwaltung vorgenommenen Bewertungen der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen/Bedenken wird zur Kenntnis genommen. Gleiches gilt für seine Einschätzung, dass die bestehenden Regelungen einen ausreichenden Schutz von Naturschutzgebieten darstellen.</p>
	<p><b>Ich fordere Sie daher auf, das Geocaching-Verbot aus dem Entwurf für</b></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. In Naturschutzgebieten ist durch</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p><b>die Fortschreibung des Landschaftsplans Köln ersatzlos zu streichen!!!</b></p> <p>Wie oben bereits angedeutet, stehe ich Ihnen mit meinem Rat zur Verfügung und verbleibe einstweilen</p>	<p>das Verbot 11, welches ein Betreten sämtlicher Flächen – mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Wege – als Verbot formuliert, klargestellt, dass auch Geocacher wie jeder andere Nutzer Wege nicht verlassen dürfen. Durch die Verbote 1 und 2 der Naturschutzgebiete, die den Schutz von Pflanzen und Tieren zum Ziel haben, ist der gesetzlich vorgeschrieben Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz klar benannt und von Jedermann zu beachten. Das reine Geocaching-Verbot wird in Naturschutzgebieten gestrichen. In die Erläuterung des Verbotes 11 „Wege“ wird klarstellend die Ergänzung aufgenommen, dass auch Natursportarten wie das Geocaching unter das Wegegebot fallen.</p> <p>Der Anregung für geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler wird ebenfalls gefolgt. In beiden Schutzgebietskategorien besteht kein Wegegebot. Darüber hinaus würde eine Nutzergruppe (die „Geocacher“) im Verhältnis zu anderen Nutzergruppen unverhältnismäßig stark reglementieren werden. Dies würde dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen. Das Geocaching-Verbot wird ersatzlos gestrichen.</p>

